

**Haushalts- und Finanzausschuß
und
Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen**

Protokoll

21. bzw. 17. Sitzung (öffentlich)

8. November 1991

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 13.10 Uhr

14.00 Uhr bis 17.20

Vorsitzender: Abgeordneter Dautzenberg (CDU)

Stenograph(innen): Klein, Igel, Berger (als Gäste)

Niemeyer (Federführung)

Tagesordnung:

Gesetz zur Regelung der Wohnungsbauförderung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/2329

- öffentliche Anhörung -

<u>Organisation</u>	<u>Sprecher</u>	<u>Seiten</u>	<u>Zuschrift</u>
Landesbank Schleswig-Holstein	Gerd Lausen, Vorstandsvorsitzender	3, 7, 8, 10, 11, 12	

Haushalts- und Finanzausschuß (21.)
und
Ausschuß für Städtebau- und Wohnungswesen (17.)

08.11.1991
ni-sz

<u>Organisation</u>	<u>Sprecher</u>	<u>Seiten</u>	<u>Zuschrift</u>
	Prof. Dr. Günter Püttner, Universität Tübingen	13, 33, 41, 54, 59	11/1057 (Neudruck)
	Prof. Dr. Norbert Horn, Universität zu Köln	16, 42, 47, 60, 60 c	
	Prof. Dr. Jens Peter Meincke, Universität zu Köln	19, 35, 44, 49, 53, 55, 60 a	11/1055
	Dr. Kay Artur Pape (in Vertretung für Prof. Dr. Konrad Redeker, Rechtsanwalt)	20, 51, 52, 58	11/1038 u. Information 11/200
Finanzministerium Schleswig-Holstein	MDgt Dr. Hans Speck,	21, 36, 46	11/1049
Verband der Westdeut- schen Wohnungswirt- schaft e. V.	Günter Schulz, Rechts- anwalt	24	11/1034
Verband Freier Woh- nungsunternehmen	Falk Kivelip	25, 36, 40, 60 b	
Personalrat der Woh- nungsbauförderungsan- stalt	Bernhard Krahl, Vors. des Personalrates der WFA	26, 27, 47	11/1064
Personalrat der West- deutschen Landesbank	Karl Piontkowski, Vors. des Gesamtpersonalrats der WestLB	44	
Verband öffentlicher Banken	Dr. Bernd Lühje, Hauptgeschäftsführer	30, 36, 37, 43, 44, 52, 56, 60 a, 119	11/1051

Haushalts- und Finanzausschuß (21.)
und

08.11.1991

ni-sz

Ausschuß für Städtebau- und Wohnungswesen (17.)

<u>Organisation</u>	<u>Sprecher</u>	<u>Seiten</u>	<u>Zuschrift</u>
Deutscher Sparkassen- und Giroverband	Dr. Walter Geiger, stv. Geschäftsführer	61, 108, 116, 120	11/1058
Bundesverband Deut- scher Banken	Dr. Wolfgang Arnold	64, 111, 119, 120	11/1070
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken	Dr. Bernd Rodenwald	67	11/1045
Genossenschaftsverband Rheinland e. V. und Westfälischer Genos- senschaftsverband e. V.	Hermann Siegfried Rinn, Dipl.-Volkswirt WP/StB, Sprecher des Vorstandes des Westfälischen Ge- nossenschaftsverbandes e. V.	70	11/1044
Westdeutsche Landes- bank Girozentrale	Friedel Neuber, Vorstandsvorsitzender	81, 103, 105, 111, 113	11/1069
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband e. V. und	Johannes Fröhlings, Präsident Rheinischer	73, 105, 109, 117, 119, 121	11/1068
Westf.-Lippischer Spar- kassen- und Giroverband	Sparkassen- und Giro- verband		
Westdeutsche Genossen- schafts-Zentralbank eG.	Dieter Pahlen, Bank- direktor	76	11/1059

Haushalts- und Finanzausschuß (21.)
und

08.11.1991

ni-sz

Ausschuß für Städtebau- und Wohnungswesen (17.)

<u>Organisation</u>	<u>Sprecher</u>	<u>Seiten</u>	<u>Zuschrift</u>
Landschaftsverband Rheinland	Dr. Dieter Fuchs, Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland	85, 116, 117, 118	11/1040 11/1090
und			
Landschaftsverband Westfalen-Lippe			
Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen	Prof. Dr. Eberhard Munzert, Präsident des LRH	88, 103, 106, 109, 112, 113, 115, 122	11/1043 11/1089
	Udo-Olaf Bader, Sekretär des beratenden Bankenaus- schusses bei der Kommission der Europäischen Gemein- schaften	93, 102, 109	11/1052
Bankenvereinigung Nord- rhein-Westfalen e. V.	Jürgen Stein	95	11/1041 11/1076

Seiten

Vorsitzender

1, 3, 12, 13, 26, 27, 43,
52, 60 c, 61, 87, 95, 105,
106, 113, 122, 123, 124,
125SPD

Abgeordneter Hunger

12

Abgeordneter Schultz

125

Abgeordneter Schumacher

54, 121

Abgeordneter Trinius

50, 52, 106, 112, 123, 124

Abgeordneter Wolf

6, 45

Haushalts- und Finanzausschuß (21.)
und
Ausschuß für Städtebau- und Wohnungswesen (17.)

08.11.1991
ni-sz

Seiten

CDU

Abgeordneter Schauerte

8, 9, 10, 11, 12, 32, 57,
100, 111, 113, 118, 121,
123, 124, 125

Abgeordneter Bensmann

110, 113

GRÜNE

Abgeordneter Dr. Busch (Düsseldorf)

9, 38, 40

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie zur 21. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses und zur 17. Sitzung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen, die ich hiermit eröffne.

Im Namen der beteiligten Landtagsausschüsse begrüße ich insbesondere die erschienenen Sachverständigen. Sie sehen es mir bitte nach, meine Herren Sachverständigen, wenn ich Sie im Interesse einer zügigen Abwicklung der Sitzung nicht einzeln namentlich aufrufe. Ebenfalls begrüße ich die Damen und Herren von der Presse und die Damen und Herren Zuhörer.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir, bevor ich die Anhörung eröffne, einige technische und organisatorische Vorbemerkungen.

Alle Anwesenheitslisten liegen wegen der Vielzahl der heute teilnehmenden Personen vor dem Sitzungssaal aus. Sollten sich die Damen und Herren Abgeordneten, Sachverständigen und Mitarbeiter der Landesregierung noch nicht eingetragen haben, bitte ich sie, dies in der Mittagspause nachzuholen.

Meine Damen und Herren Abgeordneten, ich darf Sie daran erinnern, daß nach der Mittagspause eine zweite Liste für Sie ausliegen wird. Bitte denken Sie daran, sich erneut einzutragen.

Nun einige Hinweise zum Programm. Mit Schreiben vom 5. November habe ich allen Sitzungsteilnehmern ein Programm übersandt. Heute morgen habe ich eine aktualisierte Fassung an Sie ausliefern lassen. Die wesentlichen Programmpunkte sind unverändert geblieben. Bei den Sachverständigen waren einige geringfügige Korrekturen erforderlich. Ferner sind alle bisher eingegangenen Zuschriften aufgeführt. Bei Aufruf des jeweiligen Sprechers werde ich Sie hierauf nicht mehr besonders hinweisen.

Im Interesse einer zügigen Abwicklung der heutigen Sitzung habe ich das Programm in der Weise erstellt, daß ich zwei Rednerblöcke gebildet habe, und zwar einen für den Vormittag und einen für den Nachmittag. Nachdem die für den jeweiligen Rednerblock vorgesehenen Sachverständigen vorgetragen haben, werden Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, jeweils Gelegenheit haben, hierzu Ihre Fragen zu stellen. Die Reihenfolge der Vortragenden in dem Programm entspricht im wesentlichen dem mehr oder weniger zufällig aufgestellten Verzeichnis der anzuhörenden Personen. Von dieser Reihenfolge, die Sie aus der offiziellen Einladung ansehen können, bin ich nur abgewichen, wenn entsprechende Wünsche von den Sachverständigen geäußert worden sind. Ich gehe davon aus, daß Sie mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind.

Für unsere Anhörung sind sowohl Einzelpersonen als auch Verbände und Gesellschaften eingeladen worden. Wer eingeladen worden ist, können Sie aus den Programmen, und zwar aus der Spalte "Sachverständige/Verbände", entnehmen. Die Sprecher der Verbände ergeben sich aus der Spalte "Teilnehmer". Wenn Einzelpersonen benannt sind, habe ich diese in der Spalte "Teilnehmer" nicht wiederholt.

Wie Sie ferner dem Programm entnehmen können, ist für 13 Uhr eine allgemeine Mittagspause vorgesehen. Unser Betriebsrestaurant, das sich in der Ebene 0 unter der Eingangshalle befindet, hat sich auf diese Veranstaltung bereits eingestellt. Ich darf Sie bitten, daß wir nach der Mittagspause pünktlich um 14 Uhr wiederum hier im Saal beginnen. Während der Sitzung werden wir einige Male mit Getränken versorgt. Die Damen und Herren Sachverständigen sind hierzu von mir selbstverständlich eingeladen.

Die für den Vormittagsblock vorgesehenen Sachverständigen darf ich recht herzlich auch zu unserem zweiten Sitzungsteil heute nachmittag einladen. Die beteiligten Ausschüsse haben jedoch Verständnis, wenn Sie aus terminlichen Gründen nicht mehr anwesend sein können.

Gestatten Sie mir nun einige fachliche Bemerkungen. Das Gesetz zur Regelung der Wohnungsbauförderung, Drucksache 11/2329, ist am 2. Oktober 1991 von der Landesregierung im Landtag eingebracht worden. Der Haushalts- und Finanzausschuß und der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen haben sich bereits in mehreren Ausschußsitzungen hiermit befaßt. Nach der heutigen öffentlichen Anhörung, die die beiden beteiligten Ausschüsse gemeinsam durchführen, wird voraussichtlich der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen am 27. November einen Beschluß fassen und der federführende Haushalts- und Finanzausschuß am 28. November dieses Jahres. Nach dieser Planung kann das Gesetzeswerk noch vor der Weihnachtspause vom Parlament verabschiedet werden.

Da ich davon ausgehe, daß Ihnen die Materie inhaltlich bekannt ist, werde ich mich hierzu nicht mehr äußern.

Wenn Sie, meine Damen und Herren, keine weiteren Fragen mehr zum Verfahrensablauf haben, darf ich die Sachverständigen nunmehr bitten, ihre Statements abzugeben. Ich bitte Sie, die vorgegebene Zeit von ca. zehn Minuten möglichst nicht zu überschreiten; denn das Sitzungsende ist unter Berücksichtigung auch dieses knappen Zeitrahmens für 17 Uhr heute nachmittag vorgesehen. Die Technik in diesem Saal ermöglicht es Ihnen, von Ihren Plätzen aus sitzend zu sprechen. Wenn Sie aufgerufen sind, drücken Sie bitte das Knöpfchen am Mikrofon.

Als ersten Redner rufe ich Herrn Gerd Lausen, den Vorstandsvorsitzenden der Landesbank Schleswig-Holstein, auf. Herr Lausen hat mich gebeten, als erster Redner vortragen zu dürfen, weil er heute noch einige wichtige Termine wahrzunehmen hat. Wegen der weiteren Planung zunächst die organisatorische Frage: Herr Lausen, werden Sie bis 13 Uhr anwesend sein können, damit auch Ihre Ausführungen in die generelle Fragestellung zum Schluß des ersten Blockes Eingang finden können?

Lausen (Vorstandsvorsitzender der Landesbank Schleswig-Holstein): Ich wäre dankbar, wenn ich früher abziehen könnte, vielleicht um 12.15 Uhr, weil ich einen ganz dringenden Termin habe.

Vorsitzender: Dann würde ich vorschlagen, meine Damen und Herren, daß Sie die konkreten Fragen an Herrn Lausen sofort nach dem Ende seiner Ausführungen stellen, damit wir das dann abgeschlossen haben, ansonsten aber die Diskussion und die Fragestellungen an die Sachverständigen im ersten Rednerblock am Ende dieses ersten Rednerblocks stellen.

Ich darf Sie, Herr Lausen, dann bitten, mit Ihren Ausführungen zu beginnen.

Lausen: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! In Schleswig-Holstein ist mit Wirkung vom 1. Januar 1991 eine Investitionsbank gebildet worden, in der die wesentlichen Förderaktivitäten im Lande Schleswig-Holstein zentral in einem rechtlich unselbständigen, organisatorisch selbständigen Bereich der Landesbank Schleswig-Holstein zusammengefaßt werden. Mit der Fusion der Wohnungsbaukreditanstalt Schleswig-Holstein und der Übertragung des Vermögens der Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein AG auf die Landesbank sowie der Übertragung von Förderaufgaben, deren Erfüllung bisher in verschiedenen Ressorts der Landesregierung lag, auf die Investitionsbank sollten im wesentlichen zwei Dinge erreicht werden: erstens eine Optimierung der Förderaktivitäten des Landes u. a. auch durch Verbesserung der Transparenz, zweitens eine Steigerung der Effizienz der Förderung durch Ausnutzung aller mit einer Bündelung verbundenen synergetischen Potentiale, aber auch eine Stärkung der Eigenkapitalbasis der Landesregierung.

Zur Optimierung der Förderaktivitäten sei bemerkt: Die Investitionsbank ist also rechtlich unselbständig und aufbauorganisatorisch eine Abteilung der Landesbank. Dadurch wird es der Investitionsbank möglich, die Stabs- und Dienstleistungsfunktionen der Landesbank zu nutzen und dabei sowohl

in der Stabsverwaltung als auch in anderen Bereichen Effizienzvorteile zu erzielen. Dies scheint mir eine Abweichung von der Regelung zu sein, die hier in Nordrhein-Westfalen zur Zeit in Rede steht. Sie wollen, glaube ich, die Funktionen fünf Jahre bei der WestLB belassen.

Bereits nach den ersten zehn Monaten des Betriebs der Investitionsbank läßt sich feststellen, daß die Investitionsbank wirtschaftlicher betrieben werden kann als die Einzelinstitute vor der Fusion. Das kann man daraus ersehen, daß in den beiden Instituten 500 Mitarbeiter tätig waren. 300 Mitarbeiter sind jetzt nur noch in der Investitionsbank, und etwa 180 Mitarbeiter sind von der Landesbank übernommen worden. 40 % der Mitarbeiter, also 80, können, da die Stabs- und Dienstleistungsfunktionen durch die Landesbank ausgeübt werden, in einer übersehbaren Zeit eingespart werden.

Bei allem Streben nach betriebswirtschaftlicher Optimierung ist aber auch den Interessen der von der Fusion betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WKA und der WAK hinreichend Rechnung getragen worden. Die Arbeitsverhältnisse der zuvor in diesen beiden Instituten Beschäftigten sind mit der Fusion auf die Landesbank übergegangen. Daneben hat der Vorstand der Landesbank bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Rahmen sogenannter vertrauensbildender Maßnahmen eine umfassende Arbeitsplatz- und Besitzstandsgarantie für den betroffenen Personenkreis ausgesprochen.

Die Regelungen zur Absicherung der Rechte der Mitarbeiter der beiden Institute, die nunmehr weitgehend auch in die gesetzliche Regelung - wie in Nordrhein-Westfalen - übernommen werden sollen, haben erfolgreich gegriffen, so daß finanzielle Nachteile oder gar soziale Härten für die betroffenen Mitarbeiter in jedem Einzelfall vermieden werden konnten.

Die Investitionsbank ist organisatorisch selbständig. Um eine möglichst effiziente Abwicklung von Förderaufgaben zu erreichen, sind der Investitionsbank so weit als möglich eigene Entscheidungskompetenzen eingeräumt worden. Es gibt eine ganze Reihe von Gremien. Es gibt einen Beirat für die Investitionsbank insgesamt. Dann gibt es für die einzelnen Förderbereiche Bewilligungsausschüsse und sonstige Fachbeiräte. Durch eine angemessene Repräsentation in diesen Gremien ist das Land in die Förderentscheidungen eingebunden und bestimmt auch in Zukunft die Förderpolitik. Durch vertragliche Vereinbarungen und gesetzliche Regelungen im Investitionsbankgesetz, die im wesentlichen der Regelung entsprechen, die hier Platz greifen soll, wird gewährleistet, daß die Investitionsbank ein ebenso wirksames Instrument der staatlichen Wohnungspolitik bleibt, wie es vorher die einzelnen Institute waren.

Die zweckgebundenen Vermögensmassen der Investitionsbank sind hinreichend vor einem Substanzverzehr geschützt. Hierzu sind zwei Zweckrücklagen eingebracht, die Zweckrücklage Wohnungsbau, deren Mittel zur Förderung von Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus einzusetzen sind, und die Zweckrücklage Investitionsbank, deren Mittel nach Maßgabe des Landes für sämtliche Förderaufgaben zur Verfügung stehen.

Das zweite mit der Errichtung der Investitionsbank verfolgte Hauptziel bestand darin, die Eigenkapitalbasis der Bank zu stärken. Durch die Fusion konnte das Eigenkapital von 0,8 auf 2,2 Milliarden DM erhöht werden. Eine Anerkennung der Sondervermögen der Wohnungsbaukreditanstalt als Kapitalrücklage des haftenden Eigenkapitals durch das Bundesaufsichtsamt liegt inzwischen vor. Damit können die Anforderungen, die die künftig geltenden EG-Normen an die Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute stellen, erfüllt werden, und das zusätzliche Haftkapital kann für eine Ausweitung des risikotragenden Aktivgeschäfts genutzt werden. Ohne die Fusion hätten die künftigen EG-Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung der Landesbank von den Gewährträgern wohl kaum erfüllt werden können.

Bereits im Vorfeld der Fusion wurden Bedenken an der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Eingliederung von Förderinstituten in die Landesbank erhoben. Insbesondere von den Vertretern der privaten Banken wurde die Befürchtung geäußert, die Landesbank könnte durch die Eingliederung der Förderbereiche ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile erlangen. Wir sind jetzt zehn Monate in Betrieb. Es hat in diesen zehn Monaten in einem einzigen Fall den, wie wir meinen, unberechtigten Vorwurf gegeben, daß die Wettbewerbsneutralität der Landesbank nicht gewahrt gewesen sei. Es ging da um einen lächerlichen Tatbestand, den ich ganz kurz vortragen will. In einer Zweigstelle der Investitionsbank draußen im Lande lag ein Konditionenkatalog mit Konditionen von Banken aus. Als erste Bank war dort eine Kreissparkasse vermerkt, und zwar deswegen, weil sie die günstigsten Konditionen hatte. Darin - ohne daß dieser Vorwurf ernst zu nehmen war; aber so ist das auf jeden Fall vorgetragen worden - wollten private Banken den Vorwurf begründet sehen, daß die Wettbewerbsneutralität nicht gewahrt ist und daß die Landesbank sich hier für die Kreissparkasse Nordfriesland besonders engagiert.

Man kann also sagen, daß in der Praxis der Vorwurf der mangelnden Wettbewerbsneutralität keine Rolle gespielt hat. Es gibt eine ganze Reihe von Maßnahmen, durch die diesem Vorwurf auch begegnet werden sollte.

Durch das Investitionsbankgesetz ist die Funktionstrennung zwischen Geschäftsbankbereich und Förderbereich festgeschrieben. Es ist festgelegt, daß das zuständige Vorstandsmitglied,

das für die Investitionsbank zuständig ist, nicht im Wettbewerbsbereich - in diesem Fall im gemeinnützigen Wohnungsbau - tätig sein darf.

Es ist zweitens festgelegt, daß die Geschäftsleiter der Investitionsbank auf Vorschlag der Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein berufen werden, so daß also die Bank nicht von sich aus hier besonders unter ihren Aspekten Leiter der Investitionsbank auswählen kann, um auf diese Weise unzulässig Einfluß auszuüben.

Es ist drittens festgelegt, daß die Investitionsbank räumlich von der Landesbank getrennt ist. Es ist festgelegt, daß die Mitarbeiter der Investitionsbank in anderen Bereichen der Landesbank nicht eingesetzt werden sollen. Das sind vielleicht die wesentlichen Maßnahmen, und die Mitarbeiter sind jeder einzeln durch entsprechende Unterschrift zur Wettbewerbsneutralität verpflichtet worden und haben sich hierzu bereit erklärt.

Von entscheidender Bedeutung war die Sicherstellung der Wettbewerbsneutralität auch für die Steuerbefreiung der Investitionsbank, ohne die ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht möglich gewesen wäre.

Nach alledem läßt sich feststellen: Insgesamt hat die Investitionsbank in den vergangenen zehn Monaten erfolgreich gearbeitet, so daß auch Ressorts, die zunächst Förderaufgaben nicht übertragen haben, im Laufe des Jahres an uns herangetreten sind und uns darum gebeten haben, daß wir die weiteren Förderaufgaben übernehmen. Wir haben das getan durch Verträge zwischen den einzelnen Ressorts und der Investitionsbank. Die Investitionsbank hat sich als zentraler Ansprechpartner in allen Fragen des Fördergeschäfts etabliert. Bedenken hinsichtlich des wettbewerbsneutralen Verhaltens - ich habe einen einzigen Fall geschildert - konnten ausgeräumt werden. Diesbezügliche Kritik ist bei uns im Lande jedenfalls zwischenzeitlich völlig verstummt. Alle von der Fusion betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten schnell in den Landesbankkonzern integriert werden.

Vielleicht kann ich es damit zunächst bewenden lassen.

Vorsitzender: Danke, Herr Lausen. Wir haben soeben vereinbart, daß hier direkt Fragen gestellt werden können. Herr Wolf hat sich gemeldet. Bitte sehr, Herr Kollege Wolf!

Abgeordneter Wolf (SPD): Herr Lausen, Sie haben zu Beginn Ihrer Ausführungen über die Synergieeffekte gesprochen und auf einen Unterschied

zwischen den Regelungen in Schleswig-Holstein und in Nordrhein-Westfalen hingewiesen, nämlich darauf, daß in Nordrhein-Westfalen die Überführung eine Fünfjahresfrist vorsieht, während das in Schleswig-Holstein sofort erfolgt ist. Nach meinen Informationen hat dies natürlich in Schleswig-Holstein zu Problemen im Personalbereich geführt, weil, wenn man so etwas von einem Tag auf den anderen zusammenführt, das natürlich für den einen oder anderen einen Nachteil bedeuten könnte. Sehen Sie nach Ihren Erfahrungen diese Fünfjahresfrist als eine vernünftige Regelung an, um Friktionen, wie Sie sie bekommen haben, zu vermeiden und dies eben in einem gleitenden Übergang regeln zu können, und wie bewerten Sie die Fünfjahresfrist in bezug auf die zu erzielenden Synergieeffekte? Wird dies dazu führen, daß die Synergieeffekte, die angestrebt werden, erst sehr, sehr spät eintreten werden? Diesen Komplex würde ich von Ihnen gern noch etwas näher erläutert haben.

Und eine zweite Auskunft. Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist ja Instrument der Wohnungspolitik des Landes. Hat die Integration bei Ihnen dazu geführt, daß die Wirksamkeit als Instrument der Wohnungspolitik des Landes Schleswig-Holstein in irgendeiner Weise beeinträchtigt worden ist, und wie sehen Sie hier die Regelung in Nordrhein-Westfalen?

Lausen: Zur letzten Frage: Die Wirksamkeit ist in keiner Weise beeinträchtigt worden. Es hat gelegentlich einmal, wenn in Einzelfällen die Vergabe von Mitteln nicht geklappt hat, in der Presse Diskussionen darüber gegeben, daß die Investitionsbank wieder einmal nicht funktioniert. Solche Informationen sind vielleicht von interessierter Seite an die Presse lanciert worden. Wir haben offensiv mit der Presse über dieses Thema gesprochen und haben in der letzten Woche eine Aktion gestartet, in der alle, die glaubten, Beschwerden zu haben, sich an die Investitionsbank wenden und diese Beschwerden telefonisch vortragen konnten. Ich würde sagen, die Förderpolitik hat in keiner Weise an Wirksamkeit verloren.

(Zuruf: Der Einfluß des Landes!)

- Das Land hat überhaupt nichts von seinem Einfluß verloren. Die Förderprogramme werden ja nicht in der Investitionsbank gemacht. Die Förderprogramme werden in den einzelnen Ressorts gemacht. Die Ressorts haben also die Gestaltung der Förderprogramme völlig in der Hand. Wir setzen sie nur bankmäßig um.

Um noch einmal zu den Mitarbeitern zu kommen: Ich habe darauf hingewiesen, daß von den insgesamt 500 betroffenen Mitarbeitern, da die Stabsbereiche aus der Investitionsbank ausgegliedert sind und die Investitionsbank die Stabsbereiche der Landesbank in Anspruch nimmt, 180 Mitarbeiter aus der Investitionsbank in die Landesbank überführt worden sind. Die Mitarbeiter haben natürlich versucht, dies zu verhindern, weil

sie ihre alten, ihnen lieb gewordenen Tätigkeiten auch auf dem gleichen Sessel, auf dem sie bisher saßen, lieber weiter fortgeführt hätten. Das ist gar keine Frage, das ist menschlich auch ganz verständlich. Wir haben uns diese großzügige Regelung, die hier in Nordrhein-Westfalen vorgesehen ist, nicht leisten können. Die läuft fünf Jahre, soweit ich verstanden habe. Sie lassen fünf Jahre die ganze Stabsfunktion, die es bisher gegeben hat, unberührt. Ich habe Ihnen gesagt: Wir werden in fünf Jahren 40 % der Mitarbeiter, die aus der Investitionsbank in den Stabsbereich der Landesbank überführt worden sind, abbauen und auch abbauen müssen. Die Rechte der Mitarbeiter werden weitestgehend gewahrt. Wir haben uns verpflichtet, ihnen nicht die gleichen, aber gleichwertige Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Daß hier im Einzelfall vielleicht auch einmal Härten auftreten können, will ich nicht bestreiten. Aber insgesamt gesehen ist es auch von den Mitarbeitern akzeptiert worden.

Vorsitzender: Herr Kollege Schauerte!

Abgeordneter Schauerte (CDU): Herr Lausen, ich habe gehört, daß das zugeführte Kapital, das aus dem Wohnungsbereich in die Bank eingebracht wurde, bei Ihnen verzinst wird, zumindest teilweise. Können Sie uns sagen, ob das stimmt, und gegebenenfalls: Wie wird dieses eingebrachte Kapital verzinst?

Und eine zweite Frage. Ich höre ja auch - oder das liest man -, daß 25 % des Landesanteils Ihrer Bank möglicherweise an die WestLB verkauft werden sollen. Glauben Sie, daß sich durch diese 25-Prozent-Reduzierung des Landesanteils Ihre Beurteilung ändern könnte?

Lausen: Ich habe das auch gehört. Aber ich weiß das noch nicht.

(Heiterkeit)

Ich kann Ihnen darüber nichts sagen, weil es Gespräche mit der Landesregierung darüber, ob nun wirklich Anteile des Landes und der Sparkassen an ein anderes Kreditinstitut verkauft werden sollen, bisher nicht gegeben hat. Ich möchte deswegen auch in Spekulationen darüber, was in diesem hypothetischen Fall sein könnte, hier heute nicht eintreten.

(Abgeordneter Schauerte (CDU)): Frage
der Verzinsung!

- Dieses Kapital, das auf die Landesbank übertragen worden ist, ist ja haftendes Eigenkapital. Das steht ja sonst für die Geschäfte der Landesbank nicht zur Verfügung, sondern es ist nur

Haftungssubstrat. Wir können also diese 1,5 Milliarden DM nicht sonst im Wettbewerbsgeschäft einsetzen.

(Zuruf: Das ist kein Bankkapital?)

- Nein, es ist kein Bankkapital. Es ist ausschließlich ein Haftungssubstrat, das uns dann sicher, weil wir eine breitere Kapitalbasis haben, in den Stand versetzt, mehr Wettbewerbsgeschäfte zu machen, ohne daß wir eine Verzinsung anbieten.

(Abgeordneter Schauerte (CDU): Das wird dem Land gegenüber nicht vergütet, daß Sie mehr Wettbewerbsgeschäfte machen können?)

- Nein. Das ist noch nicht ausgestanden. Wie das einmal geregelt werden wird, kann ich Ihnen heute nicht sagen. Man wartet zunächst ab. Die Investitionsbank ist jetzt zehn Monate in Gang. Man wartet zunächst einmal ab, wie die Entwicklung ist. Aber ich glaube sagen zu können, daß durch die bessere Eigenkapitalausstattung auch unsere Möglichkeiten im Wettbewerbsgeschäft besser geworden sind.

Vorsitzender: Zusatzfrage, Herr Schauerte!

Abgeordneter Schauerte (CDU): Der letzte Satz war die Antwort auf meine Frage.

Vorsitzender: Herr Kollege Busch!

Abgeordneter Dr. Busch (Düsseldorf) (GRÜNE): Herr Lausen, würden Sie mir denn zugestehen, daß, wenn doch das Geschäftsvolumen ausgeweitet wird, eigentlich auch klar ist, daß die Haftung und damit auch das Risiko für die Anteilseigner größer wird? Wenn Sie dazu vielleicht einmal Stellung nehmen könnten.

Die Frage von Herrn Schauerte lag mir natürlich auch nahe, weil der Präsident der Vereinigung der Schleswig-Holsteinischen Unternehmerverbände, Herr Dr. Dietrich Schulz, gesagt hat, die WestLB sei vor allem "auf Großkonzerne ausgerichtet" und "Macher großer Politik". Da hätte ich natürlich gern gewußt, ob Sie da in die Fußstapfen treten wollen. Das verkneife ich mir aber, weil das ja nicht das Hauptthema ist. Aber es interessiert mich natürlich schon.

Sie haben gesagt, konkrete Wettbewerbsnachteile seien nicht nachweisbar. Ich glaube, das steht hier überhaupt nicht zur Diskussion, sondern hier stehen zur Diskussion die abstrakten, deswegen aber trotzdem fühlbaren Wettbewerbsnachteile, die dadurch entstehen, daß eine Bank im Unterschied zu anderen subventioniert wird. Und die unentgeltliche Bereitstellung von

Haftungskapital ist ja nichts anderes als eine Subventionierung in anderer Form. Mich würde einmal interessieren, ob Sie zu diesen abstrakten Wettbewerbsnachteilen auch etwas sagen können.

Lausen: Soll ich mit dem Arbeitgeberpräsidenten, mit dem Herrn Schulz, anfangen? Das ist eine Äußerung, die er im Zusammenhang mit der Diskussion über die Frage getan hat: Läßt er die Beteiligung an der Landesbank Schleswig-Holstein, ja oder nein?

(Abgeordneter Dr. Busch (Düsseldorf) (GRÜNE):
Dann wissen Sie doch etwas davon!)

- Ich weiß, daß es eine Diskussion gibt. Ich wiederhole: Er hat dies geäußert im Zusammenhang mit der Diskussion Beteiligung der WestLB an der Landesbank Schleswig-Holstein, ja oder nein. Er hat dabei wohl darauf hinweisen wollen, daß Nordrhein-Westfalen nicht Schleswig-Holstein und die WestLB nicht die Landesbank ist. Ich will Ihnen nur sagen, wie das in die Presse gekommen ist. Mehr kann ich Ihnen dazu nicht sagen. Wenn es eine solche Bank über eine Beteiligung eines Tages geben sollte, werden die Politiker darüber nachzudenken haben, ob das Aspekte sind, die zu berücksichtigen sind oder nicht. - Worauf bezog sich Ihre weitere Frage?

(Abgeordneter Dr. Busch (Düsseldorf) (GRÜNE):
Auf die abstrakten, aber dennoch fühlbaren Wettbewerbsnachteile!)

- Ich habe vorhin darauf hingewiesen, daß ja mehr Geschäft gemacht werden kann und daß deswegen die Möglichkeit besteht, daß durch eine bessere Eigenkapitalausstattung auch größere Risiken eingefahren werden können. Man muß sich ja, wenn man ein Kreditgeschäft betreibt, natürlich bei der Frage, welche Risiken man eingeht, nach der Eigenkapitalausstattung richten. Je besser die Eigenkapitalausstattung ist, desto mehr Geschäfte kann man machen. Daß es da gewisse Gefährdungspotentiale gibt - wie immer im Bankgeschäft -, will ich nicht bestreiten.

Vorsitzender: Kollege Schauerte!

Abgeordneter Schauerte (CDU): Sie haben ja vorhin ausgeführt, daß Sie durch diese Operation etwa 1,5 Milliarden DM zusätzliches Kapital für Haftung und damit auch für Geschäftsausweitung zur Verfügung gestellt bekommen haben. Haben Sie auch einmal hausintern ausrechnen lassen, welcher Vorteil das für Sie ist, daß Sie dieses Kapital als haftendes Kapital zinslos für neue Geschäfte zur Verfügung gestellt bekommen haben?

Lausen: Wir haben das nicht ausrechnen lassen. Das wird man jetzt im Laufe der nächsten Jahre sehen. Da wird man vielleicht eine Rechnung aufmachen können, um wieviel Hunderte von Millionen oder Milliarden wir unser Geschäft auf Grund dieses Faktums ausgeweitet haben. Dann wird man das mit einer Marge malnehmen können. Wir haben solche Berechnungen nicht angestellt. Aber unsere Eigentümer sind schon daran interessiert, dies zu erfahren, um zu wissen, ob wir eines Tages eine bessere Dividende zahlen können.

(Abgeordneter Dr. Busch (Düsseldorf) (GRÜNE):
Wer soll denn die Dividende auf diesen
Vorteil aus den 1,5 Milliarden DM bekommen,
wenn es denn eine gibt?)

- Die Eigentümer. Das ist die Diskussion, die es bei Ihnen auch gibt, was nun eigentlich, wenn das Land ein Aktivum einbringt - wie bei uns die Wohnungsbaukreditanstalt und die Wirtschaftsaufbaukasse -, mit dem anderen Eigentümer, mit dem Eigentümer Sparkasse, ist. Müßte der jetzt nicht auch zur Kasse gebeten werden?

(Abgeordneter Dr. Busch (Düsseldorf) (GRÜNE):
Kriegen die dann auch etwas?)

- Die kriegen mit Sicherheit auch etwas. Aber es hat Gespräche zwischen dem Land und den Sparkassen darüber gegeben, in welcher Weise die Sparkassen diesen Vorteil, den sie damit haben, daß das Land dieses Aktivum einbringt, zu bezahlen haben, und es ist eine sehr bescheidene Regelung für die Sparkassen herausgekommen. Sie müssen, glaube ich, ein Agio von 10 Millionen zahlen.

Abgeordneter Schauerte (CDU): Ich habe noch schnell eine Frage zur Steuer. Wenn ich richtig unterrichtet bin, ist es ja noch weitgehend Spekulation. Das Steueränderungsgesetz 1992 ist ja noch nicht in Kraft.

Lausen: Die beiden Institute waren steuerbefreit. Wir haben keinen Zweifel, daß diese Regelung auch für die Investitionsbank gelten wird.

Abgeordneter Schauerte (CDU): Aber es ist noch nicht so. Sie sind noch im Verfahren.

Lausen: Wir gehen davon aus.

Vorsitzender: Herr Kollege Hunger!

Abgeordneter Hunger (SPD): Herr Lausen, gibt es aus Ihrer Sicht bei dem vorgenommenen Zusammenschluß irgendwelche Risiken oder negativen Entwicklungen und Tendenzen für die Wohnungsbauförderung im Lande Schleswig-Holstein?

Lausen: Nein. Die Programme sind gesichert, die Mittel stehen zur Verfügung, sie sind für andere Zwecke durch gesetzliche Bestimmungen nicht verwendbar.

Vorsitzender: Kollege Schauerte!

Abgeordneter Schauerte (CDU): Könnten Sie sich vorstellen, daß der Schleswig-Holsteinische Landtag per Gesetz beschließen kann, er wolle die Wohnungsbauförderungsgesellschaft zurückhaben?

Lausen: Das könnte er sicher beschließen, ja. Dann tauchen für die Landesbank natürlich große Probleme auf, was die Eigenkapitalausstattung angeht.

Abgeordneter Schauerte (CDU): Aber es gehört ihm doch nicht mehr. Wie kann er denn über fremdes Eigentum beschließen?

Lausen: Der Landtag hat jetzt ein Gesetz gemacht, mit dem das Vermögen dieser beiden Anstalten auf die Landesbank übertragen wurde. Er kann sicher theoretisch ein Gesetz machen, in dem die Rückübertragung vorgesehen wird. Aber dann taucht die Eigenkapitalproblematik, von der ich gesprochen habe, in besonderer Weise auf.

Abgeordneter Schauerte (CDU): Es ist doch Sondervermögen der Landesbank geworden. Es ist doch nicht mehr Sondervermögen des Landes Schleswig-Holstein. Seit wann kann denn ein Gesetzgeber über anderer Leute Vermögen verfügen? Das müßte in Schleswig-Holstein ganz neu sein.

Lausen: Das sollen die Rechtsgelehrten entscheiden.

Vorsitzender: Vielleicht sollten wir die Diskussion fortsetzen, wenn andere Sachverständige vorgetragen haben. - Herr Kollege Hunger, wenn sich Ihre Frage auch darauf bezog, darf ich Sie bitten, sie zurückzustellen, so daß wir zum nächsten Sachverständigen kommen können.

Herr Lausen, ich bedanke mich im Namen des Ausschusses recht herzlich für Ihre Ausführungen und darf nun Herrn Professor Dr. Püttner von der Universität Tübingen das Wort geben.

Prof. Dr. Püttner (Universität Tübingen): Herr Vorsitzender, darf ich vielleicht, wenn Sie gestatten, bevor ich zu meinen Ausführungen komme, ein Wort zu der eben aufgeworfenen Frage sagen, weil die Angelegenheit in mein Gebiet fällt. Solange der Landesgesetzgeber die verschiedenen Anstalten Landesbank, Wohnungsbauförderungsanstalt usw. gesetzlich ausgestaltet und geregelt hat, kann er diese Regelung auch ändern. Solange es sich um eine Landesbank handelt, die dem Land gehört, kann ihr der Landesgesetzgeber auch etwas wegnehmen.

(Abgeordneter Schauerte (CDU): Gegen Entschädigung?)

- Das kommt darauf an. Wenn es sich um die eigene Landesbank handelt, - -

(Abgeordneter Schauerte (CDU): Aber sie gehört ihm ja nicht, sie gehört ihm ja nur zur Hälfte!)

Vorsitzender: Herr Kollege Schauerte, vielleicht sollten wir jetzt keinen Dialog führen, sondern zunächst Herrn Professor Püttner anhören.

Prof. Dr. Püttner: Ich habe schriftlich bereits zu den Fragen II und III Stellung genommen. Es geht da vor allen Dingen um die Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf den Landeshaushalt.

Vorsitzender: Herr Professor Püttner, darf ich kurz unterbrechen. Uns liegt bisher Ihre schriftliche Stellungnahme noch nicht vor.

Prof. Dr. Püttner: Ich habe sie abgeschickt. Wenn sie noch nicht eingetroffen ist, reiche ich sie gern nach.

Ich sehe also keine kassenmäßigen Auswirkungen dieser Maßnahme auf den Landeshaushalt. Denn wenn beide Einrichtungen bisher getrennt auch mit ihrem Ergebnis in den Landeshaushalt eingegangen sind, kann die bloße Zusammenführung der beiden Institute daran eigentlich nichts ändern. Das heißt, wenn bisher gesondert etwaige Transferzahlungen der einen oder anderen Richtung im Landeshaushalt aufgetaucht sind, werden sie jetzt, wenn beide per Fusion zusammen sind, in gleicher Weise eigentlich wieder auftreten, so daß irgendeine Veränderung nicht zu ersehen ist.

Ich sehe auch keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt dadurch, daß etwa die Aufsicht verstärkt werden müßte. Ich gehe vielmehr davon aus, daß die Vorgänge, die zwischen Land und erweiterter Landesbank bestehen, in gleicher Weise vom Land getätigt werden müssen wie bisher, so daß da keine Auswirkungen erkennbar sind.

Es könnten sich allenfalls infolge der Vergrößerung Synergieeffekte bei der Westdeutschen Landesbank ergeben, die sich dann irgendwann in einem verbesserten Ergebnis niederschlagen. Das kann natürlich auch positiv in den Landeshaushalt eingehen. Aber das wird man abwarten müssen.

Ich gehe auch davon aus, daß das Haftungsrisiko sich beim Land nicht erhöht. Das Land stellt ja lediglich der WestLB ein Eigenkapitalsurrogat zur Verfügung, das den Spielraum für das Kreditgeschäft, sei es nach bisherigem Recht erweitert oder aber zumindest, wenn man EG-Recht zugrunde legt, aufrechterhält. Aber damit ist an sich der bisher schon gegebene Haftungsrahmen, nämlich unbeschränkte Gewährträgerhaftung, nicht verändert.

Man könnte also lediglich die Frage aufwerfen, ob die vergrößerte Bank ihren Spielraum zu risikoreicheren Geschäften nutzt und damit also das Haftungsrisiko des Landes vergrößert. Aber das ist ein Problem, das bei Barkapitalzuführung ganz genauso auftreten könnte und das überhaupt ausschließlich mit der Größe der Bank zusammenhängt. Wenn also das Land eine große Bank unterhält, ist es auch ein großes Risiko, und wenn es eine kleine Bank unterhält, ist es ein kleines Risiko. Das also muß das Land entscheiden, ob es ein kräftiges Institut haben will, das groß ist und das auch entsprechende Geschäfte tätigen, das entsprechende Großprojekte fördern kann, oder nicht. Insofern ist hier an sich eine spezielle Haftungsrisikovergrößerung durch die geplante Maßnahme nicht gegeben.

Allerdings könnte man sich natürlich Horrorszenen ausmalen, also ein Art "Super-GAU". Wenn grobes Fehlverhalten des Vorstandes mit ungünstigen Umständen zusammentrifft, könnte natürlich die Haftung etwas gewaltiger ausfallen als bei einem kleinen Institut; das ist sicher. Aber dieses sollte man ohnehin verhindern. Es ist ja immer ein wichtiges Anliegen von seiten meiner Wissenschaft gewesen, die öffentliche Hand zur gehörigen Kontrolle ihrer Unternehmen aufzurufen. Wenn die WestLB im üblichen Rahmen kontrolliert und überwacht wird, dann dürfte eigentlich ein solcher extremer Fall nicht auftreten.

Ich gehe auch davon aus, daß eine Veränderung des Vermögensstandes beim Land durch die geplante Maßnahme nicht eintritt. Das Wohnungsbaufördervermögen bleibt ja als Vermögenssubstrat

erhalten, und ich muß darauf hinweisen, daß das Land im Rahmen der Gewährträgerhaftung ja auch bisher schon alles verfügbare Vermögen einsetzen muß, wenn irgendein Haftungsfall auftritt. Das heißt, schon bisher, nach geltendem Recht, muß ja gegebenenfalls das Land auch das WFA-Vermögen heranziehen, wenn ein Haftungsfall auftritt. Insofern ändert sich durch die unmittelbare Anbindung des WFA-Vermögens an die WestLB an sich für das Land vermögensmäßig und haftungsmäßig im Grunde nichts.

Dann taucht die Frage auf, ob eine Barkapitalerhöhung den gewünschten Effekt auch eintreten ließe und für das Land eine wirtschaftlich vertretbare Alternative wäre. Eine Alternative wäre es sicher, aber eine wirtschaftlich vertretbare im Zweifel nicht. Denn wenn das Land bares Kapital zur Verfügung stellen müßte, wäre das ja doch wohl wirtschaftlich nur sinnvoll, wenn das Land irgendwelche Vermögensstücke besäße, die im Augenblick nicht sinnvoll genutzt werden können, wenn z. B. Bargeld des Landes nutzlos auf Konten liegt und hier sinnvoll eingesetzt werden könnte. Soweit ich die öffentlichen Haushalte kenne, ist aber von einer solchen Situation im Augenblick nicht auszugehen, so daß das Land mühsam nach Mitteln suchen müßte, um eine Barkapitaleinlage zu leisten. Wenn das Land dafür eine Anleihe aufnehmen würde, müßte die Rechnung ja wohl so aufgemacht werden, daß man die Zinsen, die man für die Anleihe zahlen muß, gegenüberstellen müßte den erhöhten Erträgen der Landesbank, die ja Steuern zahlen muß und, und, und. Ich gehe nicht davon aus, daß die zu zahlenden Anleihezinsen durch den erhöhten Ertrag der Bank erreicht würden. Das kann ich zwar nicht abschließend beurteilen, weil ich kein Betriebswirt bin; aber ich meine doch, daß man hier sehr vorsichtig rechnen müßte.

Das Vermögen der WFA bleibt im übrigen ja ungeschmälert als besonderer Vermögensteil vorhanden, würde im Falle einer Auflösung der WestLB wieder dem Land zufallen, so daß also auch insofern eigentlich von einer vermögensmäßigen Benachteiligung nicht gesprochen werden kann.

Zu der Frage, inwieweit die anderen Partner der WestLB hier Vergütung zahlen müßten, kann ich mich nicht äußern, weil das mehr in den Bereich der Betriebswirtschaft und nicht in den Bereich des Juristischen fällt.

Damit habe ich eigentlich die wesentlichen Punkte angesprochen.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Professor Püttner. Als nächsten rufe ich Herrn Professor Dr. Norbert Horn vom Institut für Bankwirtschaft und Bankwesen an der Universität zu Köln auf. Bitte schön, Herr Professor Horn, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Horn (Universität Köln): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich werde zu vier Fragen Stellung nehmen, einmal ganz generell zur Frage des Gesetzeszwecks, dann zur Eignung des WFA-Kapitals als Haftungsvermögen - das sind die zwei wichtigsten Punkte -, drittens zur Frage des Einflusses auf den Wettbewerb und am Rande noch zur Frage Fusionskontrolle und EG-Recht.

Zunächst zum Gesetzeszweck. Die rechtspolitische Grundfrage des Gesetzentwurfs lautet ja: Besteht ein öffentliches Interesse an der Stärkung der Kapitalkraft der WestLB außerhalb des Kapitalmarkts durch öffentliches Sondervermögen? Also: Ist es wünschenswert oder gar geboten, daß das Kapital der WFA, das - nach der Begründung - von der Bankaufsicht mit 8,8 Milliarden DM veranschlagt wird - wobei vielleicht bestimmte Abschläge zu machen sind -, verwendet wird, um eine entsprechende Ausweitung des Geschäftsvolumens der WestLB zu ermöglichen? Diese Frage ist meiner Ansicht nach zu verneinen. Die dafür angegebenen Ziele sind entweder nicht überzeugend oder besser mit anderen Mitteln zu verfolgen. Wichtigste Gründe sind, wie ich sehe, drei:

Erstens. Die geplante Stärkung der Kapitalausstattung sei notwendig - ich zitiere die Begründung - für die Sicherstellung einer umfassenden, kostengünstigen und flächendeckenden Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung von Nordrhein-Westfalen mit Bankdienstleistungen. Diese Begründung, dieses Ziel ist offensichtlich abwegig angesichts der Versorgungsdichte des Landes mit Bankdienstleistungen und dem hier herrschenden starken Wettbewerb.

Ein zweiter Grund ist, die Kapitalerhöhung sei notwendig im Hinblick auf den Gemeinsamen Markt in der EG. Das ist ein ernst zu nehmender Grund nur dann, wenn wir die allgemeine internationale Geschäftstätigkeit der WestLB im EG-Raum betrachten. Diese generelle Geschäftstätigkeit der WestLB dient aber keinem erkennbaren öffentlichen Interesse, und eine dafür erforderliche Kapitalerhöhung müßte mit Mitteln des Kapitalmarktes oder aus Mitteln der Anteilseigner erbracht werden.

Schließlich wird gesagt, die Kapitalerhöhung sei geboten im Hinblick auf die Funktion der WestLB "als Staatsbank" zur "Umsetzung von Landespolitik". Das ist zumindest in dieser weiten Formulierung verfehlt, da Landespolitik durch das Betreiben einer Großbank ordnungspolitisch sicher der falsche Weg ist.

Nun werden Sie mir hier entgegenhalten, es gibt aber doch öffentliche Förderziele, die auch bankmäßig betrieben werden

müssen. Das verkenne ich keineswegs. Einige dieser Gründe werden genannt. Einer der Gründe ist ja auch die Wohnungsbauförderung.

Andere Gründe werden in der Begründung genannt: Verstärkung des Umweltschutzes, Erneuerung der fünf neuen Bundesländer, Modernisierung des Landes. Das sind natürlich förderungswürdige Zwecke, und man könnte sich vorstellen, daß man dafür eine öffentliche Förderungsbank hätte - etwa nach dem Muster der Kreditanstalt für Wiederaufbau - und daß man in dieser Bank auch den Wohnungsbauförderungszweck unterbringen könnte. Das ist denkbar.

Hier geht es aber um eine Ausweitung des allgemeinen Geschäfts der WestLB. Das soll bankaufsichtsrechtlich durch diese Sonderdotierung ermöglicht werden. Die öffentliche Förderung dieser allgemeinen Geschäftsausweitung ist unter keinem Gesichtspunkt von einem öffentlichen Interesse. Deshalb komme ich zu dem Ergebnis, daß der Gesetzeszweck eigentlich nicht überzeugt.

Der zweite Punkt: Eignung des WFA-Kapitals für Haftungsvermögen. Das Gesetz geht davon aus, daß es eine Sonderrücklage bildet - § 3 -. Die WFA verliert ihre rechtliche Selbständigkeit. Ihr Vermögen wird also rechtlich Vermögen der WestLB. Die Rücklage ist aber streng zweckgebunden, wird eigens bilanziert oder sonderbilanziert unbeschadet, wie es heißt, ihrer Funktion als haftendes Eigenkapital. Das Vermögen ist auch getrennt zu verwalten. Der WFA wird sogar eine Teilrechtsfähigkeit belassen. Mit anderen Worten, die WestLB kann über das WFA-Vermögen also nicht zur Durchführung ihrer übrigen Geschäfte frei verfügen. Man könnte daraus nun Zweifel herleiten, ob es dann überhaupt noch geeignet ist, Haftkapital im Sinne des § 10 KWG zu sein. Natürlich sind dort Rücklagen genannt, auch eine Sonderrücklage kann das theoretisch sein. Aber wir haben doch hier ein streng eindeutig zweckgebundenes Vermögen. Ich möchte deshalb einmal eine Parallele zu den nicht rechtsfähigen öffentlichen Bausparkassen ziehen. Hier haben wir auch ein Sondervermögen in einem größeren Institut. Aber bankaufsichtsrechtlich wird hier nach meinen Informationen, die allerdings nur aus der Fachliteratur stammen - ich konnte das beim Aufsichtsamt nicht mehr recherchieren -, so verfahren, daß man das Vermögen der Bausparkasse vom Haftungsvermögen des Gesamtinstituts abzieht. So in der Standardliteratur. Wie gesagt, ich konnte es beim Aufsichtsamt nicht mehr nachprüfen.

Auch durch eine weitere Überlegung wird bestätigt, daß das so sein muß. Wir haben doch hier einen Zielkonflikt. Einmal bemüht sich der Gesetzgeber redlich, diese Sondervermögen

gesondert zu halten. Es steht auch sehr viel im Gesetz drin. Andererseits soll es aber haften, und man kann auch in § 19 lesen: Das Land springt zwar ein, aber nur, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der WFA nicht zu erlangen ist. Mit anderen Worten, der Gesetzgeber rechnet also im "GAU" damit, daß das Vermögen der WFA aufgebraucht wird. Aber es wird dann aufgebraucht für allgemeine Geschäfte der WestLB, weil es für diese ja auch mithaften soll. Das wäre doch eine zweckwidrige Verwendung, die mit dem verfassungsmäßigen Zweck - die Verfassung von Nordrhein-Westfalen nennt ja die Wohnungsbauförderung als einen Verfassungszweck - wohl nicht zu vereinen ist.

Dritter Punkt: Einfluß auf den Bankenwettbewerb. Der Entwurf sagt in § 13, die Wettbewerbsneutralität soll aufrechterhalten werden durch strenge Funktionstrennung. Das ist ein Punkt, der sicher wichtig ist. Aber damit ist ja die Grundfrage noch nicht geklärt, nämlich der Wettbewerb zwischen öffentlichem Bankensektor und den Privatbanken, und die Wettbewerbsneutralität in dieser Hinsicht ist nicht gelöst. Denn immerhin bekommt die WestLB ein großes zusätzliches Eigenkapital, wenn die anderen Bedenken nicht durchschlagen - wenn man vom Standpunkt des Gesetzgebers ausgeht -, sie bekommt bankaufsichtsrechtlich wieder einen größeren Spielraum - das ist ja auch der erklärte Zweck -, und man hat in der Begründung anerkannt - die Frage wurde schon angeschnitten -, daß die Erweiterung der Eigenkapitalbasis für die übrigen Gewährträger der WestLB unbestreitbar einen geldwerten Vorteil darstellt. Deshalb soll auch in der Vereinbarung Land-WestLB darüber gesprochen werden. Aber das könne man erst machen, "wenn erste Ergebnisse der Geschäftsjahre ab 1992 bekannt" seien.

Das ist eine völlig marktferne Überlegung. Wenn man die Wettbewerbsneutralität zwischen öffentlichen und privaten Banken außerhalb dieser eng begrenzten öffentlichen Aufgaben für die allgemeine Geschäftstätigkeit wahren will, so muß man das Entgelt jetzt festsetzen, und zwar zu Marktbedingungen, also die Kapitalbeschaffungskosten irgendwie einrechnen.

Das sind meine Hauptpunkte.

Zur Fusionskontrolle nur ganz kurz. Der Tatbestand ist einer der Fusion im rechtlichen Sinne. Daß es hier öffentlich-rechtliche Anstalten sind, steht dem nicht entgegen. Für die Tatsache, daß es eine Fusion ist, spricht sowohl diese Zurverfügungstellung als Haftkapital für die anderen Geschäfte als auch der Geschäftsführungsvertrag, der abgeschlossen werden soll. Ob nun letzten Endes hier ein Fusionsverbot herauskommt, kann ich natürlich nicht beantworten. Das hängt von den Marktdaten ab, die ich gar nicht habe.

Zum EG-Recht noch ein Wort. Es wurde auch in der Diskussion gesagt, die Fusion könne auch eine unzweckmäßige Förderung im Sinne des Artikels 92 des EG-Vertrages darstellen. Dagegen wurde in einem Gutachten von Redeker eingewandt, daß das nicht der Fall sei, weil wir hier im öffentlichen Sektor seien. Ich habe da meine Zweifel, weil wir ja hier die allgemeine Geschäftstätigkeit der WestLB mitunterstützen, muß aber gestehen, ich konnte aus Zeitgründen diese EG-Frage nicht ausschöpfen. Ich will nur diesen Zweifel äußern.

Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Professor Horn, für Ihren Vortrag. Als nächsten Sachverständigen rufe ich Herrn Professor Dr. Jens Peter Meincke vom Institut für Wohnungsrecht und Wohnungswirtschaft an der Universität zu Köln auf. Bitte, Herr Professor Meincke, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Meincke (Universität Köln): Ich kann mich kurz fassen, da Ihnen eine schriftliche Stellungnahme vorliegt. Meine Bemerkungen beschränken sich auf die Position III Nr. 15 des Fragenkatalogs. Dort geht es um die Frage, ob die WFA auch nach der Eingliederung in die Landesbank von der Körperschaftsteuer, der Gewerbe- und der Vermögensteuer befreit werden kann. In der Drucksache 11/2329 heißt es dazu auf Seite 37:

Wie schon die bisherige WFA wird auch die integrierte WFA steuerbefreit sein. Die hierfür normal erforderlichen Änderungen von Steuergesetzen ... werden vom Bund vorgenommen.

Ob diese Änderungen zulässig sind, wird von mir geprüft.

Als Prüfungsmaßstab nennt der Fragenkatalog die Grundsätze des derzeitigen Steuerrechts. Es geht mir also nicht um den verfassungsrechtlichen Rahmen, der eingehalten werden muß, sondern um die Sach- und Systemgerechtigkeit der Befreiung aus der Sicht des geltenden Steuerrechts.

Wenn man unterstellt, daß die WFA bisher grundsatzkonform befreit war, dann geht es um das Problem, ob sich die Verhältnisse durch die Eingliederung der WFA so entscheidend ändern, daß nunmehr Bedenken bestehen, die Befreiung für die integrierte WFA fortzuführen. Aus meiner Sicht ist zu unterscheiden. Betrachtet man den Tätigkeitskreis der WFA, insbesondere die Vergabep Praxis der Darlehen und Zuschüsse, so ändert sich durch die Eingliederung nichts Wesentliches. War die Tätigkeit

der WFA also bisher als förderungswürdig anzuerkennen, so wird man die Förderungswürdigkeit auch für die Zukunft bejahen können. Von dem Tätigkeitskreis ist jedoch der Vermögenseinsatz zu unterscheiden. Das WFA-Vermögen diene bisher ausschließlich den Zwecken der Wohnungsbauförderung und war dieser Zweckwidmung wegen begünstigt. Nunmehr wird das Vermögen der Landesbank als haftendes Eigenkapital zugeführt und damit zur Förderung nicht begünstigter Zwecke eingesetzt. Nach der Eingliederung der WFA in die WestLB wird die Befreiung des Vermögens und der Vermögenserträge der WFA durch den Begünstigungszweck Wohnungsbauförderung nicht mehr vollen Umfangs gedeckt.

Der Gesetzgeber hatte bisher von einem Steuerzugriff auf das WFA-Vermögen im öffentlichen Interesse, wie es in den Materialien ausdrücklich heißt, wegen der nachteiligen Folgen insbesondere der Kürzung der Mittel für die Wohnungsbauförderung abgesehen.

Nach der Integration in die WestLB kommt die Steuerfreiheit des WFA-Vermögens jedoch den privaten Interessen der WestLB zugute. Denn um ihre Eigenkapitalbasis nicht zu gefährden, müßte die Landesbank die Kürzung des WFA-Vermögens durch den Steuerzugriff aus selbst erwirtschafteten Mittel ausgleichen. Durch Fortführung der Steuerfreiheit für das WFA-Vermögen werden der WestLB künftig Kalkulations- und Expansionspielräume eröffnet, die Wettbewerbern aus dem privaten Bankgewerbe nicht zustehen und die der Landesbank einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, wie es Herr Lausen für Schleswig-Holstein soeben plastisch gesagt hat. Es können mehr Geschäfte gemacht werden, es können höhere Risiken eingefahren werden. Das kann nicht Sinn einer Steuerbefreiung sein.

Aus meiner Sicht bestehen daher gegen die Aufrechterhaltung der Steuerbefreiung nach der Integration der WFA in die WestLB Bedenken.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Professor Meincke. Ich darf den nächsten Sachverständigen aufrufen. Für Herrn Professor Dr. Redeker wird Herr Dr. Kay Artur Pape Ausführungen machen. Ich frage Sie, ob Sie vorweg noch Stellung beziehen oder nachher nur Fragen beantworten wollen.

Dr. Pape: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe den Einladungsunterlagen entnommen, daß Gutachten als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Deshalb hat es meines Erachtens wenig Zweck, daß ich hier Thesen oder Ergebnisse referiere. Es wäre vielleicht günstiger, wenn man nachher zu

Fragen Stellung nehmen könnte. Vor allem ist die Beihilfefrage angesprochen worden.

Vorsitzender: Sie verzichten insofern auf das Statement und stehen für Fragen nachher zur Verfügung. - Danke sehr.

Ich darf dann den nächsten Sachverständigen aufrufen, und zwar Herrn Ministerialdirigent Dr. Hans Speck vom Finanzministerium Schleswig-Holstein. Bitte sehr, Herr Dr. Speck, Sie haben das Wort.

MDgt Dr. Speck (Finanzministerium Schleswig-Holstein): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich danke Ihnen, daß Sie mir auch Gelegenheit geben, hier den Standpunkt des Landes Schleswig-Holstein vorzutragen und darüber zu berichten. Ich glaube, wir wiederholen uns nicht, da Herr Lausen hier sein Statement aus der Sicht der Landesbank Schleswig-Holstein gegeben hat.

Wir haben die Investitionsbank geschaffen, weil die Bündelung der Kräfte unseres Erachtens der beste Weg ist, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Wirtschaftskraft unseres Landes zu stärken, ohne damit Optionen für die Zukunft zu verbauen.

Für die Förderaktivitäten des Landes bedeutet das - und da kann ich noch einmal das unterstreichen, was Herr Lausen gesagt hat -: Die Förderung wird dadurch transparenter, die wirtschaftliche Nutzung der Fördermittel wird verbessert, der Förderweg wird verkürzt, die Förderberatung wird durch ein konzentriertes Beratungs-Know-how in der Bank optimiert, und es wird ein umfassendes Angebot von Förderdienstleistungen aus einer Hand geschaffen.

Die Entscheidung der schleswig-holsteinischen Landesregierung, alle Förderaktivitäten zu bündeln, wurde bei uns in Schleswig-Holstein von allen Seiten einhellig begrüßt. Wir haben heute mit der Investitionsbank ein zentrales Institut, in dem neben der Wohnungs- und Städtebauförderung alle wichtigen Bereiche der staatlichen Förderung, also auch die Wirtschafts- und Agrarförderung sowie zunehmend Fördermaßnahmen auch im Energie- und Umweltbereich sowie sogar im kulturellen Bereich zusammengefaßt sind. Wir nutzen damit das professionelle Umfeld der Bank und erzielen gleichzeitig Synergien, indem wir, wie vorhin ausgeführt, auf eigene Stabs- und Dienstleistungen für die Investitionsbank fast ganz verzichten.

Insoweit sind wir - wenn ich jetzt auf Ihr Gesetzesvorhaben zurückkomme - noch einen Schritt weitergegangen als Nordrhein-Westfalen mit der Errichtung seiner Investitionsbank und der beabsichtigten Eingliederung der WFA.

Ich habe mir vor diesem Hintergrund bei dem Studium Ihres Entwurfs natürlich die Frage gestellt, ob die Wohnungsbauförderung bei Ihnen nicht auch gleich mit in die Investitionsbank eingegliedert werden sollte, bin aber zu dem Ergebnis gekommen, daß es hier ganz entscheidend auf die hiesige Betrachtung ankommt, so daß Sie es mir bitte ersparen, hierzu konkret Stellung zu nehmen.

Genau vor einem Jahr, kann man sagen, am 29. November 1990, haben wir in Schleswig-Holstein die Anhörung zu unserem Gesetz durchgeführt. Probleme und Fragestellungen entsprachen weitgehend denen, die heute bei Ihnen auf der Tagesordnung stehen. Zentraler Punkt der Auseinandersetzung sowie der Anhörung war auch bei uns natürlich die Frage der Wettbewerbsneutralität. Vor dem Hintergrund, daß die Einhaltung der Wettbewerbsneutralität unabdingbare Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, hatten sowohl die Landesregierung als auch die Landesbank Schleswig-Holstein natürlich ein elementares Interesse an einer rechtlich unangreifbaren Ausgestaltung der Wettbewerbsneutralität. Deshalb haben wir die Wettbewerbsneutralität von Anbeginn an ins Gesetz übernommen und darüber hinaus durch einen Katalog von Maßnahmen in einem Vertrag - vergleichbar mit Ihrem Geschäftsbesorgungsvertrag - mit der Landesbank sowie durch vertrauensbildende Maßnahmen wie die Beteiligung der Wirtschaft im Beirat der Investitionsbank und in den Ausschüssen der Investitionsbank gemeinsam ein Klima geschaffen, in dem Transparenz geboten und die Mitarbeit der Kreditwirtschaft heute gewährleistet ist.

Die schleswig-holsteinische Wirtschaft hat uns seinerzeit bestätigt, daß die Wettbewerbsneutralität so, wie bei uns ausgestaltet, gewahrt ist. Der Bankenverband und die Genossenschaftsbanken blieben damals skeptisch - auch nach der Anhörung -, ein Eindruck, der auch heute hier wieder zustande kommt, arbeiten jedoch inzwischen in allen Ausschüssen der Investitionsbank konstruktiv mit. Tatsache ist, daß die Wettbewerbsneutralität der Investitionsbank, jetzt über Monate vielfach argwöhnisch unter die Lupe genommen, bei uns - das kann ich Ihnen auch noch einmal aus der Sicht des Landes bestätigen - bisher in der Landesregierung, im Finanzministerium, in den Fachministerien nicht zu berechtigten Klagen Anlaß gegeben hat.

Ich habe Ihnen die Situation bei uns deshalb so ausführlich geschildert, weil sich die Ausgestaltung der Wettbewerbsneutralität in Ihrem Gesetzentwurf unter Beachtung der Empfehlungen, die Professor Redeker abgegeben hat, im wesentlichen mit den bei uns getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsneutralität deckt.

Mein Vorschlag wäre jedoch, wie auf Seite 6 meiner Stellungnahme dargestellt, die Aufzählung in dem von Ihnen vorgesehenen § 8 von der Formulierung her nicht abschließend vorzunehmen und um die zwei dort aufgeführten Regelungen noch zu verschärfen. Es wird dann künftig hier in Nordrhein-Westfalen, glaube ich, genau wie bei uns in Schleswig-Holstein entscheidend darauf ankommen, die Ausgewogenheit des laufenden Geschäfts unter Beweis zu stellen und die Absichtserklärungen, die allenthalben erfolgen, glaubwürdig zu praktizieren. Aber ich sage nur: Wer hätte dann ein größeres Interesse als die Landesregierung auch dieses Landes. Für die WestLB ist doch die Einhaltung der Wettbewerbsneutralität eben Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Insoweit kann ich Ihnen im Zusammenhang mit der Fragestellung sagen: Der Bundesminister der Finanzen hat ja diese Befreiungsanträge in das Gesetzgebungsverfahren bisher mit aufgenommen.

Ein weiterer Komplex, dem Sie durch Ihre Fragestellung eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet haben, ist die Übertragung des Vermögens der WFA als haftendes Eigenkapital auf die Landesbank. Auch insoweit ist das Konzept hier in Nordrhein-Westfalen inzwischen nicht mehr ohne Vorbild. Ich erinnere an die Investitionsbank in Schleswig-Holstein, wie wir sie gebildet haben, und die Bayerische Kreditanstalt. Aber ich glaube, auch ein Vergleich etwa mit der Landeskreditbank in Baden-Württemberg ist zulässig. Daß diese Maßnahme insgesamt weder verfassungsrechtlichen noch ordnungs- oder gewerbeerrechtlichen oder EG-rechtlichen Bedenken begegnet, hat, meine ich, Professor Redeker in seinem Gutachten überzeugend dargelegt. Selbstverständlich gibt es hier - das ist ein Gebiet, das im Fluß ist - wahrscheinlich auch andere Überlegungen, wie wir eben gehört haben.

In meiner Stellungnahme habe ich Ihnen mitgeteilt, daß meines Erachtens das Vermögen der WFA angesichts der Konstruktion, wie Sie sie gewählt haben, vor Verzehr geschützt bleibt, daß hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabenstellungen der WFA meines Erachtens auch keine Änderung eintritt und daß mir das Primat der Politik, auf das ja entscheidender Wert gelegt wird, bei dem Fördermitteleinsatz auch gewährleistet scheint und darüber hinaus hinreichend Aufsichtsprüfungsrechte und Auskunftsrechte in dem von Ihnen vorgesehenen

Gesetzgebungsverfahren anerkannt sind. Die vorgeschlagene Eingliederung der WFA in die WestLB entspricht in ihren Strukturen im wesentlichen der in Schleswig-Holstein verbindlichen Lösung.

Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang aber auf das Verhältnis zwischen dem § 19 des Wohnungsbauförderungsgesetzes und dem § 37 des Sparkassengesetzes. Das Land haftet für Verbindlichkeiten der WFA nur dann allein, wenn § 19 WFBG gegenüber § 37 des Sparkassengesetzes Lex specialis wird. Sonst haben Sie die Gewährträgerhaftung gegen die alleinige Haftung. Hier, glaube ich, muß eine eindeutige Aussage erfolgen.

Ebenso wie wir haben auch Sie den Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besondere Beachtung geschenkt. Es sind gesetzlich verankerte Garantien vorgesehen, so daß kein Mitarbeiter und keine Mitarbeiterin etwa um den Arbeitsplatz fürchten muß. Der jetzt eingeschlagene Weg bietet, wie sich bei uns vielfältig herausgestellt hat, im Gegenteil für viele Mitarbeiter auch größere Chancen, die auch genutzt werden.

Abschließend möchte ich feststellen, daß das von Ihnen entwickelte Konzept ebenso wie bei uns revisibel ausgestaltet ist. Der Gesetzgeber kann hier Veränderungen herbeiführen. Damit steht das Konzept übergeordneten Entwicklungen aus unserer Sicht nach meiner Überzeugung auch nicht entgegen, von denen wir vielfach heute ja noch gar nicht wissen, welche Richtung sie nehmen können.

Ich danke Ihnen.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Speck, für Ihren Vortrag. Für den Verband der Westdeutschen Wohnungswirtschaft e. V. spricht Herr Rechtsanwalt Schulz. Bitte, Herr Schulz, Sie haben das Wort.

RA Schulz (Verband der Westdeutschen Wohnungswirtschaft e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Für den Teil der Wohnungswirtschaft, der durch den Verband der Westdeutschen Wohnungswirtschaft vertreten wird, also insbesondere die ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen in Nordrhein-Westfalen mit ihrem besonderen Engagement im Wohnungsbau stellt sich der Gesetzentwurf entsprechend seinen Vorbemerkungen als ein wirtschafts- und kreditpolitisches Vorhaben dar, mit dem jedoch das Wohnungsbauförderungsgesetz wesentliche Änderungen erfährt.

Die Annahme der Landesregierung, daß das Vermögen der WFA weiterhin in gleichem Umfang wie bisher geschützt sei, können

wir so nicht bestätigen. Das Vermögen war bei der WFA in deren bisheriger Ausgestaltung aus unserer Sicht rechtlich anders bzw. eindeutiger abgesichert als bei einer Eingliederung in das haftende Eigenkapital der WestLB. Wie wir jedoch in unserer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt haben, sind die vorgesehenen Regelungen zur Sicherung des Vermögens der WFA für seinen bisherigen Zweck sehr weitgehend und wirtschaftlich betrachtet wohl auch so wirkungsvoll, daß de facto keine Gefährdung zu erwarten ist und wir deshalb keine Bedenken gegen die Übertragung des Vermögens der WFA haben.

Wesentlich ist aus unserer Sicht, daß das Landeswohnungsvermögen auch künftig allein für seinen bisherigen Zweck erhalten bleibt. Die Wirksamkeit der WFA als Instrument der Wohnungspolitik wird durch die im einzelnen vorgesehenen Regelungen wohl erhalten.

Wir erwarten darüber hinaus, daß die rechtliche Vereinigung von bisherigem Auftraggeber und Auftragnehmer in einer Reihe von Aufgaben Synergieeffekte ermöglicht, daß also insbesondere Verfahrensabläufe vereinfacht, beschleunigt und damit verbessert werden. Wenn von den hierzu eröffneten neuen Möglichkeiten entsprechend Gebrauch gemacht wird, kann der Gesetzentwurf auch eine positive Wirkung für die Wohnungsbauförderung haben.

Im übrigen verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Zu Wettbewerbsfragen wollen wir von uns aus keine Stellungnahme abgeben.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Schulz, für Ihre Ausführungen. Für den Verband der Freien Wohnungsunternehmen ist Herr Falk Kivelip als Sprecher gemeldet worden. Bitte sehr, Herr Kivelip, Sie haben das Wort.

Kivelip (Verband Freier Wohnungsunternehmen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich kann mich fast noch kürzer fassen, als Herr Schulz das getan hat. Ich kann mich im Grunde den Stellungnahmen des Verbandes der Westdeutschen Wohnungswirtschaft in allen Punkten anschließen. Für uns, für die Wohnungswirtschaft insgesamt, ist der zentrale Punkt der Erhalt des Landeswohnungsvermögens für die Zwecke der Wohnungspolitik und der Wohnungsbauförderung in diesem Lande. Sie dürfen nicht vergessen, daß dieses Sondervermögen des

Landes bisher und auch heute noch ein Garant für eine aktive Wohnungspolitik in diesem Land gewesen ist und es nach unserer Vorstellung auch bleiben soll.

Herr Schulz hat darauf hingewiesen, daß nach seiner und auch unserer Auffassung durch die jetzt gewählte Form der Überführung in die WestLB als zweckbestimmtes Sondervermögen diese Zielsetzung gewährleistet werden kann. Wir haben eben von Vertretern der Wissenschaft gehört, daß das nicht unbedingt so sein muß. Wir verfolgen diese Diskussion natürlich mit Interesse.

Zum Ziel des Gesetzentwurfs, nämlich der Stärkung der WestLB, können wir nur sagen, daß wir diese Zielsetzung unterstützen; denn unsere Unternehmen sind, zum Teil jedenfalls, auch Kunden dieses Instituts und wünschen sich natürlich auch einen im europäischen Kontext starken Partner bei der Finanzierung von Wohnungsbauvorhaben.

Ich darf es vielleicht hierbei bewenden lassen und stelle mich später dann gern Ihren Fragen zu diesem Problemkreis. - Danke schön.

Vorsitzender: Vielen Dank. Die Personalräte der Wohnungsbauförderungsanstalt und der Westdeutschen Landesbank sind gebeten worden, einen Sprecher zu benennen. Das Votum der beiden Personalräte wird Herr Bernhard Krahl, Vorsitzender des Personalrats der WFA, abgeben. Bitte schön, Herr Krahl, Sie haben das Wort.

Krahl (Vorsitzender des Personalrats der WFA): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bedanke mich zunächst einmal vorab, daß Sie uns Gelegenheit geben, hier unsere Belange bei Ihnen vorzutragen. Da wir hier einen gemeinsamen Sprecher gewählt haben und mir das zukommt, möchte ich vorab dazu sagen, daß wir bis auf einen Punkt unterschiedlicher Meinung sind. Dieser eine Punkt besteht darin, daß wir gern einen eigenen Personalrat behalten wollten, während im Gesetz hier eine andere Lösung vorgesehen ist.

Ich muß aber vorab fragen, ob unsere schriftliche Stellungnahme Ihnen vorliegt.

Vorsitzender: Herr Krahl, bisher nicht. Die Stellungnahmen laufen jetzt permanent ein. Die schriftliche Stellungnahme der Personalräte liegt noch nicht vor.

Krahl: Ich habe sie selbst am 6. November vormittags hergebracht.

Vorsitzender: Wir werden das prüfen.

Krahl: Dann darf ich das vielleicht etwas ausführlicher besprechen. Wir nehmen zu I Nr. 5 des Fragenkatalogs Stellung. Wir bitten Sie, bei den Beratungen folgende Punkte zu berücksichtigen, weil wir in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Interessen der Mitarbeiter der WFA nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt sehen.

Der Grund für die Verschmelzung, nämlich die Stärkung der Eigenkapitalbasis der WestLB, erfordert nach unserer Auffassung keine Veränderung oder Verschlechterung der personalvertretungsrechtlichen, tariflichen und arbeitsrechtlichen Rechte und Ansprüche der Beschäftigten und ihrer Vertretung. Wir bitten daher, daß der Landesgesetzgeber darauf achtet, daß jegliche Nachteile für die Beschäftigten und die Mitbestimmungsrechte des Personalrates auf Dauer und eindeutig ausgeschlossen werden und die WFA-Beschäftigten von bestehenden Regelungen zugunsten der Beschäftigten der WestLB nicht ausgeschlossen werden.

Die Mitbestimmungsrechte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz sind bisher im Gesetzentwurf nicht ausreichend gewährleistet:

Gemäß Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs wird die WFA "als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts" fortgeführt und erhält gemäß Artikel 2 § 6 Abs. 3 eine eigene Geschäftsführung.

Das Personalvertretungsgesetz sieht in § 1 vor, daß Personalvertretungen u. a. bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten gebildet werden.

Im Gegensatz dazu steht im Gesetzentwurf, daß die WFA personalvertretungsrechtlich "jeweils Teil der nach § 1 Abs. 3 LPVG für selbständigen erklärten Dienststellen" der WestLB werden soll.

Die Fortführung der WFA als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Leitung ermöglicht und erfordert jedoch die Beibehaltung eines eigenen Personalrates. Sie ist von § 1 LPVG vorgeschrieben.

Darüber hinaus sieht das LPVG die vom Gesetzentwurf vorgesehene Lösung, nämlich die Eingliederung einer Anstalt des öffentlichen Rechts in verschiedene Teildienststellen, nicht vor. Eine selbständige Dienststelle, wie die WFA es ist und bleiben wird, kann nach dem LPVG nicht in andere Teildienststellen eingegliedert werden.

Artikel 1 § 4 Abs. 4 sieht weiterhin vor, daß die amtierenden Personalräte der WestLB "die Interessen der übernommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrnehmen und bis zu deren Neuwahl dem bisherigen Personalrat der WFA Rest-Zuständigkeiten verbleiben".

Auch dieses Vorhaben stellt keinen optimalen Schutz und keine Kontinuität für die Mitbestimmungsrechte nach dem LPVG dar. Vielmehr sieht das LPVG in § 44 eine - nach unserer Auffassung bessere - Regelung für solche Fälle vor. Danach ist aus beiden Personalräten eine Personalkommission zu bilden. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum dies in diesem Falle nicht geschehen soll.

Zudem schafft die vom Gesetzentwurf vorgesehene Regelung Unklarheiten. Es wird nämlich eine nach dem LPVG nicht vorhandene Zuständigkeit des bisherigen Personalrates und des Personalrates der WestLB geschaffen, die - etwa im Fall von Kündigungen - zu gerichtlichen Streitigkeiten darüber führen wird, ob der richtige Personalrat beteiligt worden ist.

Unvollständig ist auch die weitere Regelung in Artikel 1 § 4 Abs. 4, wonach der bisherige Personalrat der WFA Rest-Zuständigkeiten in Angelegenheiten des § 72 LPVG und in den Fällen der Anhörung nach § 75 Nr. 5 und 6 behält.

Offenbar ist damit beabsichtigt, dem bisherigen WFA-Personalrat die Zuständigkeit für die Mitbestimmung in personellen Einzelmaßnahmen zu belassen. Die Aufzählung ist jedoch unvollständig. Es fehlen § 74 - Abmahnung und außerordentliche Kündigung - und § 72 Abs. 4 Nr. 17 LPVG - Fortbildung -.

Darüber hinaus ist für den Personalrat der WFA eine derartige Beschränkung auf die Mitbestimmungsrechte bei personellen Einzelmaßnahmen nicht nachvollziehbar, da gerade in einer Übergangszeit die Wahrnehmung etwa der Mitbestimmungsrechte in den Angelegenheiten des § 72 Abs. 4 - Arbeitszeit-Regelungen, Urlaubspläne etc. - ebenso wichtig ist wie die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des § 73.

Abschließend kommt der Personalrat der WFA zum Ergebnis, daß die vom Gesetzentwurf gewählte künftige Struktur der WFA

die Beibehaltung eines eigenen WFA-Personalrates auch in Zukunft erfordert, sowie, daß die vorgesehenen Übergangsregelungen ungünstiger sind als die vom LPVG vorgesehenen Übergangsregelungen.

Nach den Vorschriften über die Errichtung der WestLB wird ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates mit Vertretern aus der Belegschaft besetzt. Der Gesetzentwurf sieht für die WFA in Artikel 2 § 7 ein ähnliches Gremium vor, nämlich den Ausschuß für Wohnungsbauförderung.

Für den Personalrat ist nicht verständlich, warum der Gesetzentwurf keine Vertretung der Beschäftigten in diesem Gremium vorsieht, zumal die "Mutter", die WestLB, eine solche Unternehmensmitbestimmung in ihrem Verwaltungsrat seit Jahren erfolgreich praktiziert.

Zum Schutze der bei der WFA gegenwärtig vorhandenen Beschäftigten vermißt der Personalrat im Gesetzentwurf eine Unwägbarkeiten umfassende Besitzstandsklausel. Das statt dessen in Artikel 1 § 4 Abs. 1 bis 3 vorgesehene Wahlrecht bleibt hinter einer solchen Besitzstandsklausel nach Auffassung des Personalrates zurück.

Nach unserer Auffassung muß der Besitzstand alle bisher erworbenen Rechte nach Grund und Höhe umfassen, sich auf die Garantie eines nach Ausbildung, Berufserfahrung, Vergütung und Vergütungsgruppe gleichwertigen Arbeitsplatz erstrecken und sicherstellen, daß erworbene, auch verfallbare Rechte nicht wegen der Fusion erlöschen. Der Personalrat hält auch einen gewissen Rationalisierungs- und besonderen Kündigungsschutz für die WFA-Beschäftigten mindestens für eine gewisse zeitliche Dauer für unverzichtbar.

Die Besitzstandsklausel sollte nach Auffassung des Personalrates auch sicherstellen, daß durch die Eingliederung der WFA in die WestLB keine tatsächlichen arbeitsrechtlichen Schlechterstellungen erfolgen können. Dabei denken wir vor allem an die bisher nicht vorhandene Möglichkeit, an einen anderen Arbeitsort versetzt zu werden. Die WFA hat bisher nur Arbeitsplätze in Düsseldorf, die WestLB im ganzen Land und darüber hinaus.

Der Gesetzentwurf hat nach Auffassung des Personalrates die tatsächlichen Auswirkungen der Fusion auf die Besitzstände im Rahmen der Altersversorgung nicht ausreichend geregelt. Die zusätzliche Altersversorgung für die Mitarbeiter der WFA ist bisher über die eigenständige Einrichtung der VBL sichergestellt. Eine vergleichbare Sicherstellung über eine

Unterstützungseinrichtung der WestLB ist nach Auffassung des Personalrates der WFA nur über eine Sicherheitsgarantie des Landes, z. B. in Form einer Bürgschaft, gewährleistet.

Artikel 1 § 4 Abs. 1 letzter Satz nimmt von der Eintrittspflicht der WestLB in die Rechtsfälle zu allen Mitarbeitern diejenigen Rechte und Pflichten aus, die sich aus der Vereinbarung über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ergeben. In Absatz 3 der gleichen Vorschrift wird den Beschäftigten zugesichert, daß sie einzelvertraglich so gestellt werden sollen, als würde ihre Versicherung im Rahmen der Zusatzversorgung bei der VBL fortgeführt. Das stellt eine tatsächliche Verschlechterung der bisherigen Versorgungszusage dar, weil die "Als-ob"-Klausel des § 4 Abs. 3 auf Grund der Steuergesetzgebung zu einer erheblichen Verminderung der betrieblichen Altersversorgung und des Wertes ihrer Anwartschaften führt.

Der Personalrat ist deshalb der Auffassung, daß an Stelle einer solchen für die Beschäftigten ungünstigen Regelung die Altregelungen der WestLB, die nach den Erläuterungen zu Artikel 1 § 4 Abs. 2 aber ausgeschlossen werden sollten, den WFA-Beschäftigten angeboten werden sollte.

Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Krahl, für Ihr Statement. Für den Verband öffentlicher Banken spricht Herr Dr. Bernd Lüthje, Hauptgeschäftsführer des Verbandes. Herr Dr. Lüthje, Sie haben das Wort.

Dr. Lüthje (Hauptgeschäftsführer des Verbandes öffentlicher Banken): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Ergänzend zu der Ihnen vorliegenden Stellungnahme zu III Nr. 1 möchte ich einige wenige Punkte hinzufügen.

Zum gegenwärtigen Stand der Kapitalausstattung deutscher Banken weise ich auf die Ziffern, die im letzten Teil meiner Ausführungen stehen. Danach hat die Proberechnung per 31.12.1990 ergeben, daß alle Banken 6,9 % nach den vorliegenden Richtlinien erreichen. Sie müssen per 1.1.1993 8 % erreicht haben. Die Gruppe der Landesbanken und Girozentralen - ich kann hier nur Gruppennzahlen vorlegen, weil die anderen unter Bankgeheimnis stehen - erreicht eine Ziffer von 6,3 %, wobei ich darauf hinweisen muß, daß sie sich als Gruppe gegenüber dem Vorjahr verschlechtert hat.

Zweitens. In der gesamten Diskussion wird meiner Ansicht nach - und ich sage dies aus der Sicht des Verbandes öffentlicher Banken, der 45 Institute vertritt, die einen Marktanteil von 23 % gemessen am Geschäftsvolumen aller deutschen Kreditinstitute repräsentieren, und der Institute umfaßt vom Kahlenberger Kreditverein bis zur Postbank, von der Westdeutschen Landesbank bis zur Landesanstalt für Aufbaufinanzierung in München, also ein sehr breit gefächelter Bereich öffentlicher Banken - wird immer wieder über den Wettbewerb untereinander gesprochen, aber nicht über die segensreiche langfristige Wirkung des Wettbewerbs untereinander überhaupt. Im Jahre 1961 hat es in durchaus erregten Debatten eine Einigung darüber gegeben, daß wir in Deutschland kein Spezialbanksystem einführen wollen, wie wir es heute in Amerika haben - mit allen Nachteilen, die Ihnen bekannt sind, sondern daß wir das Universalbanksystem aufrechterhalten und es richtig ausstatten wollen.

Es hat dann noch sieben Jahre gedauert, bis dieses Universalbanksystem, und zwar auf der Basis von drei Säulen, in den Wettbewerb wirklich entlassen worden ist.

Bei dieser Diskussion, die 1968 abgeschlossen worden ist, ist beispielsweise den Genossenschaftsbanken der Haftsummenzuschlag zugestanden worden, damit eben auch die Genossenschaftsbanken am Wettbewerb teilnehmen können. Es ist ein Großteil der sogenannten Steuerprivilegien der öffentlichen Banken weggenommen worden, um die Wettbewerbsgleichheit herzustellen, und man kann aus heutiger Sicht sagen: Seitdem gibt es steuerliche Vorteile irgendeiner Gruppe nicht, sondern die drei Gruppen sind im Wettbewerb gleichberechtigt.

Ich betone dies noch einmal, weil meines Erachtens in der Diskussion viel zuwenig gewürdigt wird, daß ein Teil des Wirtschaftserfolges der Bundesrepublik Deutschland gerade durch diese entscheidende politische Weichenstellung damals ausgelöst worden ist. Und wenn man die ausländische Diskussion sieht: Gerade das jetzt gescheiterte US-Bankenreformgesetz war ein Weg zur Universalbank. Ich behaupte, im nächsten Schritt - weil es den amerikanischen Banken zum Teil sehr dreckig geht - werden sie diesen Risikoausgleich der Universalbank benötigen, und die Administration Bush unterläßt ja auch nichts, um dies zu erreichen.

Zur Frage der ordnungspolitischen Einordnung der öffentlichen Banken hat Ministerpräsident Teufel von Baden-Württemberg am 30.4. folgendes gesagt, und auch dies kann ich, muß ich ausdrücklich sagen, nicht besser formulieren. Er hat mitgeteilt - ich zitiere wörtlich -:

Sie haben ein Recht, zu erfahren, wie ich im öffentlich-rechtlichen Bankenbereich die Aufgaben der Landesregierung sehe. Mein Ausgangspunkt hierzu ist folgender: Ihnen

- dies war an die Adresse der SüdwestLB gerichtet -

darf nicht länger das Geschmäckle öffentlicher Anstalten anhaften. Für mich sind Sie eindeutig Wirtschaftsunternehmen, die den Markterfordernissen entsprechend handeln müssen und dabei im Wettbewerb mit dem gesamten Kreditgewerbe stehen. Sie

- die öffentlichen Banken -

nehmen allerdings zugleich öffentliche Aufgaben wahr, wie die Sicherstellung der Gewährleistung bankwirtschaftlicher Leistungen an alle Bevölkerungskreise.

- hier bezieht Herr Teufel die Sparkassen natürlich mit ein -
an jedem Ort, auch in strukturschwachen Gebieten, eine nach wie vor wichtige Aufgabe der Sparkassenorganisation.

Zur Vorbereitung der heutigen Anhörung habe ich mir noch einmal durchgesehen, was die verschiedenen Parteien im Landtag Nordrhein-Westfalen an ordnungspolitischer Einordnung der Banken überhaupt bisher ausgearbeitet haben. Ich möchte ausdrücklich sagen, das Ergebnis war ein dünnes, und insofern ist hier vielleicht eine Standortbestimmung in den einzelnen Parteien durchaus noch notwendig.

Die SPD hat einen rudimentären Ansatz auch in ihrem neuesten Programm, wo sie sich noch einmal ganz allgemein auf die Theorie von Kraft und Gegenkraft bezieht, d. h. also das Gedanken- gut von Karl Schiller aufnimmt.

Die FDP hat sich auf ihrem Suhler Parteitag noch einmal zum Thema Macht der Banken und Depotstimmrecht geäußert, hat aber eine ordnungspolitische theoretische Grundlage für die Kreditwirtschaft nicht.

Die GRÜNEN haben das Thema Macht der Banken sehr ausführlich behandelt. Ich sage einmal so: Sie sind am weitesten, wenn ich das werten darf, im Ansatz zu einer ordnungspolitischen Theorie der Kreditwirtschaft.

Die CDU hat trotz Nachfragen im Konrad-Adenauer-Haus bis heute nichts.

- Folgt Seite 30 c -

Das heißt - ich will das im positiven Umkehrschluß sagen -, alle Parteien, auch die GRÜNEN, akzeptieren die ordnungspolitische Ausgangsstellung von 1961 bzw. 1968: Gleichheit der drei Säulen: private, öffentliche und Genossenschaftsbanken. Und diese drei Säulen müssen in den Stand versetzt werden, jederzeit das Kapital, das sie langfristig benötigen - dazu habe ich in meiner Stellungnahme genügend Ausführungen gemacht - zu besorgen. Die einen haben den Aktienmarkt, die anderen haben ihre Genossen mit dem Vorteil des Haftsummenzuschlages, und die öffentlichen Banken müssen sich an ihre öffentlichen Eigentümer halten.

Drittens. Ergänzend zu meinen Ausführungen hinsichtlich der KWG/EG bzw. der Bestimmungen der Bank für internationale Zahlungsausgleich ist die Frage des Kapitalcharakters schon von mir angesprochen worden. Ich bin der Ansicht - ich sage das einmal etwas platt; ich bin kein Jurist, sondern Volkswirt -: Ob das nun aus Steuermitteln oder aus Landesvermögen herbeigebracht wird, ist "linke Tasche, rechte Tasche".

Weiter ist die Frage - ich habe sie am Ende meiner Ausführungen angesprochen - des Rating außerordentlich wichtig. Im zunehmenden europäischen Wettbewerb - und ich widerspreche der These, daß wir heute in Deutschland schon einen erheblichen Wettbewerb zwischen den Banken haben - nach dem 1. Januar 1993 werden sich die Banken, ich kann nur sagen, umsehen. Wir werden einen außerordentlichen Wettbewerb bekommen. Vor allem wird eine Landesbank mit ihrer Aufgabenstellung genauso wie eine private Bank oder eine große Genossenschaftsbank durch unabhängige Agenturen geratet werden, und die Eigenkapitalausstattung ist für das Rating eine ganz entscheidende Frage.

Die Deutsche Bundesbank hat jetzt in die Debatte um die Novellierung des Kreditwesengesetzes - ich habe es ausgeführt - mit eingebracht, ob wir nicht mit einem härteren Eigenkapital operieren können, härter im Verhältnis zu den EG-Konkurrenten. Das ist natürlich für alle Institute - ich betone: alle Institute - außerordentlich schwierig, wenn der 8-%-Anteil aufgeteilt wird in 5 % Kernkapital und 3 % Ergänzungskapital. Aber die Deutsche Bundesbank hat ein ganz wesentliches Argument. Sie sagt: Das ist doch in eurem Interesse; denn wenn ihr besser seid als die internationale Konkurrenz, dann wird gerade mit dieser 5-%-Kernkapitalausstattung - euer Rating besser. Und Rating ist in Zukunft entscheidend für die Frage der Refinanzierung. Dies sage ich ganz bewußt hier im Landtag. Denn das Land Nordrhein-Westfalen lebt davon, daß die Landesbank ständig am Markt operieren kann, und zwar international, und ein gutes Rating für die Landesbank erleichtert

dem Finanzminister, gleich, welcher Partei er angehört, auch, wenn es in Zukunft wieder einmal einen Wechsel gibt, einem zukünftigen Finanzminister das Leben erheblich.

- folgt Seite 31 -

Ich wollte eigentlich nur sagen: Es ist doch ein strukturelles Problem für jeden Finanzminister, Herr Abgeordneter, daß er Haushalte in dieser Größenordnung refinanzieren muß. Es wäre selbst ein Problem, wenn er gar keine Defizitfinanzierung hätte. Auch dafür braucht er jederzeit liquide Mittel, um zahlungsfähig zu sein.

Fünftens und abschließend: In der ganzen Gewichtung der Fragen bzw. der Antworten, soweit ich sie kenne, fehlt mir ein Gesichtspunkt - oder ist ein Gesichtspunkt meiner Ansicht nach zuwenig beachtet worden. Ich bin ein leidenschaftlicher Anhänger des Föderalismus, und ich sage das auch sehr persönlich, was jetzt folgt: In dieser ganzen Diskussion wird immer wieder der Finanzplatz Deutschland diskutiert; aber dieser Finanzplatz Deutschland wird merkwürdigerweise immer wieder synonym mit Finanzplatz Frankfurt gesetzt. Sicherlich gibt es Argumente dafür, etwa in der Frage einer Zentralbörse etc. - das will ich gar nicht außen vor lassen -; aber die föderale Entwicklung unseres Landes ist ein erheblicher Wettbewerbsvorteil - international und weltweit. Die IHK Düsseldorf hat einmal ausgerechnet, wie denn 2000 Großunternehmen in Europa verteilt sind, und wenn man dann zusammenstellt, was an deutschen Plätzen verteilt sitzt - auch hier in Düsseldorf -, dann sieht man, daß die Deutschen in Europa auch in dieser Frage des Standortes führend sind.

Eine föderale Ausstattung - deswegen sehe ich auch diese LZR-Diskussion im Augenblick außerordentlich kritisch - hat bestimmte Voraussetzungen, die ich hier in diesem Kreis der Damen und Herren Abgeordneten nicht auszuführen brauche. Aber eine ganz entscheidende Ausstattung ist auch eine eigenständige, dem Land und der öffentlichen Hand - auch den Sparkassenorganisationen, und auch der Landschaftsverband Rheinland-Westfalen spielt hier mit hinein -, aber auch dem Land mit gehörende öffentliche Bank. Sie werden den Platz Düsseldorf ohne eine eigene Beteiligung kaum in dieser Bedeutung halten können, und damit werden Sie das eigenständige Gewicht einer Kapitalmarktbedeutung Nordrhein-Westfalens bzw. einer darüber hinausgehenden finanziellen Versorgung des Landes nicht halten können.

Ich mache das immer an einem etwas plastischeren Beispiel deutlich - nun ist Herr Lausen nicht mehr anwesend; aber die Kollegen aus Schleswig-Holstein werden es mir nachsehen -: Wenn man aus Kiel die LZR oder die Landesbank abziehen würde - oder, was weiß ich?, aus Stuttgart -, wäre dort eine eigenständige Finanzpolitik auf lange Sicht nicht mehr möglich, und damit wären Teile der Strukturpolitik und der Wirtschaftsförderungspolitik von dem Platz aus eben auch nicht mehr möglich.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Lühje, für Ihren Vortrag! Meine Damen und Herren, damit haben wir die für den ersten Teil unserer Sitzung vorgesehenen Sachverständigen gehört. Im Namen der beteiligten Ausschüsse darf ich den sachverständigen Verbänden und

ihren Sprechern herzlich für ihre Vorträge danken. Die Abgeordneten der beteiligten Ausschüsse haben nunmehr die Möglichkeit, ihre Fragen zu stellen. - Bitte schön, Herr Kollege Schauerte!

Abgeordneter Schauerte (CDU): Ich denke, wir gehen jetzt in der Weise vor, daß wir die einzelnen Sachverständigen fragen.

Vorsitzender: Sie können Fragen stellen.

Abgeordneter Schauerte (CDU): Dann stelle ich alle Fragen an alle. Soll ich das letztere tun? Ich hätte gern eine geschäftsleitende Bemerkung des Vorsitzenden dazu.

Vorsitzender: Die habe ich eben gemacht, und jetzt können Sie Fragen an die Sachverständigen stellen.

Abgeordneter Schauerte (CDU): Herr Dr. Püttner, Sie haben hier vorgetragen - als Jurist, so habe ich es mitbekommen; da ich Ihre Zuschrift nicht kannte, wußte ich nicht, in welcher Eigenschaft Sie sprechen -, daß hier eine Vermögensübertragung nicht stattfindet, wenn ich Sie richtig verstanden habe, und ich gehe davon aus, daß die Wohnungsbauförderungsanstalt deswegen auch problemlos von der jeweiligen Landtagsmehrheit zurückgeholt werden könnte. Ich wollte Ihnen die Frage stellen: Wenn ein Institut zu 57 % Dritten gehört und ich übertrage diesem Institut vermögensrechtlich die WFA - unentgeltlich, auch wenn ein Sondervermögen gebildet wird -, wie können Sie sich vorstellen, daß ein Landesparlament per Gesetz beschließen kann, daß dieses fremde Institut, das dem Land nur mit Minderheit gehört, gezwungen werden kann, diese Vermögensübertragung rückgängig zu machen? Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage: Habe ich richtig verstanden, daß Sie gesagt haben, ein Kapital in dem benötigten Umfang in die WestLB einzubringen - unter Marktgesichtspunkten -, wäre wirtschaftlich nicht sinnvoll? Auf hochdeutsch: Das würde sich bei der WestLB nicht rentieren, und deswegen könne man das nicht verantworten! Das verstehe ich unter wirtschaftlich sinnvollem Tun.

An Herrn Meincke habe ich die Frage: Beim Vermögensbereich sagen Sie, daß Sie steuerliche Bedenken haben. Wenn das Vermögen zu Geschäftszwecken eingesetzt wird und Ertrag bringt, könne das nicht steuerbefreit sein. Sicherlich betrifft das auch die unterschiedliche Behandlung der Steuerarten, z. B. der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer und der Ertragssteuer. Können Sie vielleicht noch Ausführungen machen, ob Sie das unterschiedlich sehen? Ich von mir aus könnte mich sogar zu dem Ergebnis verstehen, bei der

Ertragssteuer zu sagen: Die wird ja dann bei dem begünstigten Institut erhoben. Wenn das gewinnerhöhend wirkt, was da gelandet ist, wird dort dem Gewinn entsprechend - die WestLB selbst ist ja nicht befreit - Steuer erhoben. Sagen Sie also bitte noch etwas zu dieser Differenzierung nach den Steuerarten.

Zu Herrn Kivelip: Herr Kivelip, eine selbständige und ertragsstarke und gesunde WestLB wollen wir sicherlich alle; aber die Frage ist, ob Sie eine ähnliche Privilegierung, wie sie durch diesen Akt entsteht, auch den übrigen Banken im nordrhein-westfälischen Bankenmarkt wünschen würden oder ob Sie das anders sehen.

An Herrn Speck die Frage, die ich vorhin schon einmal gestellt habe: Das Eigentum geht an einen Dritten über wie in Schleswig-Holstein. Wenn nun - rein theoretisch - in Schleswig-Holstein nicht mehr 50 %, sondern nur noch 25 % dem Land gehören, sind Sie dann immer noch der Meinung, daß das, was übergegangen ist im Werte von 1,5 Milliarden DM, noch Ihnen gehört, oder geht das dann mit an die anderen Anteilseigner über? Auch das ist ja eine juristisch wichtige Frage.

Zu Herrn Dr. Lüthje: Herr Dr. Lüthje, Sie haben gesagt, Sie seien ein überzeugter Föderalist, und haben vom Finanzplatz Nordrhein-Westfalen gesprochen. Können Sie sich vorstellen, daß Banken in Nordrhein-Westfalen, die erleben müssen, daß das öffentliche Institut in dieser Weise solch unglaubliche Wettbewerbsvorteile bekommt - nicht verzinsliches Kapital in dieser Größenordnung -, die Liebe zu diesem Finanzplatz Düsseldorf verlieren und sagen könnten: Bei solcher Verhätschelung eines Wettbewerbers fühlen wir uns hier nicht mehr geborgen!?

Vorsitzender: Herr Püttner!

Professor Dr. Püttner: Ich möchte auf die erste Frage nach der Vermögensübertragung und Rückholmöglichkeit folgendes sagen: Es handelt sich ja sowohl bei der WestLB als auch bei der WFA zunächst einmal um zweierlei, um Anstalten des Landes und damit natürlich, auch weil Vermögen konzentriert ist, um Vermögensstücke. Die WestLB - das ist richtig - gehört nicht dem Land allein, was die Anteile angeht: aber sie ist andererseits Anstalt nach Landesrecht - das kann man nicht übersehen -, und sie unterliegt als vom Land per Landesgesetz gebildete Anstalt eben der landesgesetzlichen Regelung, die auch eine Schlechtbehandlung der Anstalt leider einschließt. Ich halte das auch nicht für sympathisch, aber für möglich.

Jetzt stellt sich die Frage: Wie darf der Landesgesetzgeber die anderen Partner behandeln? Das ist eine Frage, die in der Literatur, soweit ich sehe, überhaupt noch nicht behandelt und ausge tragen ist und verschiedene Dimensionen hat; denn die Landesban-

ken sind ja ursprünglich nur Girozentralen der Sparkassen gewesen. Die Länder haben nach dem Kriege etwas - na ja - geräuschlos auf diese Institute zugegriffen und sie zu Landesbanken gemacht - das ist ein Faktor, den man dabei sehen muß -, so daß schon Schwierigkeiten im Raume stehen. Aber man wird nach den heutigen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen wohl etwa sagen müssen, daß das Land durchaus diesen ganzen Komplex umgestalten kann, und zwar einschließlich der tragenden Verbände, die ja auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Das sind ja keine privaten Organisationen, die eine andere Stellung hätten.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Die gehören aber nicht dem Land! Sie haben eigene Beschlußkompetenzen.)

Sie können das so nicht sagen. Sie haben auch über die Gemeinden, die Ihnen auch nicht gehören, das Gesetzgebungsrecht, und Sie machen davon ja auch Gebrauch. Sie erlegen den Gemeinden mal dies auf, mal jenes, und da kann man auch nicht sagen: Die Gemeinden gehören Ihnen nicht! Das ist nicht die einzige Ebene, die es hier gibt, sondern es sind zwei Ebenen.

Insofern würde man sicher sagen müssen, daß die Banken mehr Selbstverwaltung haben - das ist die eigentliche Gegenposition -, und da die Sparkassen und die Verbände von dieser kommunalen Selbstverwaltung getragen sind, wird das Land die nötige Rücksicht auf diese Partner nehmen müssen, sie also entsprechend fair behandeln müssen.

Aber das schließt eine prinzipielle Umstrukturierung nicht aus, die auch darin bestehen könnte, die WFA später unter anderen Umständen wieder einmal anders zu organisieren. Es wäre nur die Frage, wie das Land die Partner behandeln muß, die dafür notwendig sind usw. - darüber kann man streiten -; aber die eigentliche verfassungsrechtliche Gegenposition ist, wenn ich es recht sehe, nur die kommunale Selbstverwaltung, die beanspruchen kann, daß ihr Vermögen nicht beliebig überzogen wird. Ich muß aber sagen: Dieser Bereich ist bisher, soweit ich das ganze Verwaltungsrecht überblicke, nie richtig behandelt worden.

Dann war noch die zweite Frage, die darauf abzielte, daß die Barkapitaleinlage nicht rentabel sein würde. Normalerweise wird man das zunächst einmal - da gebe ich Ihnen recht - anders sehen müssen. Jeder, der in ein Unternehmen Eigenkapital steckt, erwartet an sich eine entsprechende Rendite. Aber man muß natürlich fragen, woher das Eigenkapital kommt und welche Lasten damit verbunden sind. Wenn das Land etwa eine Anleihe aufnehmen müßte, würde ich im Augenblick davon ausgehen, daß für die Anleihe mehr gezahlt werden müßte, als man an Rendite aus der Bank entnehmen könnte. Das kann sich natürlich unter anderen Umständen ändern. Wenn Geld leicht und billig verfügbar ist und wenn die Bankrenditen so hoch sind, daß das mehr erbringt, dann wäre denkbar, daß

die Eigenkapitaleinlage für das Land günstiger wäre. Das ist ein Rechenexempel, das ein Kreditwirtschaftler anstellen müßte, nicht ich. Aber man müßte das sicher gegenrechnen, und ich meine, daß man da im Augenblick nicht auf die Kosten käme; aber das vermag ich natürlich nicht abschließend zu beurteilen.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Professor Püttner! - Herr Professor Meincke!

Professor Dr. Meincke: Sie hatten nach den verschiedenen Steuerbefreiungen gefragt. Ich hatte in meiner Stellungnahme zwischen den Fragen der Steuerbefreiungen im Hinblick auf den Tätigkeitskreis der WFA und auf den Vermögenseinsatz unterschieden, weil die Gesetzesbegründungen - zum Beispiel auch die Begründung des Steueränderungsgesetzes 1992, das ja die Steuerbefreiung für die schleswig-holsteinische Investitionsbank vorsieht - gleichsam nur auf den Tätigkeitskreis abstellen und sich auf den Halbsatz beschränken: "Mit anderen Kreditinstituten steht die Grundinvestitionsbank grundsätzlich nicht in Wettbewerb." Da wird gleichsam gefragt: Was macht sie?, und da spielt es im Grunde genommen keine entscheidende Rolle, ob sie selbständig oder unselbständig ist.

Aber damit zusammen muß man sehen: Wie wirkt das Vermögen, das ihr zur Verfügung steht?, und dieses Vermögen wirkt natürlich über den Bereich der WFA hinaus jetzt in den Bereich der Landesbank hinein und führt da zu Vorteilen, für die eine Steuerbefreiung aus meiner Sicht nicht gerechtfertigt ist.

Wenn man das nun für die verschiedenen Steuerarten überlegt, wird man sehen, daß das sicher für die Vermögensteuer gilt, daß es aber auch bei der Körperschaftssteuer bedeutsam wird; denn es ist vorgesehen, daß es gleichsam verschiedene Steuerkreise auch bei der Körperschaftssteuer gibt, den Steuerkreis der Landesbank und den Steuerkreis der WFA. Es war die ursprüngliche Begründung für die Freistellung des Vermögens der WFA vor der Eingliederung, daß man sagte, man wolle eine Kürzung des Vermögens der WFA durch Steuerzugriff vermeiden. Es wäre, wenn man das fortsetzen würde, immer noch so, daß man die Kürzung dieses Teils vermeiden wollte, und man muß eben fragen: Ist das richtig?; denn die Landesbank, sobald das haftendes Kapital ist, müßte eigentlich interessiert sein, daß die Kürzung nicht eintritt, müßte eigentlich Kürzungen ausgleichen, und damit hat man wieder den Einfluß auf die gesamte Geschäftstätigkeit, so daß ich meine, daß diese Steuerbefreiung, die vorgesehen wird, auch im Bereich der Körperschaftssteuer problematisch ist.

Vorsitzender: Vielen Dank! - Herr Kivelip!

Kivelip: Herr Schauerte, Sie fragten nach der Privilegierung der WestLB und im Zusammenhang damit nach der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung dieses Vorgangs. Ich meine, man sollte doch sehen, daß die WestLB in Konkurrenz zu anderen Großbanken steht, die - ich sage es einmal so flapsig - gut im Futter sind, und daß es natürlich das Interesse der Eigentümer sein muß, ihr Institut so auszustatten, daß es in diesem Wettbewerb auch bestehen kann. Daß das ein Landesinstitut ist, hindert nicht, daß die Eigentümer die Eigenkapitalausstattung aus den ihnen zur Verfügung stehenden Vermögenswerten ergänzen können und auch sollten, wenn sie das für notwendig erachten.

Die weitergehende Frage, die sich im Grunde genommen daraus ergibt, ist die, ob es denn sinnvoll ist, daß sich das Land überhaupt an einem solchen Unternehmen beteiligt. Das könnte man hier diskutieren; aber das steht heute nicht zur Debatte.

Vorsitzender: Vielen Dank! - Herr Dr. -Speck!

Mdgt. Dr. Speck: Es war die Frage gestellt: Was passiert, wenn die Anteile zurückgeführt werden? Auf diese Möglichkeit muß man sich immer einrichten. Deshalb sind Optionen für Gestaltungsmöglichkeiten gewahrt. Wir haben diese Frage selbstverständlich vorher mit dem Sparkassen-Giro-Verband Schleswig-Holstein erörtert. Wir gehen einmal davon aus, daß das Landesverwaltungsgesetz uns die Möglichkeit gibt, eine Anstalt, die der Gesetzgeber errichtet hat, auch wieder zu verändern; ich glaube, das ist unbestritten. Hier kann ich auch an die Ausführungen von Herrn Professor Püttner anschließen.

Zum anderen gibt es die Gewährträgerhaftung und die Anstaltslast, und beide sind ebenfalls gestaltbar; sie müssen nicht immer identisch gleich sein.

Hier sehe ich eine Möglichkeit, und zwar so ähnlich, wie Sie es vorgesehen haben, ja, in Ihrem Mantelvertrag die Gewährträger sogar in die Verpflichtung genommen haben - alle gemeinsam. Da kann man sich ja fragen: Welches Interesse haben eigentlich andere Gewährträger daran, die Anstaltslast für das Ganze zu übernehmen? Sie sehen also, daß hier auch vom Ansatz her sehr weit gegangen wird, um die Fördermittel abzusichern, und ich glaube, daß es wirksame Sicherungsmechanismen gibt.

Vorsitzender: Vielen Dank! Als nächster spricht Herr Lüthje.

Dr. Lüthje: Herr Abgeordneter Schauerte, Sie haben gefragt: Können Sie sich vorstellen, daß sich bei Verhätschelung eines Wettbewerbers die anderen Banken vielleicht nicht mehr wohlfühlen

und - ich führe mit meinen Worten fort - den Finanzplatz Düsseldorf verlassen? Zunächst einmal zum Begriff Verhättschelung: Ganz eindeutig, das ist keine Verhättschelung, sondern Zwang. Selbst wenn die WestLB ihr gegenwärtiges Geschäft auf Status quo fortführen würde - ohne inflationäre Anpassung -, müßte sie Kapital zur Verfügung gestellt bekommen.

(Zuruf des Abgeordneten Schauerte [CDU])

Ich habe Sie nicht verstanden.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Herr Neuber bestreitet das. - Neuber (Westdeutsche Landesbank Girozentrale): Ich habe ja noch gar nichts gesagt. - Abgeordneter Schauerte [CDU]: In der Vergangenheit!)

Vorsitzender: Herr Lüthje, Sie haben das Wort.

Dr. Lüthje: Ich möchte also sagen: Der Begriff Verhättschelung, Herr Schauerte, ist sicherlich ganz anders gemeint gewesen, und ich nehme ihn nicht so ganz wörtlich, sondern sage: Der Zwang zur Kapitalzuführung gilt für alle Banken, auch für alle anderen Banken am Platz Düsseldorf, und wenn ich den Finanzplatz Düsseldorf einmal definiere - da ich nun nicht nur in Düsseldorf tätig bin, unterläuft mir vielleicht der Fehler, daß ich einen vergesse -, dann haben wir die WestLB, die WGZ, wobei die WGZ in Zusammenarbeit mit der DG-Bank wirkt, die örtlichen Genossenschaftsbanken und die örtlichen Sparkassen und die Privatbankiers. Wenn ich die Genossenschaftsbanken und die WGZ sowie die Sparkassen draußen vor lasse, weil bei den Sparkassen der örtliche Gewährträger Kapital zuführt, dann bleiben die Privatbankiers übrig, und die Privatbankiers, die heute in Düsseldorf arbeiten, arbeiten, indem durch persönlich haftende Gesellschafter das Kapital zugeführt wird. Sie stehen also genauso - nehmen wir als Beispiel Trinkaus - unter dem Zwang, die 8 % zu erreichen, um überhaupt im Markt mitzuwirken und - das gilt vor allem auch dort - im Markt gewertet zu werden.

Die drei Großbanken, die Filial-Großbanken, haben Düsseldorf verlassen. Aus meiner Sicht gibt es dafür allein betriebswirtschaftliche Überlegungen, durch Zentralsierung gewisse Synergien herbeizuführen, und seitdem sie Düsseldorf verlassen haben, haben wir auch die tolle Frankfurtdebatte, nämlich über die Konzentration bestimmter kostenträchtiger Geschäfte auf Frankfurt. Das heißt am Beispiel einer Börse: In Düsseldorf sind beispielsweise heute zwei Großinstitute, die WestLB und die WGZ, Hauptträger, während die Großbanken dies, solange die Präsenzbörse in dieser Form noch besteht, noch mitmachen.

Zwischen den Bankengruppen ist ja nun der Wettbewerb nicht so, daß wir uns nicht mehr grüßen. Die Großbanken beispielsweise - auch das möchte ich erwähnen - sind der größte Händler für Wertpapiere der öffentlichen Banken. Ich glaube, ich verrate kein Bankgeheimnis, wenn ich sage, daß die Rentenabteilungen der Deutschen, Dresdner und Commerzbank die größten Händler der WestLB-Papiere sind. Das ist auch richtig so, weil das weltweite Vertriebsnetz dieser Banken mit genutzt werden kann.

Wenn man die Frage weiter definiert, dann gibt es am Düsseldorfer Platz eigentlich für die landesweite Aufgabenstellung - ich spreche jetzt nicht von den regionalen Sparkassen - nur eine Bank, die darüber hinaus die verschiedenen Aufgabenstellungen im öffentlichen Bereich wahrnimmt, die ich in diesem Kreise nicht auszuführen brauche, aber weswegen eben eine öffentliche Bank ebenfalls notwendig ist. Ich beschränke mich bei meiner Aussage - ich habe das vorhin etwas plakativ gemacht - nicht nur auf den Wettbewerbscharakter.

Fasse ich zusammen, so kann man sagen, daß die anderen - Herr Abgeordneter Schauerte - hier noch bestehenden Banken sicherlich verankert bleiben. Aus der "Verhättschelung" einer WestLB über die Kapitalzuführung, die Zwang ist - ich betone das ein drittes Mal -, sehe ich nicht irgendwelche Abwanderungsprobleme bei anderen Häusern. Die anderen Häuser sind, wie gesagt, woanders und haben auch - das muß man sehen - einfachere Möglichkeiten - ich spreche von den privaten Großbanken -, sich Kapital zuzuführen, weil sie mit Aufpreisen arbeiten können, die den öffentlichen Banken versagt sind.

Vorsitzender: Herr Dr. Busch!

Abgeordneter Dr. Busch (DIE GRÜNEN): Ich habe fünf Fragen. Ich würde mich zunächst dafür interessieren, wie es möglich wäre, die unentgeltliche Bereitstellung des Haftungskapitals durch die WFA zu quantifizieren. Gibt es eine Zahl, die man nennen kann, oder kann man einen Rechenweg angeben, wie man das bewerten kann? Wir reden hier nicht über die Vergangenheit - sonst müßte man auch den Dividendenverzicht der öffentlichen Hände mit ins Spiel bringen; darüber reden wir nicht -, sondern: Wie hoch ist, in einer Zahl quantifiziert, die Subventionierung der WestLB durch die Eingliederung der WFA, vielleicht auch ausgedrückt in der Verbesserung eines Ratings, von der Sie ja gerade gesprochen haben?

Die zweite Frage: Herr Püttner, Sie haben auf Seite 2 ausgeführt: "De jure erhöht sich das Haftungsrisiko nicht." Das ist aber, so glaube ich, in der Diskussion uninteressant, weil es tatsächlich darum geht, ob eine solche Erhöhung de facto stattfindet. Herr Lausen hat vorhin vor den Ausschüssen eindringlich bestä-

tigt, daß diese Ausweitung des Haftungsrisikos stattfindet. Sie haben in Ihren Ausführungen unterstellt, daß die WFA-Angliederung genau das bewirkt, was sie angeblich auch bewirken soll, nämlich einen Ausgleich für die verschärften EG-Vorschriften. Das ist aber nirgendwo belegt, sondern wir haben eine Zuführung von 8,8 Milliarden DM minus X - die Zahl kennen wir nicht -, und auf der anderen Seite kennen wir die exakten Anforderungen durch die zu erwartenden EG-Regelungen auch nicht, so daß ich überhaupt nicht sehen kann, warum Sie unterstellen, daß diese beiden Größen zufällig übereinstimmen sollen. Das heißt, die entscheidende Frage ist doch eigentlich, welche Größenordnungen hier vorliegen, und das gilt eigentlich für beide Zahlen. Erst wenn man die kennt, kann man tatsächlich erkennen, in welchem Umfange eine Ausweitung des Geschäftsvolumens und damit natürlich auch der Haftungsrisiken möglich ist. Dazu hätte ich von Ihnen gern noch einmal eine Stellungnahme und vielleicht auch von jemand anderem.

Aber Herr Neuber hat in der Tat nicht erkennen lassen, daß es überhaupt einen Bedarf für eine Kapitalerhöhung gibt. Insofern ist das in gewisser Weise eine gespenstische Diskussion, weil der Bedarf, also das eigentliche Movens, überhaupt nicht erkennbar ist.

Meine dritte Frage: Es ist eigentlich erstaunlich, daß wir in jedem Jahr im Landeshaushalt über Bürgschaften beschließen, die in Mark und Pfennig im Haushalt ausgewiesen sind, daß auch § 65 der Landeshaushaltsordnung, den der Präsident des Landesrechnungshofes in seiner Stellungnahme ausdrücklich erläutert hat, eine bestimmte Zahlungsverpflichtung, eine Verpflichtungsobergrenze vorschreibt, daß wir aber in einem solchen Falle, in dem es um im Verhältnis zum Landeshaushalt bedeutsame Größenordnungen geht, offenbar in diesem Sinne überhaupt nichts beschließen. Das heißt, eine konkrete Obergrenze für die Risiken, die wir bereit sind hier einzugehen, liegt nicht vor, und mich würde die haushaltsrechtliche Frage interessieren, ob Sie nicht auch der Ansicht sind, daß eine solche bestimmte Haftungsbegrenzung gesetzlich vorgeschrieben oder in dem Gesetzentwurf entsprechend enthalten sein müßte. Ich erinnere an die Größenordnungen, um die es im Zusammenhang mit der HeLaBa-Katastrophe geht. GAU? - das ist da die Frage. Ich freue mich in gewisser Weise, daß diese Ausdrucksweisen hier auch Eingang gefunden haben; das ist also ein sehr bekanntes Problem. Das heißt: Hat nicht der GAU - man sollte nicht vom SuperGAU sprechen, sondern vom GAU - HeLaBa gezeigt, daß es sich um ein sehr reales und nicht um ein abstrakt-theoretisches, in den Grenzbereich zu verweisendes Risiko handelt?

Vorsitzender: An wen wollten Sie die Frage stellen, Herr Dr. Busch?

Dr. Busch (DIE GRÜNEN): An jeden, der sich berufen fühlt. Ich halte niemanden für besonders auserwählt.

Dann die vierte Frage: Ist es nicht so - ich kenne die Formulierungen im Steuerrechtsänderungsgesetz nicht genau -, daß zumindest auf heutiger Rechtsgrundlage es so wäre, daß der Bund von der ganzen Sache profitiert, weil im Falle einer Steuerpflichtigkeit der WFA die 20,5 % zumindest an den Bund fielen, also das Land insgesamt dadurch Nachteile hätte? Die zweite Frage wäre dann: Wie sähe es aus, wenn die jetzigen Formulierungen des Steuerrechtsänderungsgesetzes tatsächlich durchkämen?

Letzte Frage an den Personalrat: Ist nicht "Synergieeffekt" nur das schönere Wort für Personalabbau? Ist es nicht eigentlich zwingend, daß, wenn in dem Gesetzentwurf steht, daß Synergieeffekte zu erwarten sind, selbstverständlich auch Personal abgebaut wird, und müßte sich dadurch nicht Ihre Haltung zu dem Gesetzentwurf etwas verschärfen?

Vorsitzender: Vielen Dank! Direkt angesprochen waren mit den ersten Fragen Herr Kivelip und Herr Professor Püttner, und dann sollten wir die letzten Fragen denen stellen, die gern zu antworten wünschen. Bitte schön, Herr Kivelip, Sie haben das Wort.

Kivelip: Zur Frage der Verzinsung dieses zusätzlich zugeführten Eigenkapitals: Man sollte doch sehen, daß dieses zusätzlich zuzuführende Eigenkapital eine besondere Qualität hat. Es wird als Landeswohnungsbauvermögen zu besonders günstigem Zins oder unverzinst weitergegeben; man erwirtschaftet daraus im Grunde genommen ja auch keinen Ertrag. Ob man dieses Kapital gegenüber den Kapitalgebern zu verzinsen hat? - Das müßte man ja dann aus dem anderen Geschäft erwirtschaften, und ob die Bank in der Lage ist, das aufzubringen, das wage ich stark zu bezweifeln.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Damit mehr Wohnungen zu bauen, das wäre Ihnen doch sehr lieb!)

Vorsitzender: Bitte, Sie haben das Wort.

Kivelip: Es ist die Frage, ob es möglich ist, das für 8,8 Milliarden DM minus X aufzubringen.

(Abgeordneter Dr. Busch [DIE GRÜNEN]: Das war nicht die Frage. Meine Frage war, wie hoch in Geldwert der Vorteil ist.)

Den kann ich nur schwer beziffern. Das müßten die Vertreter der Bankenwirtschaft eher berechnen können als wir von der Wohnungswirtschaft. Wir sehen nur die Gefahr - durchaus die Gefahr -

daß es einen GAU geben könnte - um Ihre letzten Bemerkungen noch einmal aufzugreifen -, der das Wohnungsvermögen des Landes gegen Null gehen läßt. Wir sehen aber auch die Bemühungen, im Gesetzentwurf entsprechende Absicherungen vorzunehmen, damit dies nicht geschieht und auch im Falle des GAUs die Gewährträgerhaftung eine Rolle spielen wird.

(Abgeordneter Dr. Busch [DIE GRÜNEN]: Ich hatte nicht nur Sie gefragt.)

Vorsitzender: Herr Professor Püttner!

Professor Dr. Püttner: Ich möchte versuchen, auf die Frage nach dem Haftungsrisiko eine Antwort zu geben. Ich bin mit Ihnen einig, daß die Frage de jure nicht so wichtig ist. Man muß sie nur abhaken. Es muß vermerkt werden, daß es sich da nicht ändert. Aber wie es sich de facto ändert, ist nicht leicht zu beurteilen. Ich hatte zwar erwähnt, daß sich aus der eventuellen Ausweitung des Geschäftsvolumens unter Umständen auch eine gewisse Erhöhung des Risikos ergeben kann; aber das muß nicht unbedingt so sein; denn man kann auch ein hohes Geschäftsvolumen sehr sicher fahren und bei einem niedrigeren Geschäftsvolumen extreme Risiken eingehen und damit überproportionale Verluste erzeugen. Es kommt also ganz auf die Frage an, wie risikoreich das Geschäft ist, das man tätigt.

(Abgeordneter Dr. Busch [DIE GRÜNEN]: Das war ja meine Frage. Mein Anliegen - -)

Vorsitzender: Herr Professor Püttner hat das Wort, Herr Kollege Dr. Busch!

Professor Dr. Püttner: Ob die Tatsache, daß man mehr Spielraum für Geschäfte gewinnt, bedeutet, daß man damit ein höheres Risiko eingeht, das läßt sich nicht ohne weiteres sagen. Man kann auch bei höherem Geschäftsvolumen versuchen, sich auf entsprechend sichere Geschäfte zu konzentrieren. Insofern wäre gar nicht leicht zu sagen, ob hier überhaupt irgendeine Erhöhung des faktischen Haftungsrisikos stattfindet. Das hängt von der Geschäftspolitik ab, die man einschlägt.

Sie erwähnten im Zusammenhang mit dem GAU die Tatsache, daß in der Hessischen Landesbank einmal Probleme entstanden sind. Ich kann zu diesem Punkt nicht ins Detail gehen, weil das vertrauliche Vorgänge sind, von denen ich auch nur eine gewisse Kenntnis habe; aber wenn wir von den veröffentlichten Befunden ausgehen, die ja auch im Gesetzgebungsverfahren eine Rolle spielten, dann ist da doch wohl sowohl ein Defizit an Aufsicht als auch ein Versagen bei der Geschäftsführung vorhanden gewesen, und es käme

im wesentlichen darauf an, das zu verhindern, indem man die Aufsicht solide und zuverlässig führt. Das betrifft die Qualität der Verwaltungsratsmitglieder usw. Darauf kann man sich konzentrieren und muß auch dafür sorgen, daß extrem risikoreiche Geschäfte, die mit dem Landesinteresse nicht vereinbar sind, von der Bank nicht getätigt werden. Hier muß man ansetzen, so meine ich, und dann ist das Risiko auch durchaus überschaubar.

Ob es eines Tages eine Haftungsbegrenzung geben sollte, darüber ließe sich sicher nachdenken. Die unbeschränkte Gewährträgerhaftung ist ein Prinzip, das aus dem vorigen Jahrhundert von den Kleinsparkassen überliefert ist. Ob das den heutigen Anforderungen auf Dauer entsprechen wird, das könnte man diskutieren. Das wäre aber ein sehr weites Thema, das man nicht so nebenbei und en passant behandeln kann.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Professor Püttner! - Meine Damen und Herren, ich darf noch einmal darauf hinweisen, daß wir ein Hearing haben, bei dem eine Befragung möglich ist und bei dem wir aber nach Möglichkeit keine Debattenbeiträge oder Dialoge bringen sollten. - Ich darf dann die Sachverständigen um Beiträge bitten, die sich für die Fragen des Kollegen Dr. Busch zuständig fühlen. - Herr Professor Horn!

Professor Dr. Horn: Ich möchte zu zwei Fragen kurz Stellung nehmen. Erstens: Wie berechnet man diese Geschäftsausweitungsmöglichkeit? Das ist ein neues Problem; denn bis jetzt gab es sozusagen keinen Markt für bankenaufsichtsrechtliche Zusatzgeschäftsvolumina. Normalerweise würde man in der Marktwirtschaft sagen: Man muß die Kapitalbeschaffungskosten für dieses Volumen ansetzen, und das ist sehr, sehr viel. Man müßte dann abziehen, was jedenfalls in Höhe des WFA-Vermögens selbst nicht von der WestLB frei verwendet werden kann, sondern nur das nehmen, was darüber hinausgeht, was aber beachtlich ist; das ist das Vielfache davon. Nach künftigem EG-Recht werden es 4 %. Sie kennen ja die Relationen: 7 oder 8 %, je nachdem, ob Sie es zum Kernkapital rechnen. Sie müßten dann wohl von der Rendite des Zusatzvolumens - also dem, was das Zusatzvolumen erwirtschaftet, minus Finanzierungskosten - einen großen Teil, sicher nicht alles, ansetzen. Das ist noch nicht im einzelnen bankbetriebswirtschaftlich getestet; aber man ist sich schon einig, daß eine solche Zusatzrendite besteht.

Dann kommt die andere Frage nach dem GAU. Sie weisen mit Recht darauf hin, daß das Wort SuperGAU fragwürdig bis falsch ist: Größer als groß gibt es nicht. - Es gibt eine gewisse Gefahr - das ist eigentlich die Grundfrage der öffentlichen Banken überhaupt -, daß man den Bereich des rein Geschäftlichen, des Wettbewerbliehen und den einer gewissen Finanzierungspolitik nicht genau trennt, daß es da eine Art Grauzone gibt.

Das hängt im Falle der WestLB auch damit zusammen, daß im Grunde genommen die Zwecke sehr weit sind. Die Zwecke sind sehr weit: Wir haben zum Teil eine Universalbank, zum Teil eine Bank, die öffentliche Förderaufgaben vornimmt. Hier, so meine ich, gibt es sogar besondere Risiken, daß man nämlich in Geschäfte geht, aber das mehr aus politischen Motiven; die mögen sehr honorig sein. Es gibt ja verschiedene Meinungen darüber, ob man es als Segen oder Fluch betrachten soll, wenn Krupp Hoesch kauft und vielleicht eine Bank dabei hilft. Immerhin meine ich: Im öffentlichen Bankensektor gibt es sogar eine spezifische Gefahr der Haftungsrisiken, weil man sich in manchen Dingen mehr vom Förderwillen leiten läßt - auch außerhalb der gesetzlichen Förderzwecke -, wenn man also nicht Wohnungsbau fördert, sondern wenn man andere Dinge im höheren Interesse der Wirtschaftsförderung des Landes glaubt fördern zu müssen, nicht marktwirtschaftlich arbeitet, nicht Renditen erwirtschaftet, sondern Verluste einführt.

Vorsitzender: Herr Dr. Lüthje!

Dr. Lüthje: Herr Abgeordneter Busch, ich will zu zwei Punkten antworten. Sie sprachen von einer sogenannten Subvention der WestLB durch die WFA. Das ist keine Subvention, sondern - ich wiederhole das, was ich vorhin etwas lapidar ausgedrückt habe: linke Tasche, rechte Tasche! - es ist Zuführung von Landesvermögen im Rahmen eines Zwangs. Die Berechnungsmöglichkeiten werden - wie auch im Falle von Schleswig-Holstein, im anstehenden Fall von Niedersachsen und bei anderer Gelegenheit - mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen abgestimmt, und ich würde vorschlagen, Herr Vorsitzender - das Aufsichtsamt war geladen, und ich habe gehört, es hat abgesagt -, daß man die Frage dort einmal erörtert. Dafür gibt es Berechnungsmethoden, und die sind ein besonderes Geheimnis.

Vorsitzender: Wir können nicht mehr tun, als bitten, zur Anhörung zu erscheinen. Wenn abgesagt wird, haben wir keinen Einfluß.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Eingriff in ein schwebendes Verfahren!)

Dr. Lüthje: Ich glaube aber auch, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, das Aufsichtsamt ist derartig dünn besetzt und zeitlich überlastet, daß das wahrscheinlich der Grund ist.

Vorsitzender: Aber das können wir heute nicht klären, sondern wir können nur laden und bitten zu kommen, und wenn sie ohne Begründung schreiben, sie kommen nicht, haben wir das entgegnen zu nehmen.

Dr. Lüthje: Die zweite Frage, Herr Abgeordneter Busch, war die Frage der Haftungsbegrenzung. Der Vorredner hat schon auf einen Aspekt hingewiesen: Solange wir öffentliche Banken als öffentlich-rechtliche Institute haben, haben wir die Gewährträgerschaft bzw. Anstaltslast, und eine Haftungsbegrenzung ist daraus nicht zu konstruieren. Wenn Sie die Rechtsform ändern wollen, ist das eine andere Sache. Ob dann die Haftungsbegrenzung so eintritt, wage ich zu bezweifeln; aber das ist eine Diskussion auf einem ganz anderen Feld.

Vorsitzender: Bitte schön, Herr Professor Meincke!

Professor Dr. Meincke: Wenn ich vielleicht noch kurz zu der Steuerfrage Stellung nehmen kann: Ich hatte schon in meinem Papier zu den steuerlichen Konsequenzen kurz Stellung genommen. Der Ertrag der WFA ist ja im Verhältnis zum eingesetzten Kapital ganz gering und unterliegt auch gewissen kaufmännischen Dispositionen, so daß ich meine, daß die durch die Körperschaftssteuern abgezogenen Mittel, die anteilig dem Bund zukämen - was Ihre Überlegung ist -, nicht das zentrale Problem bei der Besteuerung wären. Ich habe im Gegenteil in meinen Ausführungen darauf hingewiesen, daß man möglicherweise die Steuerfrage überschätzt. Ganz wesentlich wird die Vermögensteuer sein; aber die Vermögensteuer kommt dem Land zugute, so daß das Land praktisch das Steueraufkommen erhält und im Grunde genommen nicht argumentieren kann: Wir müssen die Steuerbefreiung durchsetzen, um das Vermögen nicht zu kürzen!, weil die Besteuerung ja dem Land selbst zugute kommt, das die Mittel wieder zur Verfügung stellen könnte.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Professor Meincke! Möchte noch einer der Sachverständigen zu den Fragen Stellung beziehen? - Bitte schön!

Piontkowski (Personalrat der Westdeutschen Landesbank): Der Personalrat war daraufhin angesprochen worden, inwieweit die erwarteten Synergieeffekte das Personal betreffen könnten, inwieweit die Haltung des Personalrates durch die erwarteten Synergieeffekte beeinflusst wird. Ich kann dazu sagen, daß das auf unsere Haltung keinen Einfluß hat, weil wir in der WestLB eine Fülle von betrieblichen Vereinbarungen haben, die durchgreifende Nachteile für die Beschäftigten ausschließen, angefangen von einer Beschäftigungs- und Besitzstandsregelung über eine Reihe flankierender Maßnahmen, mit denen es uns im Verlauf der letzten zehn Jahre, in denen wir in der WestLB massiv von Veränderungen der Organisationsform betroffen waren, immer gelungen ist, alle Maßnahmen absolut sozial verträglich zu gestalten.

Vorsitzender: Danke sehr! - Nächster Fragesteller ist Herr Kollege Wolf.

Abgeordneter Wolf (SPD): Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Speck. Herr Professor Meincke bezweifelt, daß die integrierte WFA noch den gleichen Regelungen, was die Steuerbefreiung angeht, unterliegt wie bisher. Sie haben ausgeführt, daß für Schleswig-Holstein der Bundesfinanzminister dies gesetzlich regeln wird. Das ist da abgeklärt, und Sie kennen das Gesetz, Sie kennen die Randbedingungen. Sehen Sie im Vergleich zu Schleswig-Holstein gravierende, oder sehen Sie überhaupt Änderungen, die diese Frage der Steuerbefreiung für Nordrhein-Westfalen zweifelhaft erscheinen lassen? Das ist die erste Frage.

Zweite Frage: Hat es in Schleswig-Holstein, was das Kartellrecht angeht, bei der Fusion ein Verfahren gegeben? Wie lange hat dieses Verfahren gedauert, wenn es eines gegeben hat, und mit welchem Ergebnis ist dieses Verfahren abgeschlossen worden?

Eine Frage an Herrn Professor Horn: Sie führten ganz zu Anfang aus, daß, wenn Sie sich das Gesetz ansehen, Sie meinten, das Ziel wäre besser mit anderen Mitteln zu verfolgen, haben diese anderen Mittel aber nicht deutlich dargestellt. Da hätte ich gern, daß Sie das vielleicht noch etwas verdeutlichen, damit auch ich begreife, welche anderen Mittel das besser regeln könnten.

An Herrn Krahl hätte ich eine Frage, und zwar zur Information und zur Transparenz der Regelungen, die das Personal betreffen: ob sie mit dem, was bisher von der Sie aufnehmenden Anstalt geleistet worden ist, nicht zufrieden sind, ob Sie mit der fünfjährigen Übergangsfrist nicht zufrieden sind, ob Sie lieber eine schleswig-holsteinische Lösung hätten, die das alles sehr viel schneller, nämlich vom 31.12. zum 1.1., regelt, also ob Sie das alles für nicht in Ordnung halten, auch was das Wahlrecht angeht und was die Altersversorgung angeht, wovon Sie meinten, daß die Regelungen nicht hinreichend arbeiterfreundlich sind. Ich sehe das nicht. Das hätte ich von Ihnen gern noch einmal genauer erläutert bekommen, auch die Frage der Residenz, daß die Mitarbeiter also nur in Düsseldorf eingesetzt werden können. Das entbehrt ja vor dem Hintergrund der in Hückelhoven und anderswo oder in Dortmund im Zusammenhang mit der geplanten Fusion Krupp/Hoesch auf die Mitarbeiter zukommenden ganz anderen Fragen nicht einer gewissen Häme - aus deren Sicht jedenfalls. Ich komme aus dem Bergbau, und zu verlangen, daß auf Dauer jeder Mitarbeiter den gleichen Arbeitsplatz und dann auch noch am gleichen Ort behält, halte ich für eine etwas überzogene Forderung. Aber vielleicht sieht der Personalrat das etwas anders. Vielleicht können Sie das einmal erläutern, wie das im Bankenbereich sonst geregelt wird.

Vorsitzender: Vielen Dank! Gefragt sind Herr Dr. Speck, Herr Professor Horn und Herr Krahl. Bitte schön, Herr Dr. Speck!

Dr. Speck: Zu der kartellrechtlichen Frage: Wir haben damals ein gemeinsames Team, Landesregierung und Landesbank, zusammengestellt und haben die kartellrechtlichen Fragen durch die Landesbank im Vorfeld abklären lassen, und von dort wurden keine Einsprüche geltend gemacht.

(Abgeordneter Wolf [SPD]: Wie lange hat es gedauert?)

Das ist im Vorfeld des Verfahrens geregelt worden, ohne daß ich Ihnen jetzt sagen kann, ob es hundert Tage oder wie lange gedauert hat. Man ist unmittelbar auf das Kartellamt zugegangen, hat dort Gespräche geführt und hat das abgeklärt, genauso wie mit dem BAKred in vollem Umfange Gespräche hinsichtlich des Haftkapitals, aber auch hinsichtlich des Namens geführt worden sind, gerade weil wir ja die Erfahrungen kannten, die Sie mit der Investitionsbank in Nordrhein-Westfalen mit dem Namenszusatz hatten. Diese Fragen haben wir vorher abgeklärt.

Zu der zweiten Frage, ob wir hinsichtlich der Steuerbefreiung Bedenken sehen: Wir sehen diese Bedenken nicht. Ich sehe das jetzt nicht so sehr durch die rechtliche Brille als einfach als Anwender. Wir haben vorher die Wohnungsbaukreditanstalt - so hieß bei uns, was bei Ihnen die Wohnungsbauförderungsanstalt ist - im steuerbefreiten Raum gehabt, übertragen diese Tätigkeit und sehen dort keine qualitative Veränderung. Wenn wir das Vermögen einer Anstalt, die dem Land gehört, durch Gesetz übertragen wollen, dann ist das zunächst einmal Landesvermögen, und wenn ich die Anstalt auflöse, kann ich, wenn ich aus dem steuerbefreiten Bereich komme, als Land Schleswig-Holstein oder Nordrhein-Westfalen mit diesem Vermögen zunächst einmal machen, was ich will. Wir haben ja nicht die Situation, daß wir im Gemeinnützigkeitsbereich sind, sondern wir sagen: Was wir durch Gesetz zurückholen können - auch aus dem steuerbefreiten Raum -, das ist Landesvermögen, und das können wir selbstverständlich, wenn wir das schon können, auch in den anderen Bereich übertragen und dort wieder einsetzen. Da sehen wir also keine Probleme.

Ich wollte - vielleicht darf ich das in diesem Zusammenhang tun - noch einmal kurz auf das Stichwort "Subvention", das hier durchklang, zurückkommen. Ich meine, daß sich jedes Land über die Situation, in der wir im Hinblick auf 1992 im öffentlich-rechtlichen Bereich und im Bereich der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute stehen, Gedanken darüber machen muß, was geschieht, wenn die verschärften Haftkapitalbestimmungen zum Tragen kommen. Es kann doch nicht sein - so sagen wir jedenfalls -, daß wir von der Seite der Wissenschaft schon Patentrezepte oder total abgeklärte Konzepte haben. Wir haben doch heute gehört, daß es in einer Reihe von Punkten viele Fragen, aber noch keine hinreichenden Antworten gibt. Wir beschreiten hier umfassend Neuland.

Aber es kann nicht sein, daß wir alle unsere Anstalten des öffentlichen Rechts, unsere Körperschaften des öffentlichen Rechts,

in denen wir Kapital gebunden haben, das teilweise aber nur drei- oder vierfach belegt ist, dort liegen lassen und gleichzeitig aus den Haushalten im Hinblick auf die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute sozusagen mit Bargeld eintreten. Wir glauben, daß das tatsächlich der vernünftige Weg ist, jetzt auch diese Aktivitäten zu bündeln, weil wir damit wieder Förderaktivitäten freisetzen. Die öffentliche Hand muß - der Gesetzgeber hat ja die Möglichkeit - hier auch politisch gestaltend eingreifen können.

Vorsitzender: Herr Professor Horn!

Professor Dr. Horn: Ich halte für förderungswürdig nur das Ziel - jedenfalls im Bereich des Gesetzes -, den Wohnungsbau zu fördern, wie das Gesetz ja auch - vielleicht etwas irreführend - heißt; denn es ist nicht ein Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues, sondern ein Gesetz zur Förderung der Ausweitung der Geschäftstätigkeit der WestLB im allgemeinen, und da mache ich ein Fragezeichen, ob man diesen Zweck öffentlich fördern muß. Hier meine ich, es müßte kapitalmarktkonform refinanziert werden, wenn man das will.

Ich glaube aber, den Wohnungsbau und andere Dinge, die in dem Gesetzentwurf auch genannt sind, wie Infrastruktur oder Modernisierung des Landes, die könnte man mit einem Spezialinstitut fördern - das könnte man sich jedenfalls vorstellen -, das aber sehr viel strenger auf diese öffentlichen Förderungszwecke verpflichtet ist, als es bei der WestLB - hoffentlich nicht! - der Fall ist. Das wäre meine Lösung.

Vorsitzender: Vielen Dank! - Herr Krahl!

Krahl: Zu Ihren Fragen: Ich fange einmal mit dem Standort an. Das hatten Sie ja etwas provokativ - so habe ich es empfunden - gefragt. Sie müssen doch bitte verstehen: Es ist bedauerlich, daß im Bergbau oder im Stahlbau oder auch anderswo immer wieder solche Situationen entstehen; das bedaure ich sehr. Aber Sie müssen auch verstehen, wir vertreten jetzt natürlich unsere Mitarbeiter, und die haben sich mit ihrer Familienplanung natürlich nicht auf so etwas eingerichtet. Denken Sie bitte daran, daß teilweise Kinder vorhanden sind, die eingeschult worden sind, und daß, da wir in der Wohnungsbauförderung tätig sind, dadurch auch viele - ich möchte einmal sagen - angeregt worden sind, sich Eigentum zu schaffen. Das sind natürlich schon Probleme, und wir sind der Meinung, daß - die WestLB hat 4000 Mitarbeiter -, wenn wir 170 dazu kommen, nicht unbedingt unsere Kollegen an einem anderen Standort - ich denke an Münster oder irgendwo - eingesetzt werden müssen. Ich unterstelle das nicht; aber ich hätte das gern im Interesse unserer Kollegen irgendwie festgeschrieben.

Ihre zweite Frage betraf die Übergangsfrist. Wir haben zwei Übergangsfristen, eine zweijährige Übergangsfrist, in der wir uns erklären können, ob wir in den BAT oder ob wir in den Bankentarif gehen wollen, und die zweite Übergangsfrist betrifft die Zentralbereiche, d. h. EDV, Organisation und Personal, und dagegen haben wir nichts eingewandt, da diese Übergangsfristen durchaus ausreichen.

Die andere Frage ging dahin, ob uns die Information und Transparenz ausreichend war. Ich möchte das mit "Jein" beantworten. Wir sind nur über Ergebnisse informiert worden; wir sind aber nie in diese Verhandlungen mit eingeschlossen worden. Wir sehen gerade an dem Gesetzentwurf, daß die WestLB doch ziemlich viel Macht besitzt; denn gerade diese 82er Regelung, die ich angesprochen habe, kann ja nur durch die WestLB in diesen Gesetzentwurf hineingekommen sein. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Ministerialbürokratie auf solche Ideen gekommen ist; es muß von denen aus hineingebracht worden sein. Ob sie sich damit selbst einen Gefallen tun, sei dahingestellt.

Zweitens hatten Sie gefragt, ob die Altersversorgung ausreichend geregelt ist. - Ja, das steht natürlich im Gesetz so drin, daß wir so gestellt werden, "als ob - -". Nur es gibt - wenn ich das nur ganz kurz zusammenfassen darf - sehr erhebliche Unterschiede. Wir mußten die Zusatzversicherungsbeiträge, die in den letzten Jahren der Arbeitgeber bezahlt, anteilmäßig versteuern. Das hatte zur Folge, daß unsere Renten nur zum Ertragsanteil zu besteuern sind. Wenn ich davon ausgehe, daß einer 4000 DM Rente bekommt, dann hat er nur - ich sage jetzt einmal eine Zahl; das variiert etwas - nur 25 % als Ertragsanteil, also nur 1000 DM, zu versteuern, fällt unter diese allgemeinen Freigrenzen und braucht nichts an Steuern zu bezahlen. Zukünftig wird das aber so sein: Er hat dann drei Renten. Er bekommt eine Rente von der Bundesversicherungsanstalt, weiterhin von der VBL eine jetzt allerdings erheblich gekürzte Rente, weil er ab 1. Januar da ausscheidet, und dann bekommt er zusätzlich eine Rente von der WestLB. Das hat den steuerlichen Effekt - wenn ich auf den Betrag von 4000 DM eingehe -: Er wird 1500 DM von der Bundesversicherungsanstalt bekommen und 500 DM von der VBL = 2000 DM; 25 % davon sind 500 DM Steuern. Aber die anderen 2000 DM, die er eventuell von der Bank bekommen würde, muß er voll versteuern. Das heißt, er fällt voll in die Steuerprogression. Wir wissen von unseren Kollegen aus Schleswig-Holstein - wenn hier gesagt worden ist, die seien alle zufrieden, dann ist das nur aus der **einen** Sicht -, daß die sich - das ist die Sicht, die uns mitgeteilt worden ist - immer noch nicht darauf verständigt haben, wie das steuerlich auszugleichen ist. Das ist auch äußerst schwierig und für die einzelnen ziemlich deprimierend. Sie müssen in jedem Jahr nachweisen: Was habe ich an zusätzlichen Einnahmen? Man kann nicht sagen: Die Bank ersetzt 20 % Steuern, obwohl jemand, wenn die Frau halbtags mitarbeitet, schon höher in der Progression ist, und die zusätzlichen Einnahmen muß er in jedem Jahr neu nachweisen, und das muß

in jedem Jahr neu berechnet werden. Das halten wir für nicht sehr gelungen. Da müßte wirklich etwas anderes gefunden werden.

Deshalb unsere Vorstellung - das habe ich auch angesprochen - : Wenn man den Leuten die 82er Regelung anbietet, dann wäre das eigentlich angemessen. Dann braucht das nicht in jedem Jahr neu berechnet zu werden.

Wenn ich mir das als Zusatz noch erlauben darf, finde ich das nicht allzu freundlich - finden wir das nicht allzu freundlich -, wenn, obwohl die WestLB eigentlich ganz froh sein müßte, es, wie man das alles so hört, für sie ein Glücksfall, ein Glückseignis ist, daß wir zu ihr kommen - und auch für das Land ist das ein Glücksfall -, das nachher für die Mitarbeiter - na, ich möchte einmal sagen - kein Glücksfall wird; das ist doch wohl nicht ersichtlich. Ich meine, da sollte sich die WestLB nicht ganz so kleinlich anstellen und das wirklich in der Form regeln: Wenn die Voraussetzungen so sind - und wir werden ja nicht in dem Sinne übernommen; wir werden eingegliedert -, dann sollte man das nicht aussparen, sondern sollte uns genauso halten wie die Mitarbeiter der WestLB.

Vorsitzender: Vielen Dank! Jetzt meldet sich noch Professor Meincke.

Professor Dr. Meincke: Ich bin nicht direkt angesprochen worden; aber in der Frage war auf meine Stellungnahme Bezug genommen worden. Daher wäre ich sehr dankbar, wenn ich noch zwei Sätze zur Klarstellung sagen kann. Was die Steuerbefreiung angeht, so wollte ich nicht geltend machen, daß durch die Überführung des Vermögens der WFA an die WestLB gleichsam eine Nachversteuerung der Vorteile stattfinden sollte, die bisher durch die Steuerbefreiung der WFA zur Verfügung gestanden haben. Das ist nicht mein Problem. Es geht auch nicht darum, ob man das Vermögen einholen und wieder anders einsetzen kann, sondern nur um die Frage, ob der künftige Einsatz steuerbefreit erfolgen kann.

Der zweite Punkt, der in Ihrer Frage anklang: Ich habe versucht, etwas Material aus Schleswig-Holstein zu bekommen, allerdings nur begrenzt; aber soweit ich sehen konnte, ist die Steuerfreiheit damals nicht intensiv diskutiert worden. Das heißt, die Frage, die jetzt an den Bundesfinanzminister und dann an den Bundestag weitergegeben wird, der darüber beschließen muß, bedarf nach meiner Meinung einer gründlicheren Diskussion, als bisher stattgefunden hat.

Vorsitzender: Vielen Dank! - Herr Kollege Trinius, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Trinius (SPD): Ich hätte zunächst Fragen an Herrn Dr. Pape und an Herrn Dr. Lüthje. Hier ist bestritten worden, daß es ein öffentliches Interesse an der Stärkung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt im Bankenwesen gäbe. Deswegen meine Frage: Darf das Land eine Ausweitung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der WestLB ermöglichen - das ist ja hier mit beabsichtigt -, und wenn ja, auf diese Weise?

Ich will hinzufügen: Vorgesehen ist, daß das WFA-Vermögen unbeschadet seiner Funktion als Haftkapital ausschließlich für die Finanzierung der Aufgaben der WFA zu verwenden ist, und hier schließt sich für mich die Frage an: Ist es zulässig, in dieser Weise von Haftungsfunktion auf der einen Seite und Finanzierungsfunktion auf der anderen Seite zu sprechen, und was bedeutet das für das Außen- und was bedeutet das für das Innenverhältnis?

Zur Wettbewerbsneutralität hätte ich zunächst gern noch etwas weiteres gehört. Sehe ich das richtig, daß, wenn hier kein Barkapital, sondern Haftkapital zugeschossen wird, die WestLB erst dann etwas davon hat, wenn sie sich refinanziert - im Unterschied zu anderen Finanzierungsmöglichkeiten?

An Herrn Dr. Lüthje eine Frage. Ich habe Ihre erste Darstellung wie folgt verstanden: Sie haben von der Notwendigkeit einer Erhöhung haftenden Kapitals gesprochen

(Dr. Lüthje: Zwang!)

- von einem Zwang -, einer Notwendigkeit - das würde zugleich einen Hinweis auf das öffentliche Interesse geben -, und zwar hatten Sie es einmal aus der tatsächlichen Situation hergeleitet, nicht auf die einzelne Bank bezogen, sondern auf den öffentlich-rechtlichen Sektor insgesamt. Ich will es auch bei diesem tatsächlichen Hinweis auf die Breite des öffentlichen Sektors insgesamt belassen. Sie hatten aber zusätzlich von konzeptionellen Überlegungen gesprochen, aus denen sich das auch ergäbe, und daran möchte ich die Frage anschließen - da Sie auch den Ministerpräsidenten Teufel zitiert haben: es gehe um die Gleichheit der drei Säulen -: Was ist aus Ihrer Sicht mindestens erforderlich, um bei Beschaffung von haftendem Kapital Chancengleichheit oder Gleichheit der Säulen, speziell Ihres öffentlich-rechtlichen Sektors, bezogen auf die beiden anderen, herzustellen?

Darf ich noch eine Frage an Herrn Professor Dr. Meincke stellen: Nach meinem Überblick - auch nachdem ich die Äußerungen des Vertreters des Finanzministeriums aus Schleswig-Holstein gehört habe - dürfen wir davon ausgehen, daß alle Steuerabteilungsleiter der Finanzministerien der Länder wie auch des Bundes da eine völlig andere Auffassung vertreten als Sie. Welche Rolle spielt das bei Ihrer Argumentation?

Vorsitzender: Danke! - Herr Dr. Pape!

Dr. Pape: Vielleicht zunächst einmal zur ersten Frage: Das Land darf natürlich die Wohnungsbauförderungsanstalt eingliedern. Der gesamte Gesetzentwurf ist ein Schulbeispiel des Anstaltsrechts. Wenn man eine Anstalt hat, die selbständig ist, und der Gesetzgeber die Möglichkeiten dieser Anstalt durch Gesetz geregelt hat, kann der Gesetzgeber natürlich auch die Möglichkeiten anders regeln, d. h. er kann diese Anstalt in die WestLB eingliedern.

Die Konsequenzen, die damit verbunden sind, können natürlich auch zweckgerichtet sein. Zweck ist sicher hier auch, daß eine - sagen wir einmal - Verbesserung der Geschäftstätigkeit der WestLB, weit gefaßt, eintritt. Das ist aber keine Sache, die anstaltsrechtlich zu betrachten ist, sondern eine Sache, die zusätzlich von der Beurteilung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen abhängig ist. Nur man kann nicht sagen, daß sich durch diesen Zweck letztlich verbieten könnte, daß das Land anstaltsrechtlich Neuregelungen für die Wohnungsbauförderungsanstalt trifft. Genauso - ich will das noch einmal sagen - bestünde jederzeit die Möglichkeit, das wieder umgekehrt zu regeln; denn der Landesgesetzgeber hat die Kompetenz.

Verfassungsrechtliche Bedenken sehe ich nicht. Sie haben ja als zweites die Wettbewerbsneutralität angesprochen, und die Wettbewerbsneutralität hat keine verfassungsrechtlichen Dimensionen; das gibt es nicht. Das heißt, man kann das nur einfachgesetzlich, also wettbewerbsrechtlich sehen, und daß da irgendwelche Schranken eingehalten und auch Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist selbstverständlich.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Aber das ist Bundesrecht und nicht Landesrecht!)

Das ist eine Frage, die jetzt auch wohl angesprochen worden ist. Natürlich wird es keine Verstöße gegen Bundesrecht geben. Die Kompetenz als solche ist aber landesrechtlich da. Vom Landesrechnungshof ist ja eine Stellungnahme abgegeben worden - die mir im Wortlaut noch nicht bekannt ist -, und da ist gesagt worden, daß sich unter Umständen kompetenzrechtliche Bedenken ergeben könnten. Die sehe ich nicht, und zwar deswegen nicht, weil, wenn der Landesgesetzgeber die Kompetenz hat, das zu regeln, er bei den Einzelheiten der Regelung bundesrechtliche Vorschriften beachten muß - das heißt zum Beispiel: wenn das eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist, müssen natürlich Vertretungsregelungen entsprechend BGB und ZPO beachtet werden -; aber das ist eine Sache, die letztlich keinerlei Einfluß auf die Zuständigkeit des Landes hat, diese Regelung anstaltsrechtlich so zu treffen, wie es im Entwurf des Gesetzes geschieht.

Im übrigen, die Wettbewerbsneutralität als solche ist nur in einfachgesetzliche Regelungen des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb eingebunden.

(Abgeordneter Schauerte CDU : Und das ist Bundesrecht!)

Abgeordneter Trinius (SPD): Ich hatte noch eine Unterfrage dazu.

Vorsitzender: Können wir das in der nächsten Fragerunde machen?

Abgeordneter Trinius (SPD): Nein, die Unterfrage war gestellt. Darf ich sie wiederholen? Ich bin von folgendem ausgegangen: Das WFA-Vermögen soll unbeschadet seiner Funktion als Haftkapital ausschließlich für die Finanzierung der Aufgaben der WFA verwendet werden. Ist das zulässig, und ist das eine geeignete Regelung?

Dr. Pape: Daß das zulässig ist, ist sicher. Ob das eine geeignete Regelung ist, ist eine Frage, die sicher davon abhängt, was das Bundesaufsichtsamt erklärt. Die entscheidende Frage sehe ich darin, wie eigentlich die Beurteilung des Bundesaufsichtsamtes zu werten ist. Auf **den** Punkt muß man eigentlich die ganze Diskussion bringen. Wenn die so ausfällt wie erwartet, ist das eine mittelbare Begünstigung - so will ich einmal sagen -, die zwar mit dem Land selbst gar nichts zu tun hat; denn das ist ja eine Bundesbehörde, die diese Beurteilung vornehmen muß. Insofern ist das dann im Ergebnis eine geeignete Maßnahme; aber das hat mit Zulässigkeitsfragen oder rechtlicher Unzulässigkeit eigentlich nichts zu tun.

Vorsitzender: Herr Dr. Lüthje!

Dr. Lüthje: Herr Abgeordneter Trinius, ich möchte auf die direkt an mich gestellte Frage und auf die dritte, die Sie an meinen Vorredner gestellt haben, antworten. Die direkt an mich gerichtete Frage lautete: Was ist aus meiner Sicht zu machen, um die Gleichheit zwischen den drei Säulen herzustellen?

(Abgeordneter Trinius SPD : Mindestens!)

Ich möchte - wobei ich im Augenblick nur eine "Handelsblatt"-Unterlage habe, die aber nach meiner Kenntnis richtig ist - sagen, wie die Solvabilitätskoeffizienten in den einzelnen Bankengruppen per 31.12.1990 belegt worden sind, wobei ich sagen muß: Die Erhebung ist eine Obererhebung und hat im letzten Jahr 333 von 4711 möglichen Kreditinstituten umfaßt. Aber man kann wohl sagen, daß sie repräsentativ ist, weil die großen und größeren Institute und repräsentative Institute je Gruppe darin berücksichtigt wor-

den sind. Die Sparkassen ohne Landesbanken erreichen den Solvabilitätskoeffizienten mit 8,7 %. Sie haben also die 8 % -Marke überschritten. Die privaten Banken insgesamt liegen bei 6,3 %, wobei darauf hingewiesen wird, daß die privaten Großbanken unter 6,3 % liegen. Die Landesbanken hatte ich erwähnt; ich sage die Zahl noch einmal: Sie liegen bei 6,3 %, und die Genossenschaftsbanken liegen bei 8,2 %, haben also die 8 % erreicht. Was in den Gruppierungen getan werden muß, ist einfach - und das ist auch die Aufforderung der Deutschen Bundesbank, die im direkten Verkehr mit den Kreditinstituten immer wieder erhoben wird -: schnellstens Kapital zuzuführen, wo dieses bisher noch nicht getan worden ist.

Wie das Kapital anerkannt wird? Ich glaube, ich darf das hier mitteilen, weil es veröffentlicht worden ist, Herr Specht: Für die Kieler Landesbank wird heute das Kapital, das durch die Zuführung gewonnen wurde, vom Bundesaufsichtsamt mit 13 % Kernkapital berechnet.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Das muß dann wieder runter, wegen der Gleichheit!)

Ich würde ja gern auf die Frage antworten, Herr Vorsitzender.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Das war eine Zwischenfrage!)

Insofern: Diejenigen, die dieses noch nicht erreicht haben, müssen zwingend erst einmal zuführen. Ich muß aber auch für die Sparkassen und die Genossenschaftsbanken, die ja auch am Wachstum weiter teilnehmen wollen, sagen: Sie werden auch zwangsläufig weiter Kapital zuführen müssen.

Die dritte Frage, Herr Abgeordneter Trinius, war: Ist dieses Haftkapital, das hier zugeführt werden soll, eigentlich Haftkapital? Ich übersetze es mit meinen Worten: Es wird analog § 10 Kreditwesengesetz und dem dort schon anerkannten Haftsummenzuschlag gesehen, und insofern kann man von vollwertigem Haftkapital sprechen: denn der Haftsummenzuschlag wird als solcher auch vollwertig anerkannt.

Vorsitzender: Vielen Dank! - Herr Professor Meincke!

Professor Dr. Meincke: Ich darf zu Ihrer Frage hinsichtlich der Steuerabteilungsleiter sagen, daß ich hier als unabhängiger Sachverständiger geladen war und versucht habe, aus der Sicht der steuerrechtlichen Grundsätze, wie sie in der Frage formuliert waren, zu argumentieren. Ich bin in der Tat der Meinung, daß die Frage, die ich aufgeworfen habe, bisher nicht ausreichend bedacht ist, daß es also ein neuer Gesichtspunkt ist, den ich heute vor-

getragen habe. Ich schätze den Sachverstand der Steuerabteilungsleiter sehr hoch ein, und ich bin eigentlich überzeugt, daß, wenn ich Gelegenheit hätte, im Kreis der Steuerabteilungsleiter meine Überlegungen vorzutragen, man dort meine Bedenken teilen würde.

Vorsitzender: Vielen Dank! - Herr Kollege Schumacher!

Abgeordneter Schumacher (SPD): Herr Vorsitzender, ich habe zwei Fragen. Die erste Frage geht an Herrn Professor Püttner, und wenn Herr Professor Meincke noch darauf eingehen will, gern! Herr Professor Horn hat schriftlich und verbal ausgeführt: Die allgemeine Geschäftstätigkeit der WestLB dient aber keinem erkennbaren öffentlichen Interesse! Ich schließe daraus, daß er auch weiter meint, daß die allgemeine Geschäftstätigkeit öffentlicher Banken insgesamt keinem öffentlichen Interesse dient, weil - man könnte daraus weiter schließen - die allgemeine Geschäftstätigkeit der Banken überhaupt nicht im öffentlichen Interesse ist. Meine Frage an diejenigen, die ich eben angesprochen habe: Ist das herrschende wissenschaftliche Meinung?

Ich habe eine zweite Frage: Eben ist mehrfach darauf hingewiesen worden, daß, je größer das Geschäft ist, um so größer potentiell auch das Risiko ist. Nun wissen wir ja, daß eines der Motive der Zuführung von Eigenkapital an die WestLB das ist, daß die Geschäftstätigkeit aufgrund der Veränderung des Bankengrundsatzes zumindest gehalten werden kann. Meine Frage an Herrn Dr. Lüthje: Liegen nicht auch für die Gewährträger vielleicht Risiken darin, wenn die Geschäftstätigkeit einer Bank niedriger gefahren werden muß? Eine Zusatzfrage hierzu: Erhöhen sich bei einem potentiell größeren Geschäft nach Ihrer Erfahrung nicht auch die Chancen oder die Wahrscheinlichkeit des Risikoausgleichs der einzelnen Geschäfte, und bringt das nicht potentiell eventuell sogar eine Verminderung des Risikos des Gewährträgers?

Vorsitzender: Vielen Dank! - Herr Professor Püttner!

Professor Püttner: Zu der ersten Frage, ob das Geschäft der WestLB vom öffentlichen Interesse getragen wird, muß ich zunächst sagen, daß sich diese Frage rein wissenschaftlich schlecht beantworten läßt, auch wenn es in der Wissenschaft dazu Ausführungen gibt: denn das öffentliche Interesse ist ja hier das Landesinteresse, und es muß dem Land gestattet sein, sein Landesinteresse politisch zu erarbeiten, zu definieren und so oder so zu bestimmen. Es kann also nicht so sein, daß die Wissenschaft gleichsam einem Land vorgibt, was es politisch zu wollen hat und was nicht. Insofern gibt es also sicher gewisse Ansatzpunkte in der Wissenschaft: aber letztendlich muß das Land sein öffentliches Interesse festlegen. Wir gehen in der Theorie auch davon aus, daß auch die öffentlichen Aufgaben, die damit verbunden sind, nicht von

selbst entstehen, sondern politisch erarbeitet werden müssen, vom Gesetzgeber aufgegriffen werden müssen usw., daß hier also ein Gestaltungsspielraum des Landes, des Bundes, der Kommunen usw. gegeben ist.

Aber ich will damit nicht der gestellten Frage ausweichen. Soweit man die wissenschaftliche Meinung überblicken kann, ist hier ein Unterschied zwischen der wirtschaftsrechtlichen und der öffentlichrechtlichen Literatur zu vermerken. Im Wirtschaftsrecht wird oft bezweifelt, daß es überhaupt irgendwelche öffentlichen Interessen gäbe, und aus staatsrechtlicher Sicht sieht das doch etwas anders aus. Man wird also sagen können, daß die reine Absicht, Geld zu verdienen, nicht ausreichen kann, um ein öffentliches Unternehmen zu betreiben. Aber wenn man Überlegungen wie Stärkung der Region, Erhaltung des Platzes Düsseldorf in Betracht zieht, sieht man, daß doch mehr dahinterstecken kann.

Ich würde auch davon ausgehen, daß ein Land gut daran tut, sich nicht von allen Handlungsinstrumenten zu entblößen, die gegebenenfalls eingesetzt werden können. Gerade die öffentlichen Banken sind eine Art Bereitschaftsunternehmen, das für verschiedenartige Aufgaben der Finanzierung einsetzbar ist. Das Land hat damit auch eine Insiderposition im Bankwesen und nimmt an dem Knowhow auf diesem Gebiet teil. Das heißt, ein Land hat schon einen gewissen Stützpfeiler, wenn es über ein solches Institut verfügt, auch wenn man nicht dartun kann, daß eine einzelne Hypothek, die irgendwohin gegeben wird, nun speziell einem öffentlichen Zweck dient; das kann eine andere Bank genauso tun. Aber die Präsenz in diesem Sektor hat für das Land doch sicher einen Wert, den man allerdings politisch überprüfen muß. Es könnte auch ein Land einmal zu der Auffassung kommen, daß dieser Wert nicht mehr gegeben ist, wie die öffentliche Hand in den letzten Jahrzehnten einiges abgestoßen hat, wenn dieses Landes- oder Bundesinteresse nicht mehr bejaht wurde.

Vorsitzender: Bitte sehr, Herr Professor Meincke!

Professor Dr. Meincke: Ich darf vielleicht an eine Bemerkung anknüpfen, die Herr Lüthje gemacht hat, als er zuerst sagte, daß man 1961 eine Weichenstellung in der Weise gefunden hatte, daß man die steuerliche Behandlung der Geschäftsbanken und der Landesbanken und Genossenschaftsbanken gleich haben wollte. Das wäre das für mich entscheidende Kriterium, daß das öffentliche Interesse, das bei der Geschäftstätigkeit der Landesbank mit einfließt, nicht so überwiegt, daß es eine steuerlich unterschiedliche Behandlung rechtfertigt. Daher ist meine Argumentation: Wenn das Vermögen einer solchen Bank, bei der eine unterschiedliche steuerliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist, zur Verfügung gestellt wird, dann wird die Steuerbefreiung in Frage gestellt.

Vorsitzender: Herr Dr. Lüthje!

Dr. Lüthje: Herr Abgeordneter Schumacher, Sie haben zwei Fragen an mich gestellt. Die erste Frage: Liegen nicht auch für die Gewährträger einer öffentlichen Bank - ich sage es allgemein - Risiken darin, wenn ein Geschäft, weil Kapital nicht zugeführt werden kann, niedriger gefahren werden muß? - Ist das richtig?

(Abgeordneter Schumacher [SPD] stimmt zu.)

Zunächst einmal möchte ich ein internationales Beispiel, Herr Schumacher, anführen. Wir haben im Augenblick in einigen Ländern eine ausgeprägte Bankenkrise. Darüber wird nicht so gesprochen; aber wir haben Bankenkrisen, und wenn Sie diesen Bankenkrisen - oder zumindest Teilkrisen - auf den Kern gehen, dann stellen Sie fest, daß Instituten, denen Kapital nicht zugeführt werden kann, die Ertragspeitsche vorgehalten wird. Das bedeutet, daß sie aus dem Ertrag thesaurieren müssen, und dann passieren diese Dinge, daß sie versuchen, in einzelnen Märkten Geschäfte zu holen und übermäßige Gewinne zu holen. Dann haben Sie den Fall Norwegen, Schweden, Finnland; Sie haben aber auch den Fall großer Spezialbanken in den USA, die beispielsweise jetzt bei der Baufinanzierung ihre Verluste haben.

Zweiter Aspekt! Man kann meiner Ansicht nach bei einer öffentlichen Bank nicht einfach sagen: Wir schneiden die Kapitalzufuhr ab! Das heißt: Wir behindern damit die Bank in ihrer Tätigkeit, mindestens in dem Teil, der eine öffentliche Bank ausmacht und ein Spezifikum der öffentlichen Auftragserfüllung ist, auch wenn das heute morgen von anderer Seite ein bißchen in Frage gestellt wurde. Eine öffentliche Auftragserfüllung in einem modernen Sinne können Sie aus meiner Sicht nur wirklich richtig wahrnehmen, wenn Sie innovativ in anderen Geschäftsfeldern sind, um die innovativen Erfahrungen für diese öffentliche Auftragserfüllung zu nutzen. Das ist einer der Gründe der Investitionsbankgründungen, die ja nicht nur hier in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in anderen Bundesländern erfolgt sind. Ich will als Beispiel sagen, daß die baltischen Republiken in der letzten Woche beschlossen haben, daß sie als erste Bankmaßnahme eine eigene Investitionsbank einrichten und Vorbildfunktionen in Deutschland, insbesondere in Schleswig-Holstein, dafür nutzen wollen.

Drittens - da nehme ich einen Gedanken von Herrn Püttner auf -: Wir können ja im Augenblick das Problem auf der "grünen Wiese" studieren, nämlich in den jungen Bundesländern, und ich behaupte, daß ein Teil der Investitionshemmnisse, die dort drüben bestehen - nach wie vor bestehen -, darin liegt, daß die Landesregierungen nicht sofort öffentliche Banken eingerichtet haben, und zwar nicht im Sinne alleiniger Institute öffentlicher Förderung, die nur öffentliche Programme wahrnehmen, sondern als Landesbanken, die eben auch im Geschäftsfeld operieren und im Geschäftsfeld Erfahrungen sammeln, die sie in diesen öffentlichen Auftrag hineinführen können.

Die Frage war aber, ob in der eingeschränkten Tätigkeit größere Risiken für den Gewährträger liegen können. Die Frage kann ich weder mit Ja, noch mit Nein beantworten. Wenn die Bank aus einem Ertragsdruck herausgenommen wird, indem die öffentlichen Eigentümer sagen: Wir wollen auch keine Erträge mehr haben!, dann sehe ich die Gefahr nicht so. Aber wenn die Ertragsgröße da ist und - da komme ich wieder auf mein Rating - Ertrag als Komponente des Rating ausgewiesen werden muß, kann es durchaus sein, daß Geschäfte gemacht werden, die vielleicht bei einer breiteren Kapitalabsicherung nicht mehr angegangen würden.

Die zweite Frage, Herr Abgeordneter Schumacher, war, ob sich nicht bei größerem Geschäft die Möglichkeit des Risikoausgleichs erhöht. Dem ist so. Das ist ein Prinzip der deutschen Bankenwirtschaft. Das ist nicht nur eine Frage einer öffentlichen Bank; das ist genauso in den anderen beiden Säulen, und ich will hinzufügen: Je breiter eine Bank Produktfelder entwickeln kann und in verschiedensten Produktbereichen tätig ist und je breiter eine Bank heute global tätig ist, um so eher kann sie die Risiken tatsächlich breiter ausgleichen. Der vorhin angeführte HeLaBa-Fall war sicherlich ein Fall, wie er von dem Redner richtig gewertet worden ist; aber er war auch ein Fall, in dem man sich auf eine natürliche Domäne der öffentlichen Banken konzentriert hat, nämlich auf den ganzen Baubereich, und eine breitere, nicht nur nationale Streuung in den verschiedenen Produktfeldern, eine auch internationale Streuung gibt einen Risikoausgleich.

Vorsitzender: Vielen Dank! - Herr Kollege Schauerte als letzter Fragesteller im ersten Teil!

Abgeordneter Schauerte (CDU): Wen immer es angeht und wer immer mag: Die Solvabilitätskoeffizientenbetrachtung für die Frage der Gleichgewichtigkeit der drei Säulen halte ich für nicht tragfähig. Was mich dabei interessieren würde: Kann mir jemand sagen, wie sich eigentlich die drei Säulen in ihren Marktanteilen entwickelt haben? Bei einem Abstellen auf die Solvabilitätskoeffizienten würde ich sagen: Immer der ist benachteiligt, der mehr Geld ausgeliehen hat, als er Eigenkapital hatte - oder jedenfalls näher an seine Grenzen gegangen ist, und das kann ja nicht ernsthaft gemeint sein. Das ist das erste.

Das zweite: Kann mir irgend jemand sagen, was bei einem angenommenen - die Größe spielt dabei keine Rolle - Faktor 8,8 Milliarden DM minus X an neuem Haftkapital der wirtschaftliche Vorteil des öffentlichen Sektors sein kann? Da muß es doch irgendein prozentuales Verhältnis zueinander geben, egal, von welchem tatsächlich abgegebenen, belegungsfähigen - oder wie immer man das beschreibt - Kapital ich ausgehe. Was ist der Vorteil, der davon zu erwarten ist?

Zu Ihnen, Herr Dr. Pape, noch einmal ganz schnell - ich denke, da werden wir als Juristen übereinstimmen -: Wenn Sie gesagt gesagt haben, das Land habe die Zuständigkeit und die Kompetenz, dann haben Sie mit Sicherheit nicht das Kartellrecht gemeint,

sondern nur die Frage, ob es seine Anstalten brauchen darf oder nicht. Das Kartellrecht ist ja Bundesrecht, und da ist die Frage: Hat es in Schleswig-Holstein ein formelles kartellrechtliches Prüfungsverfahren gegeben? Nun gibt es eines in Nordrhein-Westfalen, weil ja sicherlich alles, was miteinander fusioniert werden soll, mit dem Faktor 10 zu multiplizieren ist - schon von der Größe her eine ganz andere Dimension.

In diesem Zusammenhang noch einmal die Frage: Es wurde hier mehrfach behauptet, man könne das zurückholen. Wenn es zu der von Herrn Neuber und dem Finanzminister dieses Landes nachhaltig und innig gewollten Fusion mit der HeLaBa gekommen wäre, hätten wir nicht nur beteiligte Dritte, die in irgendeiner Weise wie die Kommunen der Gesetzgebung des Landes unterständen, sondern es hätte dann auch solche gegeben, die außerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Landes gestanden hätten. Also das Landesparlament hätte dieses Sondervermögen einer fusionierten HeLaBa nicht zurückholen können; denn ein solcher Beschluß hätte die fremde Eignerin der hessischen Anteile belastet, und das kann doch nicht in der Gesetzgebungskompetenz des Landes liegen.

Dann zum Personal noch eine Fragestellung: Bei allen Schwierigkeiten - die ich anerkenne - mit den Umrechnungsmodalitäten für eine lange Zukunft, nämlich für lebenslängliches Betrachten solcher Probleme, haben wir hier das Grundprinzip, daß das jeweils Optimale gewählt werden darf. Ob es gefunden wird, ist eine andere Frage: aber gewählt werden darf es. Das heißt, die, die nach dem BAT-Tarif jetzt schlechtergestellt sind, können auf den Banktarif umsteigen, und die, die beim Banktarif schlechtergestellt wären, können bei BAT bleiben. Das ist die einfache Betrachtung. Was kostet diese jeweils optimierte Wahlmöglichkeit an Zusatz?

Eine letzte Frage: Wenn man rechnen würde, daß sich aus dieser Zurverfügungstellung von Haftkapital für die WestLB ein Vorteil ergibt, der in Millionen DM gerechnet werden kann, wäre es nicht vernünftig, diesen Vorteil dem Wohnungsbau des Landes zusätzlich zur Verfügung zu stellen? Dabei denke ich gerade an die Vertreter des Wohnungsbaues? Sollte man darüber nicht einmal ernsthaft nachdenken?

Vorsitzender: Vielen Dank! Konkret angesprochen war mit der ersten Frage Herr Dr. Pape. Dann kommen die Sachverständigen, die sich noch melden möchten. Bitte schön, Herr Dr. Pape!

Dr. Pape: Ich war nur hinsichtlich der Frage angesprochen worden, wie das mit dem Zurückholen ist. Ich will das noch einmal verdeutlichen: Es ist meines Erachtens nicht richtig, wenn immer gesagt wird, daß ein Vermögen einverleibt wird, sondern rechtlich betrachtet ist es so, daß in eine Anstalt des öffentlichen Rechts eine andere hineinkommt, die aber weiter eine unselbständige Anstalt öffentlichen Rechts bleibt. Das heißt, wir haben in der

großen Anstalt eine kleine unselbständige, die aber eigenständige Möglichkeiten hat, verklagt werden kann usw.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Und der großen gehört!)

Nein, die kommt da hinein, bleibt aber eine Anstalt öffentlichen Rechts mit der Folge, daß diese Anstalt öffentlichen Rechts natürlich wieder zurückgeholt werden kann. Zu dieser Anstalt öffentlichen Rechts, die also unselbständig wird, gehört Vermögen, und dieses Vermögen ist zweckbestimmt. Das heißt also: Wenn sie wieder ausgegliedert würde, müßte sie mit diesem Vermögen, das sie hatte und zwischenzeitlich weiter hat, ausgegliedert werden. Das heißt also, es bleibt bei ihr zweckbestimmt das Vermögen, das ursprünglich einmal da gewesen ist. Wenn natürlich zwischenzeitlich Vermögen verlustig geht, bleibt in der Zweckbindung weniger übrig und kann auch weniger herausgenommen werden. Aber anstaltsrechtlich muß man nicht auf das Vermögen abstellen, sondern erst einmal sehen, daß es eine unselbständige Anstalt öffentlichen Rechts ist. Daß natürlich einiges dazugehört, darf man nicht übersehen; aber das ist so, und deshalb kann auch der Landesgesetzgeber das praktisch wieder zurücknehmen, was er eingebracht hat.

Jetzt steht aber zur Debatte, so sagen Sie, daß es da irgendwelche - sagen wir einmal - Aufteilungen des Vermögens gibt. Das ist nicht zutreffend, weil im Grunde genommen ein Vermögensanteil, der einem ganz bestimmten Anteilseigner zugeordnet werden kann, eingebracht wird, und dieser Anteil wird auch wieder herausgenommen. Da findet also rechtlich keine Verschmelzung statt - um das noch einmal zu betonen -, weil dieses Vermögen als solches separiert bleiben muß, zweckbestimmt bleiben muß.

Das Kartellrecht haben Sie angesprochen. Daß ein Kartellrechtsverfahren anhängig ist - ich weiß es nicht -, höre ich hier. Natürlich ist Kartellrecht Bundesrecht; natürlich kann jede Verschmelzung, ob sie öffentlichrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur ist, kartellrechtlich beurteilt werden.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Sie sagen doch, es sei gar keine Verschmelzung!)

Ich sage: Es ist keine Verschmelzung des Vermögens, und das sind zwei Anstalten, die beieinander bleiben. Deswegen sehe ich auch kein kartellrechtliches Problem; darum entsteht auch kein wettbewerbsrechtliches Problem.

Vorsitzender: Herr Professor Püttner!

Professor Dr. Püttner: Ich möchte diese Stellungnahme nur hinsichtlich des eben angesprochenen Punktes der eventuellen Part-

nerschaft mit der HeLaBa ergänzen. Ich habe diese Frage auch einmal mündlich mit Experten zu erörtern gehabt und bin persönlich zu der Auffassung gekommen, daß sich die damals diskutierte Fusion von WestLB und HeLaBa nur auf der Grundlage eines Staatsvertrages hätte verwirklichen lassen. In diesem Staatsvertrag hätte man die Frage regeln können, wie es mit dem Kündigungsrecht aussieht. Man hätte also damit auch die Frage der Rückholbarkeit regeln können. Aber solange man an den Staatsvertrag gebunden gewesen wäre, hätte man das nicht zurückholen können. Das Beispiel haben Sie beim Rundfunk. Es gibt immer noch einen gemeinsamen Norddeutschen Rundfunk. Da gibt es Kündigungsfristen. Einmal ist die Kündigung versäumt worden. Sie war beabsichtigt; das hat aber nicht geklappt. Aber Sie haben ja damals, als es noch der Nordwestdeutsche Rundfunk war, den Westdeutschen Rundfunk herausgelöst. Sie haben den Staatsvertrag ordnungsgemäß gekündigt und dann die eigene Anstalt zurückgeholt - oder an sich geholt, und so würde das auch laufen, wenn man die Fusion mit einer anderen Landesbank ins Auge fassen würde.

Vorsitzender: Danke sehr! - Herr Professor Horn!

Professor Dr. Horn: Nur kurz zu der Frage, wie eigentlich die jetzt hier mitgeteilten Zahlen über die Kapitalbelegung zu bewerten sind; das hatten Sie angesprochen. Man kann natürlich sagen: Je geringer der Kapitalanteil am Geschäftsvolumen ist, desto mehr ist das ein Indiz dafür, daß die betreffenden Banken sehr aktiv sind, daß sie ihr Geschäft ausweiten. Deshalb - die Privatbanken sind da sicher weitergehend - wurde uns die Zahl 6,3 % mitgeteilt und gesagt, das sei ein Indiz dafür, daß die anderen ihre geschäftlichen Möglichkeiten weniger stark ausnutzen, was mit ihren öffentlich-rechtlichen Teilfunktionen zusammenhängen mag; das könnte ich jetzt nicht im einzelnen belegen. Bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken ist also diese etwas zurückhaltendere Geschäftspolitik zu verzeichnen.

Damit hängt die Überlegung zusammen, die hier vorgetragen wurde: Wenn ich das Geschäftsvolumen ausweite und diversifiziere, verringere ich das Risiko! Das kann natürlich so nicht richtig sein. Jeder Zuwachs an Geschäftsvolumen bringt einen Zuwachs an Risiko. Das ist ja gerade der Sinn, weshalb man Solvabilitätskoeffizienten einführt. Also das kann es nicht sein. Man könnte sich höchstens vorstellen, daß die WestLB sagt: Wenn ich dieses zusätzliche WFA-Vermögen habe, dann brauche ich nicht das volle Volumen, das mir dann zufällt, auszuschöpfen, sondern kann etwas darunter bleiben. Daraus werden ja wohl auch Schwierigkeiten hergeleitet, den Vorteil jetzt zu bemessen, weil die WestLB nachher sagen kann: Ich habe eine komfortable Ausstattung mit mehr Kapital, als ich brauche; ich gehe nicht bis an die Grenze!

Da ergibt sich das Problem, ob das WFA-Vermögen überhaupt als Haftkapital zur Verfügung gestellt werden kann. Das hängt mit

der öffentlichen Zweckbindung zusammen. Ich habe meine Zweifel, ob das Aufsichtsamt das tun sollte. Im Falle Kiel hat es das inzwischen ja wohl getan.

Vorsitzender: Vielen Dank! - Herr Professor Meincke!

Professor Dr. Meincke: Wenn ich mit einem Satz über das Steuerrecht hinausgehen darf, dann möchte ich nur auf die Problematik hinweisen: Es wird hier eine Gratwanderung versucht, einerseits anstaltsrechtlich noch eine Trennung zu erhalten - das wurde in den Ausführungen des Herrn Dr. Pape besonders deutlich -, andererseits aber ein Eigenkapital zu bilden und es damit in die WestLB einzugliedern. Da ist so etwas die Frage, welcher der Aspekte im Vordergrund steht. Wahrscheinlich der, wie ihn die Diskussion eben belegt hat. Ich meine doch, wenn man nicht die Frage bewerten will, ob diese Zuführung überhaupt Eigenkapital herbeiführt, dann darf man die Trennung im Bereich des Anstaltsrechts nicht zu sehr betonen. Wenn man nicht gefährden will, daß das Ganze wirklich als Eigenkapital anerkannt werden kann, daß es wirklich als Vermögen der Landesbank angesehen werden kann, dann darf man die Verselbständigung in der unselbständigen Anstalt WFA nicht zu stark betonen.

Vorsitzender: Herr Lüthje!

Dr. Lüthje: Herr Abgeordneter Schauerte, Sie haben zwei Fragen gestellt, zu denen ich Stellung nehmen möchte: Wie haben sich die Gruppen seit 1961/1968 im Markt entwickelt, und was ist der Vorteil der Kapitalzuführung? Zu der ersten Frage kann ich jetzt wirklich nur aus dem Kopf eine Trendaussage machen, wäre aber gern bereit, wenn gewünscht, das auszuarbeiten. Trendmäßig haben sich die Genossenschaftsbanken im Marktbereich ausgedehnt; die öffentlichen Banken inklusive der Sparkassenorganisationen sind zurückgegangen, und die privaten Banken insgesamt haben ihren Anteil - ich sage bewußt: aus dem Kopf - gehalten. Ich bitte, die Frage vielleicht nachher noch einmal an die Kollegen vom Bankenverband zu stellen.

Wenn ich allein meine Gruppe der öffentlichen Banken - also ohne Sparkassen - betrachte, so haben sie ihren Anteil im Markt erheblich abgebaut, haben ihn aber seit drei oder vier Jahren bei 23 % des Geschäftsvolumens stabilisiert.

Zu der Thematik "Was ist der Vorteil der Kapitalzuführung?" kann ich nicht Stellung nehmen. Zum rechnerischen Vorteil, Herr Abgeordneter Schauerte: Natürlich gibt es dort Vorteile für die Bank und für das Bankmanagement, und das sollte man auch klar sagen.

Ich möchte Sie nur vor einem Trugschluß aus dem Solvabilitätskoeffizienten in der jetzigen Form bewahren. Es ist im Augenblick eine Proberechnung, die davon ausgeht, daß die Kreditinstitute nach dem Grundsatz des Kreditwesengesetzes das 18fache ausleihen können, und wenn Sie das 18fache umrechnen - also $100 : 18$ -, dann kommen Sie ungefähr auf 5,6 % oder 5,5 % Periode. Daran gemessen, haben Sie natürlich eine Übererfüllung. Deswegen halten sich, da Kapital eine sehr teure Sache ist - auch in der Verzinsung -, insbesondere gut gemanagete Banken im Augenblick zurück, müssen also in den nächsten Jahren an den Kapitalmarkt gehen, während im Genossenschaftsbereich und im Sparkassenbereich vielleicht etwas vorsichtiger operiert wird, und insofern kommt die Übererfüllung, wobei man darauf hinweisen muß, daß die Spannbreite eine außerordentliche ist.

Die zukünftige Anforderung heißt, daß nur noch das 12,5fache ausgeliehen werden kann, und daraus kommt diese berühmte 8 %-Regel. Insofern kann ich nur meine Anfangsthese wiederholen: Es muß Kapital zugeführt werden, wenn allein der Status quo aufrechterhalten werden soll, und insbesondere die Institute, die heute unter 8 % liegen, haben keine andere Chance, es sei denn, sie wollen entweder aus dem Markt ausscheiden oder sie wollen am Markt nur noch Teilfunktionen wahrnehmen.

Dazu sage ich ganz einfach: Wenn den öffentlichen Banken - ich will hier auch die politischen Überlegungen des Abgeordneten Schauerte noch einmal aufnehmen - zugemutet werden soll, daß sie ihre wesentliche Aufgabe nicht mehr erfüllen sollen, dann kann das durchaus politischer Wille sein; im Interesse der langfristigen Entwicklung der bundesdeutschen Wirtschaft - so kann ich nur sagen - wäre es ein Trugschluß.

Vorsitzender: Vielen Dank! Wird von den Vertretern der Wohnungswirtschaft noch das Wort gewünscht? Da war noch eine Frage. Bitte sehr!

Kivelip: Ich möchte noch kurz auf die Idee eingehen, Erträge aus dem zukünftigen Eigenkapital dem Sondervermögen wieder zuzuschlagen und für wohnungswirtschaftliche Zwecke zu verwenden. Das ist natürlich eine aparte Idee, die wir begrüßen würden, wenn es sich denn auf die Erträge aus diesem Eigenkapital beschränken würde und wir nicht für Verluste aus diesem Vermögen mit haften müßten. Es ist bisher schon so, Herr Schauerte, daß die Erträge aus den Zinseinnahmen, die die WFA hat, die direkt dem Vermögen zuzurechnen sind, auch in Zukunft - ich gehe davon aus - wieder dem Sondervermögen zugeführt werden, auch wenn es eine andere Qualität unter der Regie der WestLB bekommt.

Im übrigen sehe ich gewisse Bewertungsprobleme - das ist eben schon aufgetaucht -, daß man nämlich gar nicht so exakt feststel-

len kann, wie denn nun der Ertrag aus diesem Zufluß zu bewerten sein wird. Wenn das gelänge, wären wir sicher sehr zufrieden oder würden wir befürworten können, daß diese Erträge nicht qua Ausschüttung oder wie auch immer den Anteilseignern zur Verfügung gestellt werden, sondern diesem Sondervermögen zugeführt werden.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Aber wertlos ist dieses Kapital doch auch nach Ihrer Meinung nicht!)

Nein, absolut nicht. Man könnte ja auf die Idee kommen zu sagen: Was hätte denn das Land oder die WestLB aufwenden müssen, wenn sie an den Kapitalmarkt gegangen wäre? und daraus die Verzinsung errechnen, die dann in das Landeswohnungsbauvermögen eingestellt werden sollte. Das würden wir natürlich auch sehr begrüßen; dann könnten wir sehr viel mehr Wohnungen bauen!

Vorsitzender: Bitte schön, Herr Professor Horn!

Professor Dr. Horn: Darf ich eine Bemerkung zum letzten Beitrag machen: Die vielleicht etwas polemisch in den Raum gestellte Frage der Verlustbeteiligung trifft das Problem nicht; denn es geht hier um so etwas wie die aufsichtsrechtliche Lizenz für mehr Geschäftsvolumen. Früher gab es das einmal bis zum Urteil des Verfassungsgerichts zu den Apotheken. Da wurden Apothekenlizenzen - oder Taxilizenzen - gehandelt. Da wurde nur gefragt: Was ist sie überhaupt wert als Marktchance? Aber das ist noch nicht die gleiche Frage wie die, die wir dargelegt haben.

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließe ich unseren ersten Befragungsdurchgang der Sachverständigen. Von den Sachverständigen, die am zweiten Teil unserer Sitzung heute nachmittag aus terminlichen Gründen nicht mehr teilnehmen können, darf ich mich bereits jetzt verabschieden. Ich danke Ihnen, daß Sie unserer Einladung gefolgt sind.

Meine Damen und Herren, damit ist der erste Beratungsdurchgang erfolgt. Ich unterbreche die Sitzung bis 14.00 Uhr.

(Wiederbeginn der Sitzung 14.06 Uhr)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie zum zweiten Teil unserer heutigen öffentlichen Anhörung. Ganz besonders begrüße ich die Damen und Herren Sachverständigen, die an unserer Sitzung heute vormittag noch nicht teilgenommen haben.

Wie bereits heute vormittag werden die Sachverständigen ihre Stellungnahmen nacheinander abgeben. Erst nach dem letzten Vortrag werden die Damen und Herren Abgeordneten Gelegenheit haben, ihre Fragen zu stellen. Ich darf die Damen und Herren Sachverständigen bitten, sich bis zu diesem Zeitraum zur Verfügung zu halten. . .

Unser Programm sieht als erste Stellungnahme die des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes vor. Der Verband hat Herrn Dr. Walter Geiger, den stellvertretenden Geschäftsführer des Verbandes, als Sprecher benannt. Bitte, Herr Dr. Geiger, Sie haben das Wort.

Dr. Walter Geiger (Deutscher Sparkassen- und Giroverband):
Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wir haben zu den gestellten Fragen schriftlich Stellung genommen. Lassen Sie mich aber darüber hinaus zusätzlich zu zwei Punkten noch besonders Stellung nehmen, nämlich zu dem Problem der Wettbewerbsfrage, den sogenannten Wettbewerbsverzerrungen, und zu der Frage III.3., in welcher Höhe sich die Kreditinstitute in der jüngsten Vergangenheit Eigenkapital beschafft haben.

Wenn man der Frage der Wettbewerbsverzerrungen nähertreten will, muß man nach unserer Auffassung drei Problemkreise unterscheiden.

Der erste Punkt, der heute morgen schon zum Teil angeklungen ist, war, wie konkrete Wettbewerbsprobleme in der Geschäftstätigkeit der eingegliederten WFA zusammenhängen, und es sind allgemeine Wettbewerbsprobleme. Hier sollte man sich bei der Diskussion auf den Boden des geltenden Rechtes begeben, das heißt, auf den Boden des gegenwärtigen KWG und auch - soweit es bekannt ist - des zukünftigen KWG und auf den Boden begeben, daß wir hier in der Bundesrepublik private Banken und öffentlich-rechtliche Institute haben.

Wettbewerbsprobleme, die im Zusammenhang mit einer Rechtsformdiskussion auftreten können, wie sie in den Wettbewerbsdiskussionen in den siebziger Jahren zum Ausdruck kamen, sind unseres Erachtens bei diesem konkreten Gesetzentwurf fehl am Platze.

Nun zu den konkreten Wettbewerbsproblemen durch die Geschäftstätigkeit der eingegliederten WFA. Wir sehen hier keine wettbewerbsmäßigen Verzerrungen. Die WestLB war bisher schon in die Abwicklung der Wohnungsbauförderung eingeschaltet. Das vorliegende Gesetz ändert nichts an den bisherigen Bewilligungsverfahren. Das Land Nordrhein-Westfalen bleibt - um es vereinfacht auszudrücken - auch in Zukunft Herr der Wohnungsbauförderung.

Die jetzt in Nordrhein-Westfalen angestrebte Lösung ist schon seit Jahren in Bayern realisiert, ohne daß es dort zu Wettbewerbsfragen gekommen ist. Außerdem ist - wie wir heute morgen gehört haben - dieses Modell auch in Schleswig-Holstein verwirklicht.

Nun zu den allgemeinen Wettbewerbsproblemen. Das Problem der verschärften Eigenkapitalanforderung aus dem einheitlichen Bankenmarkt 1993 dürfte allgemein bekannt sein. Es ist derzeit nicht möglich, die Eigenkapitalanforderungen von 1993 exakt vorausszusehen. Denn zwei wesentliche Richtlinien, die auf das Eigenkapital beachtlichen Einfluß haben, sind noch nicht verabschiedet, sondern noch in der Diskussion. Das sind die Kapitaladäquanzrichtlinie, die Großkreditrichtlinie und auch die Konzedierungsrichtlinie.

Wenn wir davon ausgehen, daß wir öffentlich-rechtliche Institute haben, so sind die Eigentümer der WestLB - unabhängig von diesem Gesetzentwurf - verpflichtet, der WestLB das notwendige Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, um die künftigen Anforderungen der EG-Normen erfüllen zu können. Das ist nach unserer Auffassung Inhalt der Anstaltslast.

In welcher Form hier Eigenkapital zur Verfügung gestellt wird, ist Sache der Eigentümer. Keinem anderen Eigentümer wird vorgeschrieben, in welcher Art und Weise er Kapital zuführt.

Durch die Eingliederung der WFA erhält die WestLB zwar in Form der Sonderrücklage zusätzliches Haftkapital. Aber dieses zusätzliche Haftkapital muß zunächst die Risiken der WFA nach der künftigen EG-Richtlinie abdecken. Das heißt, die gewichteten Risikoaktiva der WFA müssen aus dieser Sonderrücklage mit Eigenkapital unterlegt werden.

Der dann noch verbleibende Teil des zusätzlichen Haftkapitals kann zur Deckung der verschärften Eigenkapitalanforderungen für das WestLB-Geschäft zur Verfügung stehen. Würde die WFA hier nicht eingegliedert, wäre dies eine Verpflichtung der Gewährträger und damit auch des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ob darüber hinaus auf der Sonderrücklage noch Neugeschäft aufgebaut werden kann, läßt sich aus der Sicht des Verbandes nicht sagen. Da es sich bei dieser Sonderrücklage um Vermögen

des Eigentümers Land Nordrhein-Westfalen handelt, können unseres Erachtens keinerlei Wettbewerbsargumente vorgebracht werden. Denn es ist Sache des Eigentümers, wie er den Kapitalbedarf seines Kreditinstitutes deckt. Die öffentliche Hand muß die Möglichkeit haben, zwei seither selbständige Institute unter Einfluß des Landes Nordrhein-Westfalen zusammenzuschließen. Infolgedessen sehen wir hier keine Probleme.

Die erhöhten Eigenkapitalanforderungen aufgrund der EG-Richtlinien sind aber im Zusammenhang mit der Frage zu sehen, welche Eigenkapitalinstrumente den eigenen Kreditinstitutsgruppen zur Verfügung stehen. Diese Frage wird abschließend in der zukünftigen KWG-Novelle, deren Text bekannt ist, geregelt.

Dabei ist festzustellen, daß die Privatbankiers und die Kreditgenossenschaften auch in Zukunft Eigenkapitalinstrumente haben, die nur ausschließlich diesen beiden Gruppen zur Verfügung stehen und die zinslos sind. Das sind für die Privatbankiers das freie Vermögen und für die Kreditgenossenschaften der Haftsummenzuschlag.

Was das sogenannte Kernkapital angeht, so ist das einheitlich geregelt und kann entsprechend der vorhandenen Rechtsformen ausgeschöpft werden. Neben den entsprechenden Rücklagen aus erwirtschaftetem Gewinn können sich die großen privaten Aktienbanken jederzeit über den Kapitalmarkt das erforderliche Kernkapital beschaffen.

Die Kreditgenossenschaften können sich durch Ausgabe von Genossenschaftsanteilen Kapital beschaffen. Die öffentlich-rechtlichen Institute wie zum Beispiel die Landesbanken Girozentralen können Kernkapital nur von ihren Eigentümern erhalten.

Bringt aber die öffentliche Hand, zum Beispiel das Land Nordrhein-Westfalen, Kapital als Eigentümer ein, werden hier - im Gegensatz zu anderen Instituten - Wettbewerbsprobleme gesehen.

Auch das ergänzende Eigenkapital steht allen Kreditinstituten in gleicher Weise zur Verfügung. Es kann aber nur 50 % des gesamten Kapitals sein. Das sind die Genußrechte, das sind vor allen Dingen auch die nachrangigen Verbindlichkeiten.

In den beiden Jahren 1989 und 1990 haben die Großbanken nach der Bundesbankstatistik - um kurz auf die Frage III.3. einzugehen - ihr Eigenkapital nach dem derzeitigen § 10 KWG um insgesamt 9,2 Milliarden DM oder um 40 % innerhalb von zwei Jahren erhöht. Im gleichen Zeitrahmen haben die Landesbanken Girozentralen ihre Eigenkapitalbasis um 2,8 Milliarden DM erhöht.

Bei den privaten Banken, bei den Privatbankiers haben wir in diesen zwei Jahren sogar einen Zuwachs an Eigenkapital von 53 %. Der Zuwachs bei den Genossenschaftsbanken war mit 1 Milliarde DM relativ gering. Hier ist zu berücksichtigen, daß derzeit noch der Haftsummenzuschlag mit 32 % der Haftsumme angerechnet wird. Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Geiger.
Herr Dr. Wolfgang Arnold vom Bundesverband deutscher Banken vertritt sowohl seinen Verband als auch den Verband deutscher Hypothekenbanken. Bitte, Herr Dr. Arnold, Sie haben das Wort.

Dr. Wolfgang Arnold (Bundesverband deutscher Banken/Verband deutscher Hypothekenbanken): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, zu dem Wettbewerbsvorteil der Privatbanken - auf das anerkannte freie Vermögen der Privatbanken bezogen, also das Eigenkapital - nur eine kurze Zahl: Das anerkannte freie Vermögen der Privatbankiers beträgt derzeit 30 bis 35 Millionen DM. Es stehen 4,6 Milliarden DM Festgeld dem Eigenkapital gegenüber, falls die WFA eingebracht werden soll.

Die vorgesehene Eingliederung der WFA Nordrhein-Westfalen in die WestLB beurteilen die Banken in zweifacher Hinsicht negativ.

Mit der Übernahme des Wohnungsbaufördergeschäftes wird der mit der "Investitionsbank Nordrhein-Westfalen" eingeleitete Prozeß der Verquickung von Wettbewerbsgeschäft und öffentlicher Förderungstätigkeit weiter fortgesetzt. Es werden hier hoheitliche Aufgaben voll im Wettbewerb stehenden Universalbanken übertragen. Dies muß zwangsläufig zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen führen, insbesondere wenn man bedenkt, daß das Fördergeschäft unter demselben Namen wie das Wettbewerbsgeschäft betrieben wird.

Allein dieser Umstand führt notwendigerweise zu erheblichen, wettbewerbsrelevanten Akquisitionsvorteilen der WestLB zu Lasten der privaten Banken und der Kreditgenossenschaften. Er schafft ungleiche Wettbewerbsbedingungen, zumal hier ein besonders sensibler, geschäftspolitisch interessanter Bereich betroffen ist, nämlich überwiegend das Neugeschäft. Die Landesregierung wird sozusagen zum Akquisitionshelfer der WestLB, wenn sie diesen Verquickungsbestrebungen von Wettbewerbs- und Fördergeschäft nicht Einhalt gebietet.

Der zweite Punkt, auf den ich eingehen werde, ist der Umstand, daß der Westdeutschen Landesbank durch die Eingliederung Eigenmittel in Milliardenhöhe zufließen sollen. Die Schätzungen über die exakte Höhe schwanken. Zuletzt wurde, wenn ich das

richtig sehe, der fast unglaubliche Betrag von 4,6 Milliarden DM genannt. In dieser Höhe sollen einer Bank, deren öffentlicher Auftrag praktisch nur noch in der Satzung verankert ist und die voll im Wettbewerbsgeschäft tätig ist, Mittel zugeführt werden, und zwar kostenlose Mittel, das heißt, ohne Bedienungs- oder Ausschüttungszwang.

Was sich die politisch Verantwortlichen dabei auch vor Augen führen müssen - das klang ja bereits heute morgen an -, ist, daß das Eigenkapital in unserer kreditwirtschaftlichen Ordnung ja die wesentliche Funktion der Risikobegrenzung hat. Wenn Sie also derart exorbitante Mittelzuführungen vornehmen, verschieben Sie auch die Risikogrenzen und damit auch etwaige Beistandspflichten des Landes in einem gewaltigen Ausmaß.

Betrachtet man die Eingliederung der WFA rein bilanz-technisch, so ist sie dasselbe wie eine Sach- oder Geldeinlage eines Miteigentümers, insoweit als nichts Ungewöhnliches. Insoweit ist dem Vorredner zuzustimmen.

Das Problem besteht aber darin, daß hier im Rahmen der staatlichen Wohnungsbaufördermarge steuerfrei angesammelte Mittel einer Landesbank zufließen und dort für das Wettbewerbsgeschäft eingesetzt werden können. Diese Mittel stehen zur Verfügung, ohne mit den marktüblichen Zins- oder Dividendenzahlungen bedient werden zu müssen.

Demgegenüber müssen etwa die mit den Landesbanken hauptsächlich in Konkurrenz stehenden Banken, die Publikumsgesellschaften sind, zur Erhaltung ihrer Kapitalmarktfähigkeit kontinuierlich einen angemessenen Gewinn erwirtschaften und an die Anteilseigner ausschütten.

Den Landesbanken wächst somit ein erheblicher Kosten- und damit Wettbewerbsvorteil für ihr Kreditgeschäft zu. Dieser Kostenvorteil ist zudem besonders groß, weil den Landesbanken durch die Eingliederung der Wohnungsbauförderanstalt Eigenkapital "1. Klasse", das heißt Kernkapital, zufließt.

Um das richtigzustellen: Auch die öffentlich-rechtlichen Institute haben nach dem neuen KWG die Möglichkeit der Außenfinanzierung durch Eigenkapital, weil sie jetzt das Instrument der stillen Einlagen, der stillen Teilnehmer bekommen. Das ist dann eben auch für die öffentlich-rechtlichen Institute zukünftig anwendbar.

Im Bankgeschäft herrscht ein intensiver Margen-Wettbewerb. Über den geschäftlichen Zuschlag entscheiden häufig Prozentpunkte hinter dem Komma. Die Kapitalkosten sind für die Banken ein ganz maßgeblicher Kostenfaktor. Aufgrund ihrer direkten Zurechenbarkeit zu einzelnen Geschäften gehen die Kapitalkosten

als wesentliche Größe in die Angebotskalkulation und damit in die Preisstellung ein. Diese Wirkungszusammenhänge müssen Sie sich vor Augen führen, wenn Sie den öffentlichen Bankensektor durch solche Kapitalübertragungen begünstigen wollen.

Von zentraler bankaufsichtsrechtlicher Bedeutung erscheint mir folgendes:

Das WFA-Vermögen soll als bankaufsichtliches Eigenkapital auch für das Wettbewerbsgeschäft der WestLB eingesetzt werden können. Das ist ja das eigentliche Ziel der Operation. Durch die Zweckbindung des WFA-Vermögens ist eine Inanspruchnahme dieses Vermögens - wenn Verluste aus dem Wettbewerbsgeschäft entstehen - jedoch von vornherein ausgeschlossen.

Nach Sinn und Zweck des Kreditwesengesetzes und auch der EG-Eigenmittelrichtlinie, die ja für das deutsche Recht maßgebend ist, sind aber nur solche Mittel als Eigenkapital anerken- nungsfähig, die im Haftungsfall frei verfügbar sind und auf die direkt Zugriff genommen werden kann. Diese freie Verfügbarkeit ist bei dem WFA-Vermögen nicht gegeben.

Wenn die WestLB zum Beispiel in ihrem Kreditgeschäft Ausfälle in einer Höhe hat, die eine Inanspruchnahme auch des WFA-Eigenkapitals notwendig machen würden, haftet das WFA-Kapital nicht; vielmehr soll die Anstaltslast greifen. Das WFA-Kapital selbst steht nicht zur Verfügung. Vielmehr sollen dann neue Gelder des Gewährträgers eingebracht werden. Die Verpflichtung dazu besteht aus der Anstaltslast bzw. der Gewährträgerhaftung. Letztlich haften hier also nicht Mittel - das ist wichtig -, die in der Bank selbst derzeit tatsächlich vorhanden sind.

Im Ergebnis ist es also diese Haftungszusage, die die Qualität dieses "haftenden Eigenkapitals" ausmachen soll. Haftungszusagen, jedenfalls die der öffentlichen Hand, sind aber weder nach dem KWG noch nach EG-Recht - das wird Ihnen sicherlich auch Herr Bader von der EG-Kommission bestätigen können - als Eigenkapital anerken- nungsfähig.

Ich komme zu folgendem Fazit:

Die Eingliederung der Wohnungsbauförderanstalt in die WestLB ist nachdrücklich abzulehnen. Sie ist ordnungs- und wettbe- werbspolitisch falsch, weil sie den Wettbewerb zu Lasten der privaten Banken und der Kreditgenossenschaften verzerrt. Die Eingliederung steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen des marktwirtschaftlichen Systems und wäre eine Entscheidung für noch mehr Staat in der Kreditwirtschaft. Der Staatsanteil in der Kreditwirtschaft beträgt übrigens 50%. Das ist eine der drei Säulen, von denen immer gesprochen wird.

(Zuruf: Wie hat sich dieser Staatsanteil entwickelt?)

- Die Entwicklung ist genauso, wie sie Herr Lüthje vorhin dargestellt hat, also mit einem leichteren Anstieg des genossenschaftlichen Bankensektors zu Lasten eher des öffentlichen Bankensektors bei Konstanz unseres Sektors.

Nachdrücklich fordern die Banken, daß die staatlichen Aufsichtsbehörden prüfen, ob das durch die Wohnungsbauförderanstalt zufließende Kapital frei verfügbar bzw. tatsächlich vorhanden ist, ob es also nach den rechtlichen Kriterien des Kreditwesengesetzes sowie der EG-Normen überhaupt als ein Kapital anerkannt werden kann. Danke schön.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Arnold, für Ihre Ausführungen. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken hat Herrn Dr. Bernd Rodewald als Sprecher benannt. Bitte, Herr Dr. Rodewald, Sie haben das Wort.

Dr. Bernd Rodewald (Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! In meiner Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsbauförderung in Nordrhein-Westfalen möchte ich mich auf ordnungs- und wettbewerbspolitische sowie rechtliche Probleme konzentrieren, die sich im Zusammenhang mit der geplanten Umfunktion des WFA-Vermögens ergeben.

Ich nenne hier insbesondere den Einsatz für die Förderzwecke der WFA bei gleichzeitiger Nutzung als Eigenkapital in den Geschäftsbereichen der WestLB. Grundsätzlich ist für die beabsichtigte Integration der WFA in die WestLB zu fordern, daß sie wettbewerbsneutral ausgestaltet werden muß. Die Wettbewerbsneutralität ist in einer marktwirtschaftlichen Grundordnung eine unerläßliche Voraussetzung gerade bei staatlichen Wirtschaftsaktivitäten, die über reine Ordnungsfunktionen hinausgehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf versucht, Wettbewerbsneutralität in bezug auf die Fördertätigkeit der WFA innerhalb der WestLB zu garantieren. Er vernachlässigt jedoch vollständig Wettbewerbswirkungen, die aus der geplanten Eigenkapitalnutzung des WFA-Vermögens bei der WestLB resultieren.

Primärer Zweck der Integration ist nämlich die Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der WestLB durch den Einsatz des in der WFA in der Vergangenheit steuerfrei gebildeten und auch in Zukunft steuerbefreiten Vermögens. Das Vermögen wird von

der WestLB in ihren verschiedenen Geschäftsbereichen zur Eigenkapitalunterlegung genutzt werden können, und zwar unabhängig davon, ob es sich hier um Geschäftsbereiche handelt, in denen die WestLB im Wettbewerb mit anderen privatwirtschaftlich organisierten, das heißt auch genossenschaftlichen Banken steht oder nicht.

Der Einsatz des bisher steuerbefreiten Vermögens in Verbindung mit der beabsichtigten umfassenden Steuerbefreiung auch des in Zukunft gebildeten WFA-Vermögens führen zu einem dauernden erheblichen Wettbewerbsvorteil gegenüber privatwirtschaftlich organisierten Banken. Diese sehen sich - ähnlich wie die WestLB - angesichts entsprechender EG-Regelungen einem nachhaltigen zusätzlichen Eigenkapitalbedarf gegenüber, um ihre Geschäftsspielräume erhalten zu können, verfügen jedoch nicht über steuerbefreite Fonds, mit denen sie diesen Bedarf decken können.

Sie sind vielmehr auf den vergleichsweise teureren Einsatz ihrer versteuerten Mittel oder die Nutzung von Außenfinanzierungsmöglichkeiten mit entsprechenden Ausschüttungserfordernissen angewiesen. Die beabsichtigte Lösung führt daher zu einer einseitigen wettbewerbsverzerrenden Begünstigung der WestLB und mittelbar auch der von ihr bedienten Sparkassen.

Bedingt durch die auch über Nordrhein-Westfalen hinausreichenden Tätigkeiten der WestLB bleiben die wettbewerbsverzerrenden Wirkungen der beabsichtigten Eigenkapitalbegünstigung nicht auf den regionalen Rahmen von Nordrhein-Westfalen beschränkt. Da die WestLB sich auch in anderen Bundesländern bei der Gestaltung und Strukturierung von öffentlich-rechtlichen Banken aktiv beteiligt, trägt ihre Begünstigung hier auch dort mittelbar zu einer einseitigen Stärkung des öffentlich-rechtlichen Bankensektors bei.

Ich möchte in diesem Zusammenhang beispielhaft an die Aktivitäten der WestLB bei der Gründung eines Landessteuerinstituts in Brandenburg, an die Diskussion um eine mögliche Beteiligung an der Landesbank Schleswig-Holstein - siehe Handelsblatt von heute - und an die engere Zusammenarbeit mit der SüdwestLB erinnern, die sich auch bis auf den Aufbau einer Sächsischen Landesbank hin erstreckt. Diese auch über Nordrhein-Westfalen hinaus wirkende einseitige Begünstigung ist aus ordnungs- und wettbewerbsspolitischer Sicht nicht zu vertreten.

Verstärkt wird die wettbewerbsverzerrende Wirkung dabei noch durch die negative Vorbildwirkung, die die in Nordrhein-Westfalen beabsichtigte Eigenkapitallösung für ähnlich gelagerte Problemstellungen in anderen Bundesländern besitzen könnte.

Die bei der Doppelnutzung des WFA-Vermögens entstehenden möglichen Beschränkungen der originären gesetzlichen Aufgabenerfüllung der WFA als Einrichtung zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens lassen die beabsichtigte Konstruktion darüber hinaus auch in rechtlicher Hinsicht recht bedenklich erscheinen. Lassen Sie mich dieses kurz erläutern.

Durch den Einsatz des WFA-Vermögens zur Eigenkapitalunterlegung auch des Wettbewerbsgeschäftes der WestLB werden automatisch die im WFA-Bereich bisher bestehenden Spielräume durch die Vergabe von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaus verkürzt. Denn das Bankenaufsichtsrecht fordert auch hier eine Eigenkapitalunterlegung. Aufgrund der künftig erheblich verschärften Eigenkapitalanforderungen zum Beispiel infolge der EG-Solvabilitätsrichtlinie sind Beschränkungen der Geschäftsspielräume in größerem Umfang als bei den bisher geltenden Regelungen zu erwarten.

Im Extremfall kann dies dazu führen, daß bei der WFA zur Verfügung stehende Darlehensmittel deshalb nicht zur Wohnungsbauförderung eingesetzt werden können, weil das nach den bankenaufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderliche Eigenkapital schon in anderen Geschäftsaktivitäten der WestLB dann bereits belegt ist. Die Doppelnutzung des WFA-Vermögens trägt daher unter Umständen dazu bei, daß die WFA ihre gesetzliche Aufgabenstellung nur noch bedingt erfüllen kann.

Lassen Sie mich zusammenfassend folgendes feststellen: Wir sind der Meinung, daß die vorgesehene Verwendung des WFA-Vermögens zur Lösung der Eigenkapitalprobleme sich mit ordnungs- und wettbewerbspolitischen Grundsätzen nicht verträgt. Denn sie führt zu einer einseitigen Begünstigung der WestLB gegenüber ihren Mitbewerbern. Sie bewirkt durch die Aktivitäten der WestLB bei anderen öffentlich-rechtlichen Banken in anderen Bundesländern auch dort eine einseitige Stärkung des öffentlichen Bankengefüges.

In rechtlicher Hinsicht gilt, daß durch die Zuweisung der Doppelfunktion des WFA-Vermögens die Handlungsmöglichkeiten der WFA im Rahmen der Wohnungsbauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt deutlich eingeschränkt werden. Dies ist unvereinbar mit der Aufgabenstellung, die der WFA im vorliegenden Gesetzentwurf zugewiesen wird. Der Gesetzentwurf ist unseres Erachtens in der jetzigen Form abzulehnen, da er weder die Wettbewerbsneutralität der integrierten WFA gewährleistet noch eine dauerhafte Erfüllung der originären Aufgabenstellung des WFA-Bereiches innerhalb der WestLB darstellt. Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Rodewald, für Ihren Vortrag.

Die beteiligten Landtagsausschüsse haben weiterhin den Genossenschaftsverband Rheinland und den Westfälischen Genossenschaftsverband benannt und gebeten, einen gemeinsamen Sprecher zu benennen. Die Verbände haben den Sprecher des Vorstandes des Westfälischen Genossenschaftsverbandes, Herrn Hermann Siegfried Rinn, benannt. Ich darf Sie, Herr Rinn, bitten, mit Ihren Ausführungen zu beginnen.

Hermann Siegfried Rinn (Genossenschaftsverband Rheinland e.V./ Westfälischer Genossenschaftsverband e.V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Wiederholungen hier vermeiden und deshalb folgende Begründungen in den Mittelpunkt meiner Überlegungen stellen. Eindeutig formuliert ist der Zweck der Maßnahme dahin gehend, daß es heißt:

Zur Begründung dieser Maßnahme wird angeführt, daß die WestLB in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages als Staats-, Kommunal- und Sparkassenzentralbank eine Eigenkapitalausstattung benötigt, die es der Bank mit Blick auf die zunehmende Konkurrenz zwischen Kreditinstituten ermöglicht, national und international wettbewerbsfähig zu bleiben.

Damit ist die Zielsetzung der Maßnahme umrissen. Ich darf zunächst einmal etwas Positives feststellen: Die Diskussion um die sogenannte Investitionsbank hat wenigstens dazu geführt, daß im formal-organisatorischen Teil Funktionsstellungen und Geschäftsbesorgungsangelegenheiten zu finden sind, die damals auch nur diskutiert wurden, aber zunächst als nicht praktikabel hingestellt wurden. Dies darf ich als etwas Positives feststellen.

Zum materiellen Teil: Die Kreditinstitute erhalten aufgrund der EG-Normen einen einheitlichen Katalog rechtsformunabhängiger Gestaltungsmöglichkeiten. Ich bin anderer Auffassung als Herr Dr. Geiger bezüglich des Haftsummenzuschlages. Ich darf daran erinnern, daß dieser sogenannte Haftsummenzuschlag zu diesem Zeitpunkt als zinsfreies Eigenkapital so nicht gesehen werden darf, wie Sie das hier unterstellten. Der Haftsummenzuschlag und die Haftsumme als solche sind seit Bestand des Genossenschaftsgesetzes dort verankert und sind seit Bestand aller einschlägigen Gesetze entsprechend als freiwillige Haftsummen oder Nachschußpflichtübernahme berücksichtigt worden. Dies läßt sich mit dem, was hier zur Debatte steht, nun wirklich nicht vergleichen.

Ich möchte auch auf die Ungleichbehandlung, die vielfach zwischen Sparkassenorganisationen und Genossenschaften unterstellt wird - was die Besteuerung angeht -, hinweisen. Ich glaube, es ist lange ausdiskutiert worden, daß die Besteuerung

der Kreditgenossenschaften mit 50 % im Körperschaftssteuerbereich und der Sparkassen mit 46 % in diesem Bereich ein Äquivalent für diese Sache bieten sollte. Man kann etwas nicht zweimal haben wollen oder anführen.

Es geht also hier um Kapitalaufstockungsmaßnahmen in einem Umfang von möglicherweise 4 Milliarden DM. Ich darf einmal das Volumen, wie es sich für uns darstellt, umreißen. Die Kreditgenossenschaften im Rheinland und in Westfalen haben mit heute etwa 1 400 Bankstellen und 15 000 Beschäftigten und rund 560 Instituten ein derartiges Geschäftsvolumen - also in noch nicht einmal 100 Jahren - in diesem Maße erstellen können. Wenn ich das - so, wie ich es nur aufgrund der verhältnismäßig dünnen Zahlen, die zur Verfügung stehen, tun kann - umrechne, dann ergibt sich aus dieser Maßnahme für die WestLB letztlich ein Subventionsvorteil von rund 0,3 %. Das ist am Markt eine bedeutende Ziffer, wenn man das berücksichtigt, was über Kalkulationen hier gesagt wurde.

Ich stimme mit Ihnen sicherlich überein, wenn man feststellt, daß die WestLB eine international tätige Geschäftsbank ist mit Schwerpunkten im Darlehensgeschäft, in der Baufinanzierung und darüber hinaus die Zentralbankaufgaben der Sparkassen übernimmt.

Insofern steht sie in enger Verbindung mit den Sparkassen und muß mit diesen zusammen gesehen werden. Wenn diskutiert wird, daß die Eigenkapitalausstattung der WestLB - auf den Solvabilitätskoeffizienten bezogen - zu gering sei, dann muß ich aus unserer Sicht und aufgrund unserer Erfahrungen feststellen, daß dies nicht etwa die Folge der Wettbewerbsunfähigkeit der WestLB gewesen ist, sondern daß dies um des Expansionsdranges willen geschieht. Denn die Expansion der WestLB hat dazu geführt, daß möglicherweise dieser Koeffizient dann als zu niedrig erscheint. Das umgedreht zu betrachten, ist aus der nächsten Nähe wohl nicht abzuverlangen.

Ich glaube, das Land Nordrhein-Westfalen stellt hier in einem bankaufsichtsrechtlichen Teil Eigenkapital zur Verfügung, und die Bankenaufsicht wird sagen, wie dieses Kapital zulässig finanziell ausgewiesen ist. Dann erkennen wir dies an. Wir haben keinen Zweifel an der Zulässigkeit; aber die Mehrfachfunktion und die Bestimmung dieses Kapitals ist schon angesprochen. Wir hegen erhebliche Zweifel daran, ob eine solche Mehrfachfunktion zulässig sein kann.

Was die Sparkassen im unmittelbaren Wettbewerb mit den Volksbanken und Spar- und Darlehenskassen angeht, so spart sich diese Bankengruppe natürlich das steuerpflichtige und versteuerte Aufbringen von Eigenkapital für ihr Spitzeninstitut. Das

ist bei den Genossenschaftsbanken so nicht möglich. Hier liegt der eigentliche Wettbewerbsnachteil für unsere Gruppe.

Während unsere Gruppe bei eigenen Solvabilitätsanstrengungen auch die Spitzeninstitute mit versteuertem Eigenkapital ausstatten muß, geht das hier beim Land Nordrhein-Westfalen und bei der WestLB einen ganz anderen Weg.

Die Marktanteile sind angesprochen. Nach unseren Berechnungen sind es nicht nur 50 %, sondern 54 % öffentlicher Anteil im Kreditgewerbe. Dazu besteht nun wirklich kein Anlaß, mit Subventionsmaßnahmen oder Sonderzuwendungen diesen öffentlichen Anteil gezielt noch zu steigern. Ich gebe zu bedenken, daß wir uns deshalb einem besonderen Druck ausgesetzt sehen müssen, weil im Rahmen der EG-Vorschriften die Kredithöchstgrenzen deutlich beschränkt werden sollen und weil darüber hinaus nun im Eigenkapitalbereich auch die unmittelbaren Wettbewerber, die ja wesentlich stärker positioniert sind in der Solvabilität, auch noch Vorteile erhalten sollen, und dies ohne zusätzliche Belastungen, was Ausschüttungen und ähnliches angeht.

Die Mehrfachfolgen sind für uns deutlich spürbar. Sie werden uns im Wettbewerb besonders hart treffen. Deshalb auch mein zusammengefaßter Appell wie folgt: Um die Wohnungsbaupolitik des Landes, die in der heutigen Situation nun wirklich nicht kleingeschrieben werden darf, erfolgreich fortführen zu können, sollte die WFA als selbständiges Institut weiter operieren und voll ihrer Aufgabe nachkommen.

In den Wettbewerbsbereichen sollte die WestLB den gleichen Regelungen unterworfen werden wie die mit ihr konkurrierenden Institute. Das gilt auch für die sie tragenden Sparkassen.

Ich darf abschließend feststellen: Wir bedauern, daß - wenn dieses Gesetz Realität werden sollte - ein sogenannter Doppelschlag gelungen ist, nämlich mit der Investitionsbank einen Wettbewerbsvorteil anzutreten und mit der Eingliederung der WFA die wirtschaftlichen Mittel dazu zu erhalten. Das ist ein gelungener Doppelschlag, der sich aber ganz eindeutig auch gegen unsere Gruppe massiv richtet. Deshalb lehnen wir diesen Gesetzentwurf ab. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Rinn, für Ihre Ausführungen. Als Sprecher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes ist Herr Johannes Fröhling, Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, benannt worden. Bitte, Herr Präsident Fröhling, Sie haben das Wort.

Johannes Fröhlings (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband/ Westf.-Lippischer Sparkassen- und Giroverband): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, nach meinem Verständnis - ich sage dies, weil es verschiedentlich heute vormittag anklang - beinhaltet dieser Gesetzentwurf nicht die Frage, ob der Staat eine Bank betreiben darf, sondern es geht darum, ob der Staat zwei Banken, die ihm gehören bzw. an denen er massiv beteiligt ist, in geeigneter Weise zusammenführen soll.

Ich möchte zu folgenden Fragen Stellung nehmen: Erstens Zuführung von Kapital, zweitens Schutz des Wohnungsbauvermögens des Landes und drittens Fragen der Wettbewerbsverzerrung.

Zum ersten erscheint mir die Klarstellung wichtig, daß die vorgesehene Kapitalzufuhr durch Einbringung der Wohnungsbauförderungsanstalt keine solche im herkömmlichen Sinne darstellt. Dieses Kapital steht nicht etwa im handelsregisterlichen Sinne voll zur Verfügung des Vorstandes. Und es ist auch kein Kapital, das zur Refinanzierung der Aktivseite des WestLB-Bankgeschäfts direkt einsetzbar wäre.

Die gesetzlich vorgesehene Funktionstrennung von WestLB-Bankvermögen einerseits und WFA-Bankvermögen andererseits soll rechnerisch gewahrt bleiben. Beide Vermögensmassen müßten getrennt verwaltet und auch verzinst werden. Die Funktionen bleiben strikt getrennt, auch wenn der Funktionsträger selbst zukünftig beide Bereiche unter einem Dach vereinen wird.

Eine solche Konstruktion erscheint mir bei unveränderter öffentlicher Aufgabenstellung darstellbar, sofern in genügender Weise Trennwände zwischen den beiden Vermögensbereichen einge-zogen werden. Eine Durchsicht der Unterlagen hat für mich keine Anhaltspunkte ergeben, wonach ein Griff etwa in die jeweils andere Tasche auch nur möglich erscheint.

Nicht nur die Vermögensmassen selbst, sondern auch die Gewinn- und Verlustrechnungen bleiben voneinander getrennt. Auch gegenseitige Schulden und Forderungen bleiben - wie zwischen konzernfremden Bereichen üblich - unaufgerechnet.

Der zweite Aspekt des Vorgangs ist ein rein kreditwirtschaftlicher. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen läßt mit bestimmten Einschränkungen eine haftungsrechtliche Anrechnung der WFA-Vermögensmasse für Zwecke des WestLB-Bankgeschäfts zu. Diese Anrechnungsmöglichkeit ist rein banktechnisch gesehen eine Bemessungsgröße, von der die Einzel- und Gesamtvolumina des Kreditgeschäfts gesteuert werden können. Gleicherweise sind die langfristig gebundenen Vermögenswerte der Bank von dieser Bemessungsgröße abhängig.

Das eröffnet der WestLB als Geschäftsbank einen erweiterten Spielraum. Da - wie wir gehört haben - die Eingliederung der WFA zwar zu keiner vermögensrechtlichen Verschmelzung führt, dagegen aber eine teilweise haftungsrechtliche Einbeziehung im Sinne des KWG möglich ist, wird der Einwand von Mitbewerbern erhoben, nur die Zuführung von Barkapital dürfe eine solche haftungsrechtliche Anrechnung ermöglichen. Eine solche Forderung geht zu weit. Die Beschwerdeführer übersehen dabei, daß auch das geltende Kreditrecht nicht bare Elemente - auch darauf ist schon hingewiesen worden - zur Haftungsverbreiterung zuläßt.

Ich glaube, daß wir im Sparkassensektor bei der Frage des Barkapitals bislang noch die sauberste Weste vorweisen können. Uns hat der Gesetzgeber leider Zuschläge auf die Sicherheitsrücklage mißgönnt, und wir Sparkassen haben diese auch nie gewährt bekommen.

Dagegen ist unseren Konkurrenten seit Jahr und Tag der zitierte Haftsummenzuschlag von 25 % eingeräumt worden. Auch das private Bankgewerbe braucht sich nicht zu beklagen. Es können sonstige freie Vermögensteile von persönlich haftenden Gesellschaftern in die Anrechnung einbezogen werden.

Die Keuschheit des Gesetzgebers in Fragen Barkapital hat also - wie ich meine - ihre gesetzlichen Grenzen. Von Purismus kann bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften keine Rede sein. Aus diesem leicht nachvollziehbaren Vergleich läßt sich mit einigem Recht demnach kein Verbot der Einbeziehung unbarer Bestandteile herleiten. Die Bankenaufsicht kann auch Kapitalvermögen, das als freier Vermögensbestandteil gewertet wird, in die Haftungsgrundlage mit einbeziehen. Das wird beim WFA-Vermögen in noch zu bestimmender Höhe der Fall sein. Doppelbelastungen - beide Teilanstalten haben ja Bankeneigenschaft - bleiben allerdings außen vor.

Ich vermag nicht zu erkennen - da auch das Stichwort "Subvention" bzw. "Subventionsvorteil" in diesem Zusammenhang gefallen ist -, worin eine solche Subventionierung bestehen soll. Zum einen ist das Wort "Subvention" von einer derart begrifflichen Unschärfe, daß man unter Umständen jegliche Kapitalzuführung eines Eigentümers an seine rechtlich verselbständigte Tochter als Subvention auffassen könnte. Zum anderen kann aber kein vernünftig denkender Beobachter bestreiten, daß jeder Eigentümer berechtigt, ja unter Umständen sogar verpflichtet ist, seine Tochter mit ausreichendem Kapital oder gegebenenfalls Haftkapital auszustatten. Und nichts anderes soll hier geschehen.

Es fragt auch kein Gesetzgeber nach der Herkunft der Mittel und wie diese Mittel entstanden sein können. Das sei an die

Adresse jener gesagt, die meinen, steuerfrei erwirtschaftete Mittel seien für eine Haftungsanrechnung unzulässig. Eine solche Forderung würde in versteckter Form die Existenzberechtigung des öffentlichen Bankensektors in toto bestreiten. Ich glaube, es ist keiner in diesem Raum, der so weit gehen möchte.

Die Mittel müssen im Notfall tatsächlich zur Verfügung stehen. Hier wirkt sich ganz konkret der Gläubigerschutzgedanke aus. Ich möchte es ausdrücklich dahingestellt sein lassen, ob zukünftig via Brüssel auch recht zweifelhafte Eigenkapital-Surrogate in die Anrechnung kommen können und vom heimischen Gesetzgeber zugelassen werden. Die laufenden Gespräche haben da wohl noch zu keiner endgültigen Lösung geführt.

Unsere ausländischen Mitkonkurrenten scheinen bei der Zulassung von Surrogatformen weniger zimperlich und skrupelbehaftet zu denken. Jedenfalls ist sicher, daß nicht nur sogenanntes "Kernkapital", sondern auch sonstiges anrechenbares Haftkapital die Zustimmung des Gesetzgebers finden wird.

Für eine puristische Forderung nach Barkapital des Eigentümers ist da kein Raum. Eine kleine Öffnung in diese Marschrichtung haben wir ja bereits durch die Anrechenbarkeit von Genußrechten feststellen können.

Die Eigentümerverhältnisse bei der WestLB werden unverändert beibehalten. Die Anteilseigner haben für die Funktionsfähigkeit der Bank im Wege der Anstaltslast einzustehen. Das gilt auch für den vermögensmäßigen Erhalt der WFA-Sonderrücklage. Ich darf dabei darauf aufmerksam machen, daß zukünftig das WFA-Vermögen nicht nur subsidiär durch das Land Nordrhein-Westfalen allein geschützt werden wird.

Auch die übrigen Eigentümer werden nach Einbringung für den Erhalt des WFA-Vermögens geradestehen müssen. Ich möchte es einer neutralen Beurteilung überlassen, ob nicht dadurch der Pflichtenkatalog der übrigen Eigentümer eine Erweiterung erfahren wird. Mir erscheint jedenfalls mit einiger Sicherheit die Aussage richtig, daß die nordrhein-westfälischen Sparkassen, vertreten durch ihre Verbände, mit der Ausdehnung ihrer Anstaltslast auf das WFA-Vermögen auch einen unmittelbaren Beitrag zur Stärkung der Haftkapitalbasis der WestLB leisten. Eine begründete Wettbewerbsverzerrung vermag ich bei einer solcher Art sich darstellenden Lage nicht zu erkennen.

Ich komme zum dritten Punkt, dem Vorwurf einer Wettbewerbsverzerrung. Ich habe das bereits anklingen lassen: Wir Sparkassen haben wohl die mit Abstand geringsten Möglichkeiten, die Haftkapitalbasis entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des

§ 10 KWG zu erweitern. Unsere Gewährträger, die Kommunen, befinden sich seit Jahr und Tag in erheblichen Finanzierungsnöten. Die Sicherheitsrücklagen müssen daher zwangsläufig und fortdauernd aus der inneren Ertragskraft unserer Institute heraus aufgestockt werden.

Das nötigt uns zu erheblichen Anstrengungen in Sachen Kostenbegrenzung und zu einer entsprechenden Disziplin in der Kreditpolitik. Es erscheint mir reichlich kühn, wenn eine der vielen Fragestellungen suggerieren möchte, das öffentliche Bankwesen profitiere von ungerechtfertigter Haftkapitalanrechnung. Ich würde für solche Fragestellungen eher Verständnis haben, wenn speziell der bestehende Katalog des § 10 KWG auf Benachteiligungen einzelner Bankengruppen hin untersucht worden wäre. Wir haben da ein ruhiges Gewissen.

Ein erhöhtes Haftkapital ist sicherlich kein Freibrief für leichtfertige oder gar expansive Kreditvergaben. Aggressive Marktpolitik macht sich im Kreditgewerbe nicht bezahlt. Auch kann die Haftkapitalzuführung als solche noch nicht als wettbewerbsverzerrend angesehen werden. Die Zuführung von Haftkapital - auch in Form von nachrangiger Belegung des WFA-Vermögens - ist nur Ausfluß der Verpflichtung der Eigentümer, für eine angemessene Haftkapitalausstattung des Instituts WestLB zu sorgen. Soweit diese Zufuhr von Haftkapital im Rahmen gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Möglichkeiten vorgenommen wird, vermag ich aus dem positiven Tun keine Benachteiligung unserer Mitbewerber zu erkennen. Ich danke Ihnen.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Präsident Fröhlings.

Die Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank hat Herrn Bankdirektor Dieter Pahlen zu ihrem Sprecher benannt. Bitte, Herr Pahlen, Sie haben das Wort.

Dieter Pahlen (Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG):
Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Die Banken in Nordrhein-Westfalen stehen gemäß unserer marktwirtschaftlichen Ordnung untereinander im Wettbewerb, und das ist auch gut so. Gerade dieser Wettbewerb ist der Garant für die optimale Versorgung der Bürger und der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen bei den Bankdienstleistungen.

Jeder Eingriff in diesen Wettbewerb löst somit die Frage aus, ob das Land Nordrhein-Westfalen diese positiven Wirkungen aufgrund anderer Interessen aufs Spiel setzen will. Denn im Land Nordrhein-Westfalen ist es offensichtlich erforderlich, über den Bankenwettbewerb eine Anhörung vorzunehmen.

Nach der plakativen Verknüpfung von Staatsbanktätigkeit der Westdeutschen Landesbank mit den Geschäftsbankaktivitäten unter Hervorhebung der Investitionsbank wird nunmehr erneut durch Eingliederung der WFA in den Wettbewerbsprozeß des Landes Nordrhein-Westfalen eingegriffen.

Die Eingliederung der WFA in die WestLB durch das Gesetz zur Regelung der Wohnungsbauförderung - zutreffender hätte man eher formuliert: durch ein Gesetz zur Kapitalerhöhung bei der Westdeutschen Landesbank - stellt sich aus der Sicht unseres Hauses, der Westdeutschen Genossenschafts-Zentralbank, als ein steuer- und wettbewerbspolitisch bedenklicher Schritt dar, der gerade auf die Interessen der im Wettbewerb stehenden Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen ausgesprochen wettbewerbsverzerrende Auswirkungen haben wird.

Zu den Folgen der seitens der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung geplanten Einbringung der WFA in die Westdeutsche Landesbank, also der steuerfreien Zufuhr unverzinslichen Eigenkapitals in Höhe von etwa 10 Milliarden DM - ich beziehe mich hier auf Presseberichte, denen nicht widersprochen worden ist -, möchte ich unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten wie folgt Stellung nehmen:

Entscheidend für die Position einer Bank im Wettbewerb ist und bleibt ihre Ausstattung mit Eigenkapital. Dabei ist die Bank an Mindestnormen gebunden, die vom Kreditwesengesetz vorgegeben werden und die im Rahmen der Harmonisierung des EG-Bankenrechts zum 01.01.1993 eine weitere deutliche Verschärfung erfahren werden. Das bedeutet, daß die Eigenmittel der Banken ab 01.01.1993 nur noch mit dem 12,5fachen im Kreditgeschäft im Beteiligungsbereich und in ähnlichen Aktiva angelegt werden können, während bisher eine Bewilligung mit dem 18fachen erfolgen konnte.

Das heißt, gleiches Eigenkapital unterstellt, ergibt sich hier eine Geschäftseinschränkung von ungefähr 33 %. Also schon die Bank, die nur im bisherigen Geschäftsumfang weiterhin aktiv bleiben will, braucht in aller Regel - sehr häufig jedenfalls - zusätzliches Kapital. Dies gilt erst recht, wenn zusätzliche Wachstumsspielräume über die Schaffung von Eigenkapitalreserven aufgebaut werden sollen.

Die privatwirtschaftlich organisierten Banken haben zur Erfüllung der neuen Eigenkapitalnormen - abgesehen von der Rücklagenbildung über versteuerte Gewinne, also einem Weg, der allen Banken zusteht - nur die Möglichkeit, auf den Kapitalmarkt zu gehen, was voraussetzt, daß dem Gesellschaftskapital für Genußrechte und nachrangige Darlehen marktübliche Renditen gezahlt werden.

Das heißt, daß die Schaffung von Eigenkapital und die Bereitstellung von Eigenkapital nicht unerhebliche Kosten verursachen. Diese Eigenkapitalkosten müssen erwirtschaftet werden und fließen zum Beispiel in die Zinssätze, die Konten und die Privatkundengeschäfte ein. Als Folge der nunmehr deutlich gestiegenen Anforderungen an das Eigenkapital und den damit ebenfalls deutlich gestiegenen Eigenkapitalkosten werden die Banken selbstverständlich ihre Zinspolitik und ihre Konditions politik in Richtung einer Erhöhung überdenken müssen.

Von diesen betriebswirtschaftlichen Erfordernissen wird die Westdeutsche Landesbank befreit, wenn sie nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zinsfreie Mittel vorzugsweise zur Abdeckung der Risiken aus dem weltweit operierenden Geschäftsbankenbereich in Höhe von 7 Milliarden DM verwendet.

Hiermit kann ad hoc ein zusätzliches Kreditvolumen von etwa 50 bis 70 Milliarden DM geschaffen werden, bei dessen Konditionsgestaltung gegenüber den Kunden Eigenkapitalkosten eben nicht berücksichtigt werden müssen, so daß die WestLB in der Lage ist, dieses Kreditvolumen günstiger als die Mitbewerber am Markt anzubieten. Ebenso ist sie auch in der Lage, im großen Stil Beteiligungen einzugehen, um damit ihre strategische Position auf bestimmten Märkten in Zukunft besser abzusichern.

Einen Eindruck von den Kostenvorteilen, den die Westdeutsche Landesbank über die Sonderrücklage hat, vermittelt folgende einfache Rechnung: Unterstellt man einen Kostenvorteil von nur 0,2 % - bei einer beabsichtigten Eigenmittelzuführung von etwa 4 Milliarden DM und bei einem hieraus möglichen Kreditvolumen von 50 bis 70 Milliarden DM -, so beläuft sich dieser Kostenvorteil auf eine Summe zwischen 100 und 200 Millionen DM.

Da sich das kostenlose Kapital in jedem Jahr durch weitere Zuführungen aus dem Haushalt und durch die steuerfreien Gewinne der WFA weiter erhöht, summiert sich dieser Kostenvorteil über mehrere Jahre und erreicht nach einigen Jahren sicherlich eine Zahl, die nicht weit unter 1 Milliarde DM liegen wird.

Die freie Preisgestaltung ist selbstverständlich ein Grundprinzip unserer Marktwirtschaft, das von uns voll akzeptiert wird. Preisunterbietungen sind aber nur dann wettbewerbsrechtlich unbedenklich, wenn der vom Marktpreis abweichende niedrigere Preis Ausdruck der besseren Leistung ist. Der niedrigere Preis entspricht dann der leistungsgerechten Überlegenheit des Instituts.

Wenn der WestLB in Zukunft mögliche Kosten- und damit Preisvorteile gewährt werden, so beruht dies aber nicht auf der besseren Leistungskraft - jedenfalls nicht in diesem Fall -, sondern auf dem zweckentfremdeten Einsatz der nach dem Gesetz zweckgebundenen WFA-Mittel.

In Art. 2, § 16 Abs. 2 des Gesetzentwurfes ist zwar niedergelegt, daß das Vermögen der WFA nach Einbringung in die WestLB ausschließlich für Zwecke der Wohnungsbauförderung eingesetzt werden soll. Hieraus wird auch die steuerfreie Einbringung dieses Vermögens und die Aufrechterhaltung der Steuerbefreiung gemäß § 5 Abs. 1 KStG gerechtfertigt.

Gleichzeitig soll das gleiche Vermögen aber auch zur eigenkapitalmäßigen Unterlegung der Risiken aus den internationalen Geschäftsbankaktivitäten herangezogen werden, womit mindestens teilweise die Zweckbindung des WFA-Vermögens aufgegeben wird. Hier wird nach meiner Auffassung der Versuch unternommen, die Quadratur des Kreises zu lösen.

Abgesehen davon, daß durch dieses Vorgehen die Möglichkeiten der WFA, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, stark eingeschränkt und im Extremfall sogar unmöglich gemacht werden könnten, kann doch nur eine Lösung richtig sein: Entweder wird das Vermögen der WFA auch weiterhin dem gesetzlichen Auftrag entsprechend eingesetzt - dann wäre das steuerfrei und wir brauchen uns nicht über Änderungen zu unterhalten - oder aber das Vermögen wird ganz oder teilweise auch zur Unterlegung der Risikoaktiva der Westdeutschen Landesbank herangezogen. Dies allerdings wäre mit der bisherigen Steuerbefreiung nicht mehr vereinbar. Es müßte nachversteuert werden.

Abgesehen von der steuerlichen Behandlung ist für uns völlig unverständlich, daß nach dem Kreditwesengesetz das WFA-Vermögen oder die hieraus errechenbare Rücklage als Haftbasis für die Universalbankgeschäfte der WestLB anerkannt werden kann. Dieses Kapital ist ja eben nicht frei verfügbar, wie das Kreditwesengesetz dies ausdrücklich vorschreibt. Denn es ist für Zwecke der Wohnungsbauförderung gebunden. Offenbar wird versucht, durch den Umweg über entsprechende Auffüllungsverpflichtungen oder ähnliche Vereinbarungen der Anstaltsträger und speziell des Landes, die Anrechnung nach dem Kreditwesengesetz zu erreichen, was allerdings nach unserer Auffassung ebenfalls den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß unser Haus die beabsichtigte Eingliederung in die WestLB auch in Anbetracht der Regelung in Art. 92 EWG-Vertrag für nicht statthaft hält. Nach Art. 92 EWG-Vertrag sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen - gleich, welcher Art - mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Beihilfe ist schon jede Maßnahme, die die Belastungen vermindert, die ein Unternehmen regelmäßig zu tragen hat. Darunter fallen alle Arten staatlicher Hilfeleistung, etwa der Erlaß oder die Ermäßigung von Steuern und Abgaben, die Einräumung von Krediten zu besonders günstigen Bedingungen und ähnliches. Im Rahmen von Art. 92 EWG-Vertrag spielt es keine Rolle, ob es sich bei dem Begünstigten um ein öffentliches oder ein privates Unternehmen handelt.

Nach unserer Auffassung stehen dem Land Nordrhein-Westfalen und der WestLB durchaus haushalts- und wettbewerbsneutrale Lösungen zur Verfügung, durch welche den Normen des neuen EG-Bankenrechts Genüge getan werden könnte. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf aber entsteht eine ordnungspolitisch nicht hinnehmbare Wettbewerbsverzerrung zugunsten der WestLB und der Sparkassen.

Wir alle wissen, daß ein funktionierendes Bankensystem das Rückgrat der Wirtschaft eines Landes wie des Landes Nordrhein-Westfalen ist. Von der Beurteilung dieser Frage ist nicht zuletzt auch für viele Investoren, die einen neuen Standort suchen, abhängig, in welchem Land sie sich tatsächlich ansiedeln und investieren.

Ich denke, daß es nicht hilfreich ist, wenn das Land Nordrhein-Westfalen, das im Rahmen unserer marktwirtschaftlichen Ordnung in erster Linie für die Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen und neutralen Wettbewerbs die Rahmen zu schaffen hat, einen Wettbewerbsvorteil für ein Institut ermöglicht, der zu Lasten aller übrigen Mitbewerber geht. Unter diesem Aspekt wird es auch allen Banken, insbesondere den im Regionalraum Nordrhein-Westfalen konzentrierten Instituten, die sich alle täglich für eine wirtschaftliche Stärkung des Landes und auch des Finanzplatzes Düsseldorf einsetzen, außerordentlich erschwert, diesem wünschenswerten Ziel tatsächlich konkret näherzukommen.

Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir, die Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, den vorgelegten Entwurf für das Konzept zur Eingliederung der Wohnungsbauförderung in die WestLB ab.

Wir haben den Eindruck, daß der Wettbewerbsvorteil, der dadurch entstanden ist, daß seinerzeit die Staatsbankaktivitäten mit den Geschäftsbankaktivitäten durch die Heraushebung der Investitionshilfen verknüpft worden sind, nunmehr dadurch konsequenter genutzt werden soll, daß das Kapital, das dafür erforderlich ist, wohl über diese - nach unserer Auffassung ebenfalls wettbewerbsverzerrende - Einbringung des WFA-Kapitals abgesichert werden soll. Ich bedanke mich.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Pahlen, für Ihre Ausführungen.

Unser Programm sieht nunmehr das Statement der Westdeutschen Landesbank Girozentrale vor. Sie wird vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Friedel Neuber. Bitte, Herr Neuber, Sie haben das Wort.

Friedel Neuber (Westdeutsche Landesbank Girozentrale): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die geplante Integration der Wohnungsbauförderungsanstalt in die WestLB ist für die Bank ein Vorhaben von besonderer Bedeutung. Ich will mich an dieser Stelle darauf konzentrieren, die für die WestLB wichtigen Aspekte des Gesetzesvorhabens kurz zu kommentieren.

Ausgangspunkt der Überlegungen zur Integration der WFA in die WestLB ist der bevorstehende Europäische Binnenmarkt. Der WestLB sollen angesichts der ab 1993 verschärften Eigenkapitalanforderungen nach EG-Recht und zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit zusätzlich haftende Mittel zugeführt werden.

Der EG-Ministerrat hat für die Kreditinstitute in der Europäischen Gemeinschaft verschiedene Richtlinien verabschiedet, zum Beispiel die Eigenmittel- und die Solvabilitätsrichtlinie. Auch weitere in Vorbereitung befindliche - und auch hier bereits erwähnte - Richtlinien, wie zum Beispiel die Großkreditrichtlinie, sind für die Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung. Der zulässige Umfang des gesamten risikotragenden Aktivgeschäfts wird dadurch ab 1993 im Ergebnis deutlich eingeschränkt.

So bringt die EG-Solvabilitätsrichtlinie abweichend vom geltenden Recht zum Beispiel eine Verminderung des Multiplikators, durch den das maximale Geschäftsvolumen ermittelt wird, vom 18fachen auf das 12,5fache des haftenden Eigenkapitals.

Auch bei der Großkreditrichtlinie zeichnen sich bereits Verschärfungen ab. So soll etwa die Grenze für einen Großkredit von 50 % auf 25 % des Eigenkapitals herabgesetzt werden.

Im Ergebnis haben sich die Kreditinstitute darauf einzurichten, daß die Eigenmittelanforderungen wesentlich verschärft werden. Dabei ist vor allem die Einschränkung des grundsatz-I-relevanten Bankgeschäfts eine einschneidende Maßnahme, da hiervon der größte Teil des Geschäfts betroffen ist. Alle Banken unternehmen daher umfangreiche Vorkehrungen zur Verstärkung ihres haftenden Eigenkapitals.

Neben den zukünftigen EG-weiten Eigenkapitalvorschriften erfordert auch die Position der WestLB im nationalen und internationalen Wettbewerb eine Aufstockung des Haftkapitals. Allein die deutschen Großbanken haben in den letzten Jahren im Vergleich zur WestLB erheblich mehr Kapital von außen zugeführt erhalten. Die WestLB hat insofern einen deutlichen Nachholbedarf. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die geplante Integration der WFA gerade auch eine Vorbereitung der Bank auf die zusätzlichen Kapitalerfordernisse ab 1993 darstellt.

Damit komme ich zu den Grundzügen der Integration. Die WFA soll zum 1. Januar 1992 als rechtlich unselbständige, wirtschaftlich und organisatorisch selbständige Anstalt in die WestLB integriert werden. Im Außenverhältnis wird die WFA damit unter ihrem Namen handeln. Das gesamte Vermögen der WFA geht ohne Abwicklung auf die Bank über, die als Gesamtrechtsnachfolgerin alle Rechte und Pflichten der WFA übernimmt.

Das bedeutet insbesondere, daß die WestLB in die bestehenden Vertragsverhältnisse mit den Fördernehmern sowie auch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der WFA eintritt, für die sich insofern keinerlei Veränderungen ergeben. Mit anderen Worten: Auch die Besitzstände des WFA-Personals bleiben erhalten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten ein Wahlrecht, die WestLB-Vertragsbedingungen zu übernehmen oder es bei ihrem jetzigen Status zu belassen.

Das Vermögen der WFA und die Rückflüsse werden auch zukünftig ausschließlich für die Finanzierung von Maßnahmen der Wohnungsbauförderung eingesetzt. Dabei wird es durch die geplante Integration zu keinerlei Einschränkungen kommen.

Die WestLB hat keinen Zugriff auf Vermögen, Rückflüsse oder Erträge der WFA. So hat die Bank zum Beispiel auch keine Erträge aus der Anlage des WFA-Vermögens. Auch insoweit unterscheidet sich das Vorhaben von einer Barkapitalerhöhung. Anders gesagt: Für die Herauslegung von Krediten auf Basis des WFA-Haftkapitals muß die WestLB in vollem Umfang hochverzinsliche Refinanzierungsmittel am Markt aufnehmen, im Gegensatz zu den Privatbanken.

Nur nach den Grundsätzen des Kreditwesengesetzes stellt das Vermögen der WFA also Kapital dar, das auch von der WestLB genutzt werden kann. Das heißt konkret: Gemäß KWG kann zukünftig auch die WestLB das Haftkapital der WFA belegen, die diesbezüglich über entsprechende Freiräume verfügt. Dies und nur dies ist der Nutzen aus dem Gesetzesvorhaben für die Bank.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auf folgendes hinzuweisen:

Erstens. Die derzeitige KWG-Haftungsmasse der WFA wird nicht in bisheriger Höhe fortbestehen. Die vom BAKred der WFA zugestanden, zeitlich befristeten Sonderregelungen werden nach Integration in die WestLB vom Amt nicht aufrechterhalten.

Zweitens. Für ihr Eigengeschäft wird der WestLB das anzuerkennende Haftkapital nur insoweit zur Verfügung stehen, als die WFA dieses nicht bereits durch ihr gegenwärtiges oder zukünftiges Fördergeschäft belegt. Die WFA hat also einen Belegungsvorrang für das von ihr eingebrachte Haftkapital.

Drittens. Für ihr Neugeschäft wiederum wird die Bank das verbleibende Haftkapital nur zum Teil nutzen können, da ein anderer, wesentlicher Teil von der erweiterten WestLB schon für die Erfüllung der verschärften Eigenkapitalanforderungen benötigt wird.

Viertens. Fazit: Vom derzeitigen WFA-Haftkapital von 8,8 Milliarden DM wird die WestLB nur einen geringen Teil für Neugeschäft nutzen können.

Das Vermögen der WFA wird nicht im Wege einer Kapitalerhöhung bei der WestLB eingebracht. Es wird vielmehr in eine Sonderrücklage eingestellt, die vor einer möglichen Inanspruchnahme durch die Anstaltslast aller Gewährträger der WestLB geschützt wird. Diese Regelung greift vor allen anderen Haftungsmechanismen, die dadurch nur von theoretischer Bedeutung sind. Das WFA-Vermögen bleibt daher unangetastet und wird auch zukünftig nicht verzehrt.

Ein weiterer Aspekt ist, daß die Sonderrücklage zwar Haftkapital darstellt, jedoch nicht die Eigentumsverhältnisse bei der WestLB verändert, da diese sich an den konstant bleibenden Stammkapitalanteilen orientieren. Dies entspricht dem Konsens zwischen den Gewährträgern der WestLB.

Bei der Integration der WFA wird der maßgebliche Einfluß der Wohnungsbaupolitik auf die WFA durch die entsprechende Gestaltung der Aufsichts-, Kontroll- und Mitwirkungsrechte der zuständigen Gremien und staatlichen Stellen gewährleistet.

Dabei steht der Landesregierung ein Vorschlagsrecht für das Vorstandsmitglied der WestLB zu, das für die WFA zuständig ist. Das Ministerium für Bauen und Wohnen wiederum hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der WFA-Geschäftsführung. Diese besondere personelle Verantwortung korrespondiert mit der Bedeutung der Wohnungsbauförderung durch die WFA für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die jährliche Wirtschafts- und Finanzplanung für die WFA wird durch den Vorstand der WestLB aufgrund der unmittelbaren Verbindung zum Landeshaushalt im Einvernehmen mit dem Wohnungsbau- und dem Finanzministerium erfolgen, die auch Sonderprüfungen bei der WFA veranlassen können. Die integrierte WFA unterliegt weiterhin der Prüfung durch den Landesrechnungshof sowie der staatlichen Aufsicht des Wirtschafts- und des Wohnungsbauministeriums.

Insgesamt wird damit der besondere Einfluß des Landes auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Planung und der umfassenden Prüfung der WFA sichergestellt.

Das Gesetz sieht einen Ausschuß für Wohnungsbauförderung unter Vorsitz der Wohnungsbauministerin vor. Dies ist ein besonderer Ausschuß, der personell nahezu identisch mit dem Verwaltungsrat der WFA ist. Der Ausschuß wird im wesentlichen folgende Kompetenzen haben: Überwachung der WFA-Geschäftsführung, Beratung der Wirtschafts- und Finanzplanung der WFA, Prüfung des Jahresabschlusses, Lage- und Geschäftsbericht der WFA, Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand der WestLB in WFA-Angelegenheiten.

Zusätzlich kann die Ministerin für Bauen und Wohnen an den Sitzungen des WestLB-Verwaltungsrates bei der Beratung von WFA-Angelegenheiten teilnehmen.

Der gesamte Katalog sichert den wohnungspolitischen Primat des Landes. Das Land behält allein die Kompetenz für die Wohnungspolitik.

Lassen Sie mich an dieser Stelle darauf hinweisen, daß die genannten substantiellen Einflußmöglichkeiten sich zukünftig auch auf den derzeitigen Bereich Wohnungsbauförderung der WestLB erstrecken. Dieser Bereich war bisher im Auftrag der WFA tätig und wird zukünftig deren Teil sein. Die WFA wird somit in erheblichem Umfang die erweiterten Staatsbankaufgaben der WestLB erfüllen.

Es ist nie ernsthaft bestritten worden, daß die öffentliche Hand sich wirtschaftlich betätigen darf. Daraus ergibt sich für mich zwingend, daß eine Haftkapitalverstärkung zulässig ist, also auch in der hier vorgesehenen Form.

Die WestLB befürwortet das Gesetzesvorhaben.

(Zurufe)

Die geplante Integration der WFA schafft für die Bank die kapitalmäßigen Voraussetzungen, die Herausforderungen der nächsten Jahre auch zu bestehen. Dabei werden die von der Landesregierung für dieses Projekt vorab formulierten Eckwerte ohne Ausnahme vollständig erfüllt. Das heißt insbesondere, daß eine rechtlich und politisch einwandfreie Lösung gefunden ist, daß der Landeshaushalt nicht belastet wird und daß für die Wohnungsbaupolitik in Nordrhein-Westfalen nichts verlorenggeht, sondern zwei bislang getrennte Einrichtungen der Wohnungsbauförderung zusammengeführt werden. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Neuber, für Ihren Vortrag.

Entsprechend dem Wunsch der beteiligten Ausschüsse werden der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe von einem Sprecher vertreten. Benannt wurde Herr Dr. Dieter Fuchs, Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland. Bitte, Herr Dr. Fuchs, Sie haben das Wort.

Dr. Dieter Fuchs (Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die Westdeutsche Landesbank - mir ist eben gesagt worden, dies sei hier in dieser Runde schon einmal anders dargestellt worden - ist ursprünglich aus den Provinzialverbänden, den Vorgängerinstituten der Landschaftsverbände, hervorgegangen. Erst später traten die beiden Sparkassen- und Giroverbände und zuletzt das Land Nordrhein-Westfalen als Gewährträger hinzu.

Die Landschaftsverbände halten gegenwärtig zusammen 23,5 % des Stammkapitals der WestLB. Die in § 36 Sparkassengesetz NW formulierten und in § 5 der Satzung der WestLB aufgegriffenen Aufgaben der Bank als Staats- und Kommunalbank sowie als Sparkassenzentralbank stehen gleichrangig nebeneinander.

Das läßt natürlich auch klar erkennen, daß eine enge Verbindung der Kommunen, die ja auch Gewährträger der Sparkassen sind und die durch uns repräsentiert werden, zu den Sparkassen besteht, deren ordnungspolitische und kreditwirtschaftliche Aussagen wir - wie sie von Herrn Fröhlings hier vorgetragen worden sind - uneingeschränkt mittragen. Das brauche ich dann nicht zu wiederholen.

Das Aufgabenspektrum läßt dann auch die drei oben genannten Gewährträgergruppen erkennen, wobei die Kommunalbankfunktion durch die Landschaftsverbände deutlicher repräsentiert wird.

Daß die WestLB auch bankmäßige Geschäfte aller Art betreibt, sehen die Landschaftsverbände nicht als Widerspruch dazu an. Einerseits wird es durch diese bankmäßigen Geschäfte aller Art auch ermöglicht, neue innovative Finanzdienstleistungen für die zunehmend enger werdenden Haushaltsspielräume der Kommunen nutzbar zu machen, zum Beispiel Fondsfinanzierung, stille Beteiligung, Leasing und ähnliches.

Andererseits bedeutet kommunale Wirtschaftsförderung eben beispielsweise auch, dafür zu sorgen, daß expansionswilligen, exportorientierten Unternehmen die gesamte Palette der Finanzdienstleistungen einer Großbank angeboten werden kann und daß diese Unternehmen bei ihren Auslandsaktivitäten kompetent begleitet werden können.

Es ist auch kommunale Wirtschaftsförderung, über die Sicherung oder Ermöglichung von Auslandsaktivitäten heimischer Unterneh-

men die heimischen Standorte zu sichern und damit Arbeitsplätze zu erhalten. Hierfür treten die Landschaftsverbände als Gewährträger der WestLB ein.

Diese Funktion kann die WestLB jedoch nur wirksam ausüben, wenn sie in der Lage ist, sich veränderten Rahmenbedingungen flexibel anzupassen. Bei der zunehmenden internationalen Integration der Märkte und den damit verbundenen wachsenden Verflechtungen zwischen den nationalen Volkswirtschaften ist eine weitere Europäisierung und Internationalisierung der Bank erforderlich, um diesen Verflechtungen im produzierenden Gewerbe die finanzielle Seite spiegelbildlich gegenüberzustellen. Aus Gesichtspunkten einer kommunalen Wirtschaftsförderung haben die Landschaftsverbände diese seit einigen Jahren eingeschlagene Strategie der Bank begrüßt. Für eine Großbank gibt es aus ihrer Sicht hierzu keine sinnvolle Alternative.

Aus der Europa-Strategie der Bank sowie den erhöhten Anforderungen bei der Umsetzung der EG-Eigenkapitalrichtlinien in nationales Recht ergibt sich für alle Gewährträger der WestLB das Problem der Darstellung zusätzlichen Eigenkapitals. Dessen Deckung fällt angesichts der finanziellen Lage aller Eigentümer zunehmend schwerer.

Die mit der Eingliederung der Wohnungsbauförderungsanstalt einhergehende Erweiterung der Eigenkapitalbasis stellt vor diesem Hintergrund für die Landschaftsverbände eine begrüßenswerte Initiative des Landes dar. Hierdurch wird es nämlich ermöglicht, zusätzliche Eigenmittel für die Bank zu mobilisieren, die anderenfalls von allen Gewährträgern bereitgestellt werden müßten.

Lassen Sie mich aber auch gerade im Hinblick auf heute veröffentlichte Äußerungen des Landesrechnungshofes ein Wort zu dem Thema geldwerter Vorteile sagen. Es darf nicht übersehen werden, daß durch die Zusammenfassung von WFA - bisher selbständig - und Abteilung Wohnungsbauförderungsabwicklung innerhalb der WestLB dem Land bei der Umsetzung seiner Wohnungspolitik Vorteile erwachsen, die ausführlich in der Landtagsdrucksache auch aufgezeigt sind.

Hier sei nur darauf verwiesen, daß durch die Zusammenfassung mit diesen beiden Bereichen der bisher im Auftrag der WFA gegen Entgelt von der WestLB erbrachte Bereich kostensparender betrieben werden kann als das in der Vergangenheit der Fall war. Dies wiederum kommt unmittelbar der Wohnungsbauförderung des Landes zugute und ermöglicht dort eine effizientere Aufgabenwahrnehmung; sprich: zusätzliche Mittel für den Wohnungsbau.

Dem allein in der Erweiterung der Haftungsbasis liegenden Vorteil für alle Gewährträger sowie den weiteren speziellen

Vorteilen für die Wohnungspolitik des Landes steht allerdings hinsichtlich der Aktivitäten der WestLB wegen der breiteren Geschäftsgrundlage ein höheres Haftungsrisiko aller Gewährträger gegenüber.

In diesem Zusammenhang ist auch bedeutsam, daß es sich nicht um eine Zuführung zusätzlicher liquider Mittel handelt, wie das teilweise zumindest Anfang der achtziger Jahre der Fall gewesen ist. Die Belegung von Teilen des WFA-Vermögens mit WestLB-Geschäft betrachten wir vielmehr als einen eher buchungstechnischen Vorgang mit durchaus positiver Wirkung.

Hinzu kommt, daß wiederum alle Gewährträger - und nicht nur das Land - für die Erhaltung der Sonderrücklage zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens einzutreten haben sowie hierfür - wenn auch nachrangig - haften. Im Gegensatz zum Land haben aber die übrigen Gewährträger auf die Geschäftspolitik und den Einsatz der Mittel der WFA kaum Einfluß. Die entsprechenden Paragraphen können Sie sowohl im Gesetz den §§ 5, 9 und 14 wie aber auch dem Entwurf einer geänderten Satzung der WestLB entnehmen. Das ergibt sich auch aus der Einleitung zum Gesetzestext, wo es heißt, daß die WFA weiter unter der Steuerung und Verantwortung des Landes steht.

Über den in der Gesetzesbegründung angeführten möglichen geldwerten Vorteil wird unter diesen Umständen zwischen den Gewährträgern noch eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen sein.

Zusammenfassend sehen die Landschaftsverbände in der vorgesehenen Integration der WFA in die WestLB eine begrüßenswerte Initiative, da sie die Eigenkapitalbedürfnisse der Bank für einen längeren Zeitraum auch bei steigenden Anforderungen befriedigen kann. Die Bank wird dadurch in die Lage versetzt, sich zusätzlich zu engagieren, um die heimische Wirtschaft in optimaler Form finanziell zu begleiten und somit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung auch einer kommunalen Wirtschaftsförderung zu leisten. Die Landschaftsverbände als Gewährträger der WestLB werden hierfür eintreten. Ich bedanke mich.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Fuchs, für Ihren Vortrag.

Für den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen spricht nunmehr der Präsident des Landesrechnungshofes, Herr Prof. Dr. Munzert. Es war der Wunsch der Ausschüsse, daß der Landesrechnungshof hier auch seine Stellungnahme abgibt. Ich meine, der Landesrechnungshof sollte seine Stellungnahme so abgeben, wie er es für richtig hält. Die bisherigen parlamentarischen Begleitungen dazu seien einmal dahingestellt. Aber Sie sollten Ihre regierungsunabhängige Stellungnahme hier abgeben. Bitte sehr, Herr Prof. Dr. Munzert.

Prof. Dr. Munzert (Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen):

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Herr Fuchs hat eben gerade darauf hingewiesen, daß heute morgen Zeitungsberichte auf unsere Stellungnahme, die wir wunschgemäß schriftlich im Vorfeld abgegeben haben, Bezug genommen haben. Das ist von uns nicht veranlaßt worden.

Eine zweite kurze Bemerkung. Der verfassungsrechtliche Kontrollauftrag des Landesrechnungshofes gebietet bei laufenden Verfahren sicherlich Zurückhaltung. Deshalb sind die beratenden Anmerkungen des Landesrechnungshofes im Rahmen dieser Anhörung zumeist in Frageform gefaßt und begrenzt auf die Gebiete seiner fachlichen Zuständigkeit, also auf Fragen des Haushaltsrechts und der Finanzkontrolle.

Ich betone ausdrücklich: Der Landesrechnungshof äußert sich nicht zur oder gar gegen die politische Zielsetzung, die WFA der WestLB anzugliedern. Dies unterliegt auch nicht seinen Prüfungs- und Beratungskompetenzen. Die Anmerkungen des Landesrechnungshofes beziehen sich vielmehr auf die Art der Durchführung dieser Zielsetzung und auf die damit zusammenhängenden haushaltsrechtlichen Fragen.

Die von den Landtagsausschüssen erbetene Beratung bezieht sich auf neun Problembereiche, mit denen sich die zuständigen Senate des Landesrechnungshofes befaßt haben.

Erstens zur Vermögensübertragung; zugleich zu den Punkten II.1. und II.3. Kassenmäßige Auswirkungen hat die beabsichtigte Eingliederung der WFA in die WestLB nur in Randfragen, zum Beispiel Verzicht auf sonst fällige Gebühreneinnahmen und aufgrund des geplanten Verzichtes - das ist ja heute morgen kontrovers diskutiert worden - auf sonst fällige Steuereinnahmen aus der Tätigkeit der WFA. Herr Meincke hat die Frage der Vermögensteuer angesprochen.

Zur Höhe künftiger Einnahmen aus der erweiterten Einlage des Landes bei der WestLB schweigt der Gesetzentwurf. Die Anteilsverhältnisse des Landes an der WestLB sollen gleich bleiben. Über eine Verzinsung des übertragenen Kapitals oder eine höhere Gewinnbeteiligung des Landes am Ergebnis der WestLB sagt der Gesetzentwurf ebenfalls nichts Konkretes.

Dabei - das kann man in den Begründungen nachlesen - verfolgt der Gesetzentwurf ausdrücklich auch das Ziel der WestLB, ein umfangreicheres Aktivgeschäft im Gesamtbankenbereich mit entsprechend gesteigerten Ertragsaussichten zu ermöglichen.

Heute morgen ist auf die Frage Schleswig-Holstein-Verzinsung hingewiesen worden. Herr Lausen hat sich da nicht so konkret geäußert. Wir haben einmal im Gesetzentwurf von Schleswig-Holstein nachgesehen. Da kann man die Zahl 3 % lesen.

Es ist zu fragen, wie es mit einer angemessenen Beteiligung des Landes an der zu erwartenden Ertragsausweitung aussieht. Eine Kapitalaufstockung ohne gesicherte Ertragsaussicht für den Kapitalgeber ist allgemein unüblich. Prof. Horn hat heute morgen von Marktferne gesprochen.

Im vorliegenden Fall sind aber haushaltsrechtliche Vorschriften des § 63 LHO auch bedeutsam. Nach § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO dürfen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Nach Satz 2 dieser Bestimmung können Ausnahmen im Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan zugelassen werden.

Unabhängig von der danach formalen Frage, ob Ausnahmen von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO überhaupt außerhalb von Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan rechtlich möglich sind, stellt sich die weitere Frage, ob diese Bestimmung der Landeshaushaltsordnung auch eine unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen zuläßt. Mit Blick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot des Art. 86 Abs. 2 der Landesverfassung ist zudem fraglich, ob eine unentgeltliche Vermögensübertragung - also ohne Verzinsung - in der vorgesehenen Größenordnung - auch wenn man eine Stärkung der WestLB im Staatsbankenbereich unterstellt - überhaupt wirtschaftlich sein kann.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß das Land vor Hingabe der WFA einen wenigstens nach dem Grund und nach den Berechnungsmodalitäten gesicherten Anspruch auf Beteiligung an den Erträgen der WestLB erwerben sollte, die durch die Eigenkapitalzufuhr durch Übertragung der WFA künftig möglich werden.

Zweitens. Zur Gesamtrechtsnachfolge. Nach dem Gesetzentwurf soll die WFA als Ganzes unter Ausschluß der Abwicklung auf die WestLB als Gesamtrechtsnachfolgerin übergehen. Gesamtrechtsnachfolge bedeutet die Übernahme des Vermögens und der Schulden. Von der Übernahme der Schulden soll jedoch an mehreren Stellen abgesehen werden. Auch insoweit stellt sich die Frage, ob dies mit § 63 LHO in Einklang steht.

So verzichtet das Land vor der Vermögensübertragung auf die WestLB auf nominal über 7 Milliarden DM Schuldscheinforderungen - das können Sie in der Begründung auf den Seiten 38 und 41 lesen - gegen die WFA und übernimmt Bürgschaftsverpflichtungen der WFA zugunsten der WestLB in Höhe von 148 Millionen DM, die bei einer Gesamtrechtsnachfolge eigentlich untergegangen wären.

Ebenso werden die Forderungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung zwischen WestLB und WFA in uns nicht bekannter Höhe, die durch die Zusammenführung eigentlich erloschen wären, an Dritte abgetreten, um sie der WestLB zu erhalten. Hierzu Seite 35 der Begründung.

Drittens zur Erforderlichkeit der Vermögensübertragung, zur Höhe praktisch (siehe Punkt II.2.). Die Übertragung der WFA auf die WestLB wird unter anderem mit den verschärften Eigenkapitalanforderungen des künftigen EG-Rechts begründet. Hierüber ist heute morgen schon gesprochen worden. Insbesondere, denke ich, wird Herr Bader da noch einiges dazu sagen, wo sich das differenziert darstellt. Der Verschärfung der Richtlinien stehen natürlich auch Veränderungen hinsichtlich der Eigenkapitalnachweise bei Neubewertungsreserven im Immobilien- und Wertpapierbestand gegenüber. Das müßte man insofern mitberücksichtigen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung beziffert nirgendwo konkret den Kapitalmehrbedarf der WestLB aus EG-rechtlichen Gründen. Herr Lüthje hat heute morgen Zahlen genannt: 6,3 und 6,9 % und hat gesagt, daß man das auf 8 % anheben müßte. Die Zahlen für die Schleswig-Holsteinische Bank habe ich mir hier daneben geschrieben: 13 % - nach Zusammenführung von Landesbank und Kreditförderungsanstalt.

Vor dem Hintergrund der geplanten Verbreiterung der Bezugsbasis stellt sich deshalb die Frage: Wie nimmt sich das hinsichtlich der WestLB aus? Der WFA-Transfer ist zwar eine Lösung, die den Landeshaushalt zur Zeit nicht belastet. Das mit der Eigenkapitalzufuhr ermöglichte höhere Geschäftsvolumen bedingt jedoch ein entsprechend höheres Risiko.

Die risikobehaftete und risikosteigernde Begebung von Kapital geschieht bei Geschäftsbanken sonst nur unter Gewährung einer angemessenen Risikoprämie. Hieran fehlt es. Deshalb stellt sich für uns insgesamt die Frage nach einer näheren Begründung zur Höhe und Berechenbarkeit des Kapitalbedarfs der WestLB.

Viertens zur Gewährträgerhaftung. Nach dem Sparkassengesetz haftet das Land mit den anderen Gewährträgern für die Verbindlichkeiten der Bank. Das Unternehmensrisiko der Bank ergibt sich weniger aus ihrer Tätigkeit als Girozentrale oder Staatsbank. Es folgt vorwiegend aus der Geschäftsbanktätigkeit, welche die WestLB wie jede andere Bank ausübt.

Durch die mit der Übernahme der WFA verbundene Eigenkapitalzufuhr wird die WestLB in die Lage versetzt, nach Maßgabe der EG-Vorgaben entsprechend ihre Kredite auszugeben. Soweit diese mit Fremdkapital finanziert werden, vergrößert sich die Verbindlichkeit der Bank und damit die mögliche Einstandspflicht des Gewährträgers. Die Frage: größeres Geschäft - größeres Risiko ist heute morgen ja wiederholt diskutiert worden.

Zudem liegt wohl der Wille vor, im Haftungsfall das Vermögen der WFA zu schonen und andere Mittel, nämlich Haushaltsmittel, beizusteuern.

Der Landesrechnungshof sieht angesichts der Haushalts- und Schuldensituation des Landes hierzu keine Freiräume. Schließlich erlaubt § 65 LHO eine Beteiligung des Landes an privatrechtlichen Unternehmen nur, wenn die Einzahlungsverpflichtung des Landes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

Insoweit ergibt sich die Frage, ob die Geschäftstätigkeit der WestLB nicht längst ein Volumen erreicht hat, das eine analoge Anwendung der genannten Vorschrift des § 65 LHO, nämlich Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung auf einen Festbetrag, erfordern könnte.

Fünftens zur künftigen Struktur. Die WFA wird in dem Gesetzentwurf ungeachtet ihrer Rechtsunfähigkeit mit der Befugnis ausgestattet, im Rechtsverkehr unter ihrem Namen zu handeln, zu klagen und verklagt zu werden. Arbeitgeberqualität hat sie hingegen nicht. Das ist eine Konstruktion auf halbem Wege zwischen voller Rechtsfähigkeit und Nichtrechtsfähigkeit bei der Teilhabe am Rechtsverkehr.

Hier ist zu fragen, ob dies denn nicht vorrangig durch Bundeskompetenz zu geschehen hat. Das fällt in die Fragen Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht und Zivilprozeßrecht. Das ist nach Art. 72 GG nicht Sache des Landesgesetzgebers. Dies erscheint jedenfalls aus unserer Sicht klärungsbedürftig - die Begründung des Gesetzentwurfes geht hierauf nicht näher ein -, klärungsbedürftig auch deshalb: Wenn mögliche Zweifel an der Wirksamkeit und Zurechenbarkeit der Rechts-handlungen einer solchen mit Teilbefugnissen ausgestatteten nichtrechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechtes bestehen, kann dies auch haushaltsrechtlich bedeutsam sein.

Der sechste Punkt ist die Steuerfrage. Diese Frage ist heute morgen von Herrn Speck, von Herrn Lausen und von Herrn Meincke ja schon angesprochen worden. Wir fragen: Was gibt denn die Gewißheit, daß der Bundesgesetzgeber die Steuerfreiheit garantieren kann?

Siebtens zur Herauslösbarkeit der WFA aus der WestLB: Dies ist auch ein Punkt, der heute morgen schon diskutiert worden ist. Die Übertragung der WFA auf die WestLB soll durch das beabsichtigte Gesetz erfolgen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, daß die WFA gegebenenfalls durch Landesgesetz auch wieder von der WestLB getrennt werden kann.

In diesem Fall bedarf es allerdings der Überlegung der Vorsorge, daß das Land damit gegenüber der WestLB und deren anderen Miteigentümern unter verschiedenen Rechtsgesichtspunkten, zum Beispiel auch unter Enteignungsgesichtspunkten, entschädigungspflichtig wird.

Achtens. Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes. Herr Neuber hatte gerade gesagt, die Prüfungsrechte seien ungeschmälert. Das sehen wir ein klein bißchen anders. Nach der bisherigen Rechtslage kann der Landesrechnungshof die WFA unter folgenden Gesichtspunkten prüfen:

- a) Nach § 111 Abs. 1 LHO die Haushaltsführung der WFA, den Geschäftsbetrieb,
- b) nach § 91 kann der Rechnungshof bei der WFA die Verwaltung von Landesmitteln und des Landeswohnungsbauvermögens, also Verwendung der Zuwendungen, prüfen.

Ferner ist die WFA bisher für den Landesrechnungshof nach § 100 Abs. 4 LHO vorprüfungspflichtig. Das ist praktisch ein verlängerter Arm in der WFA.

Künftig soll die WFA mit ihrem eigenen und dem Landeswohnungsbauvermögen Bestandteil der WestLB werden. Die WestLB ist aber nach § 112 Abs. 2 Satz 2 LHO ausdrücklich von der Prüfung durch den Landesrechnungshof ausgenommen. Diese Vorschrift ist zwar möglicherweise unter dem Gesichtspunkt der Bestimmungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes bundesrechtswidrig, gleichwohl ist sie in Kraft.

Aus der Übernahme der WFA durch die WestLB ergibt sich nach § 112 LHO somit die Konsequenz, daß das bisher bestehende umfassende Recht des Landesrechnungshofs zur Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der WFA eingeschränkt wird auf die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung und Verwaltung der Mittel und Vermögensgegenstände des Landes.

Aber auch insofern bestehen noch Zweifel. Das Vermögen der WFA und das Landeswohnungsbauvermögen sind künftig schwerlich noch als Landesvermögen im Sinne der §§ 91 und 100 LHO zu bewerten. Insofern geht die beabsichtigte Regelung, wonach § 91 LHO für den Landesrechnungshof unberührt bleibt - so der Gesetzentwurf -, möglicherweise ins Leere.

Deshalb ist zu fragen, ob dies gewollt ist. Wenn dies nicht gewollt ist, so bedarf die Sicherung der Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs einer klareren gesetzlichen Grundlage als es jetzt formuliert ist.

Neuntens. Anmerkungen zur Vergleichbarkeit der nordrhein-westfälischen Lösung mit den Regelungen in Schleswig-Holstein und Bayern. Etwaige Parallelitäten und Unterschiede zu diesen Lösungen haben wir in einer Synopse dargestellt, die dem Landtag mit unserem schriftlichen Bericht zur Anhörung zugesandt worden ist. Wir meinen, daß insbesondere die bayerische Lösung nicht vergleichbar ist. Die Bayerische Landesbank entstand zu

Beginn der siebziger Jahre durch Fusion des Spitzeninstituts der Sparkassen mit der Bayerischen Wohnungsbaukreditanstalt bei in etwa vergleichbarem Ausgangsvermögen. So erhielt Bayern als Gegenleistung einen 50 %igen Anteil an der Landesbank. Demgegenüber soll der WFA-Transfer in Nordrhein-Westfalen in den Anteilsverhältnissen an der WestLB keinen Niederschlag finden.

Im übrigen unterliegen die Bayerische und die Kieler Landesbank - wie viele andere Landesbanken übrigens auch - entsprechenden Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes voll der Prüfung durch den jeweiligen Rechnungshof. Das ist - wie ich schon dargestellt habe - in Nordrhein-Westfalen anders.

Was die Frage der Verzinsung anbetrifft, so habe ich schon auf Schleswig-Holstein hingewiesen. In Bayern ergibt sich natürlich auch ein entsprechender Anteil für das Land. Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Präsident, für Ihre Ausführungen.

Als nächsten Sachverständigen hören wir Herrn Olaf-Udo Bader, Sekretär des beratenden Bankenausschusses bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Herr Bader, Sie hatten mich gebeten, erst zu einem späteren Zeitpunkt vortragen zu dürfen. Wie Sie sehen, bin ich Ihrem Wunsche gerne nachgekommen. Sie haben das Wort.

Olaf-Udo Bader: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, ich kann natürlich in diesem Rahmen auch nur meine Sachkenntnis aus dem Europäischen Recht einbringen und kann mich dementsprechend nur zu dem Punkt III.1. äußern, das heißt zu der Frage: Welche verschärften Anforderungen ergeben sich aus den zukünftigen EG-Normen an der Kapitalausstattung der Kreditinstitute?

Sie haben meine Zuschrift 11/1052 erhalten. Entsprechend der Einladung des Vorsitzenden möchte ich mich darauf beschränken, diese noch einmal ganz kurz zusammenzufassen und vielleicht einige zusätzliche Anmerkungen zu machen, die in diesem Zusammenhang aus dem EG-Recht wichtig sein könnten.

Wie Sie aus meiner Auflistung und Zusammenstellung ersehen, gibt es eine ganze Reihe von EG-Normen, die für die Kapitalausstattung der Kreditinstitute in Europa und in der Bundesrepublik Deutschland zukünftig wichtig sein werden. Es sind dies die Anforderungen aus der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie, aus der Solvabilitätsrichtlinie, aus der Großkreditrichtlinie und aus der Kapitaladäquanzrichtlinie, ganz zu

schweigen von der Eigenmittelrichtlinie, die die Definition der Eigenmittel enthält. Zwei dieser Richtlinien - das wurde bereits gesagt - sind noch in der Diskussion. Die Verhandlungen darüber sind noch nicht abgeschlossen.

Ich möchte jetzt nicht auf die Einzelheiten dieser einzelnen Richtlinien eingehen. Ich bin gern bereit, darüber etwas in der Fragerunde zu sagen. Wenn wir zum Beispiel die Kapitaladäquanzrichtlinien zur Abdeckung der Marktrisiken nehmen, so benötigen wir ein ganzes Seminar, um das zu verstehen.

Die hauptsächliche Frage ist: Ergeben sich daraus zusätzliche Anforderungen für die deutschen Kreditinstitute? Wie ich in meinen Ausführungen berichtet habe, ist diese Frage gegenwärtig eigentlich nicht beantwortbar. Aber Sie haben aus den Ausführungen der Interessenvertreter gehört, daß jede Bank - ganz gleich, welcher Gruppe sie angehört - erhebliche Kapitalzusatzanforderungen in der Zukunft voraussieht. Ich glaube, das kann auch aufgrund der Berechnungen bestätigt werden, die wir in Brüssel vorliegen haben.

Als Zusatzbemerkung zu meinen Ausführungen wollte ich noch auf die Bestimmungen der EG-Richtlinie über die Eigenmittel hinweisen. Denn wir sind in der Kommission der Europäischen Gemeinschaften neutral hinsichtlich der Kreditinstitute in öffentlicher Hand oder der Kreditinstitute in privater Hand. Es gibt dazu fast keine Regelungen.

Die einzige Ausnahme ist eine negative Regelung in der Eigenmittelrichtlinie, die besagt, daß - um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden - öffentliche Kreditinstitute nicht die Garantien des jeweiligen Mitgliedstaates oder der entsprechenden Gebietskörperschaften anrechnen können. Diese Regelung entspricht dem gegenwärtigen deutschen Recht und ist auch für die Zukunft dementsprechend gültig. Kapitalerhöhungen sind nur durch Bareinlagen oder entsprechende Maßnahmen wie zum Beispiel die WFA-Fusion möglich.

Diese Regelung steht etwas im Gegensatz zu einer sonstigen Regelung, die wir in der EG haben, nämlich bezüglich des Haftsummenkapitals der Genossenschaften. Diese Regelung, die auch in etwa der Regelung im KWG entspricht und entsprechende Haftsummenbeträge für den Genossenschaftssektor weiterhin zuläßt, ist einer zukünftigen Revisionsklausel unterlegen.

Ich möchte auf einen anderen Aspekt hinweisen, der mir in diesem Zusammenhang doch sehr wichtig erscheint. Art. 2 Abs. 3 der EG-Richtlinie über die Eigenmittel besagt, daß die Bestandteile der Eigenmittel - das heißt, das Eigenkapital plus die entsprechenden Reserven plus die Neubewertungsreserven plus

alle stillen Reserven - unmittelbar und direkt für das Abdecken von Verlusten des Kreditinstituts zur Verfügung stehen müssen. Ich glaube, daß dieser Punkt in gewisser Weise eher in der Diskussion doch von Belang ist. Wie die Umsetzung in das deutsche Gesetz erfolgen wird, ist mir unbekannt. Dazu müßte sich ein Vertreter des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen äußern. Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Bader, für Ihren Vortrag.

Als letzten Sachverständigen, hören wir die Bankenvereinigung des Landes Nordrhein-Westfalen. Aufgrund anderweitiger Terminverpflichtungen bin ich dem Wunsch der Bankenvereinigung nachgekommen, daß Herr Krupp als Vorsitzender der Vereinigung zum Schluß sprechen soll. Herr Krupp ist leider noch nicht anwesend. Es wird daher Herr Jürgen Stein zu uns sprechen, Geschäftsführer der Bankenvereinigung Nordrhein-Westfalen. Bitte sehr, Herr Stein, Sie haben das Wort.

Jürgen Stein (Bankenvereinigung Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender, ich bitte um Entschuldigung für Herrn Krupp und bitte um Nachsicht, daß ich mich an den Wortlaut seines Statements halten werde, wobei sich sicherlich am Ende der Rednerliste ein paar Wiederholungen nicht vermeiden lassen.

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die in Nordrhein-Westfalen tätigen 65 Geschäftsbanken in privater Rechtsform, für die ich hier spreche, fordern nachdrücklich, von der Verabschiedung des in Rede stehenden Gesetzentwurfes in der vorliegenden Fassung Abstand zu nehmen.

Der Anspruch dieses Gesetzes ist grob irreführend: Es geht dabei nicht um eine Neuregelung der Wohnungsbauförderung, sondern um die Begünstigung des öffentlich-rechtlichen Kreditsektors durch die Zuführung von Eigenkapital in großem Stil.

Ich möchte an dieser Stelle darauf verzichten, unsere Einwände gegen die Eingliederung des Landeswohnungsbauvermögens in die Westdeutsche Landesbank ausführlich darzulegen. Dies ist in der Ihnen vorab zugeleiteten schriftlichen Stellungnahme geschehen. Vielmehr möchte ich hier vor allem die wettbewerbs- und ordnungspolitische Dimension der vorgesehenen Transaktion noch einmal verdeutlichen und zu den wohnungsbaupolitischen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Bedenken einige Anmerkungen anfügen.

Die Verquickung von Markt- und Fördergeschäft im Bereich der für alle Bankengruppen bedeutsamen Wohnungsbaufinanzierung wird zu einer neuerlichen, nicht akzeptablen Wettbewerbsverzerrung zugunsten des öffentlich-rechtlichen Kreditsektors. Nachdem es der WestLB bereits vor wenig mehr als zwei Jahren durch

die Investitionsbank-Konstruktion ermöglicht worden ist, ihre hoheitliche Tätigkeit auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaftsförderung werbend herauszustellen, muß das nunmehrige Vorhaben als weiteres Indiz dafür gewertet werden, daß die Landesregierung im Gegensatz zu vielen Beispielen im In- und Ausland ihren Weg zu mehr Staat in der Kreditwirtschaft fortzusetzen gedenkt.

Wir halten diesen Weg für falsch. In erster Linie deshalb, weil wir ihn ordnungspolitisch für nicht vertretbar erachten, aber durchaus auch im Hinblick auf die angespannte Situation des Landeshaushalts, die den finanziellen Handlungsspielraum der Landesregierung bereits jetzt in wichtigen Bereichen ureigenster staatlicher Aufgabenstellung über Gebühr einschränkt.

Die Banken sind der Auffassung, daß sich ein marktwirtschaftlichen Grundsätzen verpflichteter Staat bei seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in Wettbewerbsmärkten Zurückhaltung auferlegen sollte. In Nordrhein-Westfalen, wo die Sparkassen zusammen mit ihrer Zentralbank ein Geschäftsvolumen von rund 500 Milliarden DM und damit den weitaus größten Marktanteil aller Kreditinstitutsgruppen aufweisen, ist das Gegenteil der Fall. Hier wird vielmehr unter dem Deckmantel des öffentlichen Auftrags und einer angeblich notwendigen Wettbewerbskorrektur der Boden für eine weitere erhebliche Expansion des staatlichen Kreditsektors bereitet.

Angesichts der tatsächlichen Marktverhältnisse und der seit vielen Jahren überdurchschnittlich hohen Betriebsergebnisse der Sparkassen bedarf es keiner Subventionen für diesen prosperierenden Teil der Kreditwirtschaft. Die Begründung des Gesetzesentwurfs, daß das Land auch in seiner Verantwortung gegenüber den Sparkassen gefordert werde, überzeugt deshalb nicht.

Ebensowenig kann der in diesem Zusammenhang von der Landesregierung getroffenen Feststellung zugestimmt werden, daß der WestLB als Verbundpartner eine wesentliche Rolle für die Sicherstellung einer umfassenden, kostengünstigen und flächendeckenden Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen mit Bankdienstleistungen zukomme. Bei rund 6 600 Bankstellen, die in- und ausländische Wettbewerber in Nordrhein-Westfalen unterhalten, erscheint dieses Argument weit hergeholt. Zumindest ist es völlig ungeeignet, um eine Mittelzuführung in der anstehenden Größenordnung zu rechtfertigen.

Das Bemühen der WestLB, ihre Wachstumschancen rund um den Globus, in Beteiligungen etwa an Kreditinstituten in den neuen Bundesländern und Schleswig-Holstein oder auch im Erwerb von Industrieanteilen zu suchen, steht hier nicht zur Diskussion. Es stellt sich jedoch die Frage, ob das weltumspannende Banking eines öffentlich-rechtlichen Instituts, das sich längst

von seinem ursprünglichen Auftrag emanzipiert hat, weiterhin auf Kosten der nordrhein-westfälischen Steuerzahler erfolgen soll. Wir sind ganz eindeutig der Auffassung: Nein!

Der Auffassung der Landesregierung, daß die vorgesehene Transaktion ja gerade den Charme habe, daß sich die Eigenkapitalbasis der WestLB ohne Belastung des Landeshaushalts verstärken lasse, da auf eine bereits vorhandene Vermögensmasse zurückgegriffen werde, möchte ich nachdrücklich widersprechen. Auch das Landeswohnungsbauvermögen verdankt seine Entstehung nahezu ausschließlich Haushaltsmittelzuweisungen und Steuerverzichten.

Auffällig erscheint im übrigen in diesem Zusammenhang, daß 1990 die Zuweisung aus dem Landeshaushalt nach einer kontinuierlichen Rückführung in den vorangegangenen Jahren um rund 140 % auf fast 1,2 Milliarden DM aufgestockt wurde, obgleich die Fördermaßnahmen nur ganz unwesentlich zugenommen haben.

Der Kerngedanke des vorliegenden Gesetzentwurfs besteht darin, das Grundkapital und die Rücklagen der WFA zusammen mit dem Landeswohnungsbauvermögen von 23,7 Milliarden DM in eine Sonderrücklage bei der WestLB einzustellen, um dieser die Möglichkeit einzuräumen, von der WFA nicht genutzte Kreditspielräume mit Eigengeschäft zu belegen. Nach Presseberichten - denen bislang nicht widersprochen worden ist - erwartet die WestLB aus dieser Übertragung einen Eigenkapitalzufluß in Höhe von 4 Milliarden DM, der offenbar unentgeltlich erfolgen soll.

Wird diese Vorstellung realisiert, erwächst der WestLB über Nacht aus öffentlichen Mitteln ein zusätzlicher Kreditspielraum von derzeit mindestens 70 Milliarden DM, für den weder Erträge erwirtschaftet noch Kapitalgeber bedient werden müssen. Darüber hinaus würden die Sparkassen der Notwendigkeit enthoben, aus eigener Anstrengung für die erforderliche Kapitalausstattung ihrer Zentralbank zu sorgen.

Die privaten Banken betrachten dieses Vorhaben - nicht zuletzt auch wegen seiner bislang nicht dagewesenen Dimension sowie der Mittelansammlung in einem steuerbefreiten Institut - als einen ungerechtfertigten Eingriff in den Bankenwettbewerb und eine übermäßige Begünstigung des staatlichen Bankensektors. Wir appellieren deshalb an die Landesregierung, den Gesetzentwurf auch im Interesse eines fairen Bankenwettbewerbs zu überdenken. Insofern wäre jedenfalls eine angemessene Entgeltvereinbarung mit der WestLB für diese sowohl in der Form als auch dem Umfang nach außerordentliche Kapitalüberlassung vorzusehen.

Auch hinsichtlich der Begünstigung der Sparkassen ist es unabdingbar, daß Art und Umfang der Ausgleichsleistungen für den von der Landesregierung konstatierten geldwerten Vorteil bereits im Gesetz bestimmt werden. Die Auffassung des Landes,

daß über die Höhe der von den übrigen Gewährträgern zu leistenden Entgeltzahlungen erst in späteren Jahren in Abhängigkeit von deren Geschäftsergebnissen verhandelt werden könne, ist schlicht nicht nachvollziehbar.

Wohnungsbaupolitisch sehen wir die Gefahr, daß das Landeswohnungsbauvermögen zum Spielball sachfremder Interessen wird. Bei dem derzeitigen Zweckvermögen zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens in Nordrhein-Westfalen, das nunmehr zu einer Sonderrücklage im Hause der weltweit tätigen WestLB transformiert werden soll, handelt es sich nicht um eine statische Größe. Alle künftigen Haushaltsmittelzuweisungen an dieses Sondervermögen führen ebenso wie die Übertragung der Jahresergebnisse der WFA, die in den letzten Jahren bei durchschnittlich rund 300 Millionen DM lagen, automatisch zu einer Erhöhung des Eigenkapitals der WestLB und erweitern damit deren Kreditspielraum im Wettbewerbsgeschäft.

Bei der engen Verzahnung von WFA und WestLB sowie angesichts des Umstandes, daß die Landesregierung Wohnungsbauzuweisungen wesentlich geräuschloser als Erhöhungen des Dotationskapitals vornehmen kann, ist zu befürchten, daß die Landeswohnungsbaupolitik in Zukunft mehr vom Eigenkapitalbedarf der WestLB als von wohnungsbaupolitischen Erfordernissen bestimmt wird.

Infolge der Belegung des Landeswohnungsbauvermögens durch das Wettbewerbsgeschäft der WestLB sind zudem seine jederzeitige Verfügbarkeit und insbesondere seine Reservefunktion für unvorhergesehene Anforderungen nicht länger gewährleistet. Die Eingliederung der WFA in die WestLB stellt somit letztlich auch eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der Wohnungspolitik dar.

Aufsichtsrechtlich halten wir es für außerordentlich problematisch, das WFA-Vermögen teilweise als Haftkapital der WestLB anzuerkennen. Nach dem Kreditwesengesetz können - von zwei genau definierten Ausnahmen abgesehen - nur solche Mittel als haftendes Eigenkapital anerkannt werden, die voll eingezahlt sind, dauerhaft zur Verfügung stehen und am laufenden Verlust teilnehmen, das heißt frei verfügbar sind. Ganz offensichtlich fehlt es jedoch bei dem WFA-Kapital an dessen freier Verfügbarkeit für die WestLB. Seine Zweckbindung für den Wohnungsbau ist gesetzlich normiert, und auch die Landesregierung weist in der Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hin, daß eine tatsächliche Inanspruchnahme ausgeschlossen ist.

In Wirklichkeit bildet also nicht das WFA-Kapital die Haftungsbasis für die Geschäftsrisiken der WestLB, sondern die intern vereinbarte vorrangige Leistungsverpflichtung der Gewährträger der WestLB. Ein derartiger Haftungszuschlag in Form einer Quantifizierung der Anstaltslast ist jedoch weder nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes noch nach EG-Recht als Eigenkapital anerkannt.

In steuerlicher Hinsicht kollidiert das Vorhaben der Landesregierung mit den steuerpolitischen Leitlinien des Bundesgesetzgebers. Die Steuerbefreiung der WFA durch das Steueränderungsgesetz 1990 setzt nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers voraus, daß die bis dahin aufgrund des Wohnungsbaugemeinnützigkeitsrechts geltenden Geschäftsbeschränkungen fortbestehen. Zu diesen Beschränkungen gehört insbesondere die Bestimmung des § 28 Wohnungsbaugemeinnützigkeitsgesetz, nach der Kreditinstitute von den in sie eingegliederten unselbständigen Organen der staatlichen Wohnungspolitik keine Vermögensvorteile erhalten dürfen. Eine teilweise Zurechnung des WFA-Vermögens zum Haftkapital der WestLB ist mit diesem Verbot der Vorteilsgewährung nicht zu vereinbaren.

Nach EG-Recht, das staatliche Hilfen nur in Ausnahmefällen zuläßt, erscheint die geplante Transaktion zumindest fragwürdig. Die Begünstigung einer bestimmten Unternehmensgruppe, die Gewährung aus staatlichen Mitteln, die fehlende Gegenleistung und die Gefahr der Wettbewerbsverfälschung gelten bei der Beurteilung staatlicher Beihilfen nach dem EWG-Vertrag als wesentliche Kennzeichen für deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt.

Nachdem das in Nordrhein-Westfalen entwickelte Modell bereits von der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung vorweggenommen worden ist und andere Bundesländer wie Berlin und Niedersachsen zu folgen beabsichtigen, haben die privaten Banken die Sorge, daß hier ein Musterverfahren für Kapitalbeschaffungsmaßnahmen zugunsten der staatlichen Kreditwirtschaft entwickelt werden soll. Angesichts der Massivität und Dauerhaftigkeit dieses Wettbewerbseingriffs sowie insbesondere auch im Hinblick auf die sich abzeichnenden Folgewirkungen in anderen Bundesländern würden die Banken die Einleitung eines Verfahrens zur Präventivkontrolle durch die Kommission begrüßen.

Wir appellieren deshalb an die ordnungspolitische Verantwortung auch der Mitglieder des Landtags, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Es beeinträchtigt nicht nur gravierend den Bankenwettbewerb, es schadet auch dem Wirtschaftsklima in Nordrhein-Westfalen. Wettbewerbsverträglichere Lösungen, die weder den öffentlich-rechtlichen Kreditsektor unzumutbar belasten noch den Interessen des Finanzministers zuwiderlaufen, lassen sich bei gutem Willen finden. Das private Bankgewerbe steht - wie wir dies bereits vor Monaten angeboten haben - zu Gesprächen bereit. Ich bedanke mich.

Abgeordneter Schauerte (CDU): Meine erste Frage möchte ich gerne an Herrn Bader richten, werde meine übrigen Fragen aber auch gleich nennen, damit das mit einem Mal erledigt werden kann:

Herr Bader, unsere Frage Nr. 12 lautet: "Ist die vorgesehene Übertragung der Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Westdeutsche Landesbank mit dem Europäischen Recht, beispielsweise mit den Artikeln 92/93 der Römischen Verträge, vereinbar? - Auf diese Frage sind Sie nicht allzu klar eingegangen. Vielleicht könnten Sie das noch einmal versuchen.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einige zusätzliche Bemerkungen zu Ihrer Feststellung, daß Kapital in Zukunft "unkonditioniert und unmittelbar" zur Verfügung steht - ich formuliere das jetzt einmal so untechnisch -, machen. Sehen Sie in den Konditionen, die Sie ja kennen und die bei den Verträgen im Rahmen dieser Transaktion festgelegt werden, solche Konditionen, die diesem europäischen Geist widersprechen könnten?

Ich habe dann eine Frage an Herrn Professor Munzert: Ich würde Sie schon bitten, doch noch einmal auf die heute morgen schon sehr deutlich angesprochene Frage einzugehen, ob es sich um eine Vermögensübertragung an Dritte - im Sinne des Rechtes spreche ich einmal von "Dritten" - und keine Vermögensübertragung an rechtlich Dritte durch einseitigen - wenn auch gesetzgeberischen - Akt des Gesetzgebers ohne Zustimmung des Dritten rückgängig gemacht werden kann?

Eine Frage an Herrn Neuber: Als ich Ihren Vortrag gehört habe, habe ich gedacht "Jetzt weiß ich endlich, wer das Gesetz und seine Begründung geschrieben hat!"

(Heiterkeit - Vorstandsvorsitzender Neuber: Ich habe in meinem Vortrag auf den Gesetzentwurf verwiesen!)

- Kompliment! Das war wirklich die Begründung des Gesetzes. Aber das war nicht unbedingt die Beantwortung unserer Fragen. Deshalb muß ich nachträglich noch ein paar Fragen an Sie richten:

1. Sie haben gesagt, das Haftkapital werde nur insoweit belegt, als die WFA es nicht brauche. - Das mag für einen vergangenen Aspekt und für die Gegenwart gelten. Wie stellen Sie sich die Auflösung des Konfliktes vor, wenn Sie das belegt hätten, was frei war, und wir dann belegen wollen, weil wir Wohnungen bauen müssen? Das ist ja dann die spannende Frage. Wie sieht das für die Zukunft aus?

Haushalts- und Finanzausschuß
Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
12. bzw. 17. Sitzung

08.11.1991
sl-pr

2. Sie haben gesagt, die Haftung sei wohl nur theoretischer Bedeutung. Diesen Begriff "theoretischer Bedeutung" habe ich mir sofort notiert. Könnten Sie sich vorstellen, daß daraus auch eine Diskussion erwächst, in der man dann sagt "Hier hat die WestLB als international tätige Geschäftsbank, die, Herr Dr. Lüthje, auf Ihr rating großen Wert legen muß, nur Kapital minderer Qualität - theoretischer Art - bekommen; kann das der WestLB helfen?
3. Haben Sie irgendwann einmal das Land gebeten, Ihnen neues Kapital zuzuführen, sei es auch nur Haftungskapital? - Wenn ja: Wann? Warum? In welcher Höhe wollten Sie es eigentlich?

Oder hätten wir hier den Fall des vorseilenden Gehorsams: Sie wollen gar nichts - ich erinnere mich an eine Diskussion in vertraulicher Sitzung, die wir mit Ihnen einmal geführt haben -, aber das Land möchte unbedingt etwas loswerden? Diesen Konflikt würde ich aus Ihrer Sicht gern einmal aufgeklärt sehen.

Dann darf ich an folgende Geschichte erinnern: Finanzminister Schleußer hat einmal erklärt - ich zitiere aus unserem Protokoll vom 18.04.91 - "Ohne eine *saubere* Bejahung dieser Eckpunkte werde er, - der Finanzminister - einen Vorschlag auf Eingliederung der WFA in die WestLB dem Kabinett nicht unterbreiten".

Das war seine Behauptung, und dann sagt er:

Um die Einhaltung dieser Eckpunkte zu gewährleisten, sei eine Reihe von Einzelfragen zu klären. Dabei gehe es einmal um steuerrechtliche Probleme. Benötigt würden ferner verbindliche Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen hinsichtlich der Verhältnisse des Wohnungsbauförderungsrechtes und des Kreditwesengesetzes und hinsichtlich des Verhältnisses von Sparkassenrecht und Wohnungsbauförderungsrecht.

Halten Sie nach Ihrer Kenntnis diese Eckpunkte des Finanzministers heute für verbindlich geklärt? Könnten Sie dem Finanzminister - damit er sein Wort halten kann - vielleicht sagen, daß das alles geklärt sei?

Herr Fröhlings möchte ich gern noch einmal eine Frage nach der Vergütung des Kapitals stellen. Ich meine in der Zuschrift Ihres Verbandes gelesen zu haben, daß die Sparkassen - im Zweifel dürfte das dann auch für die Landschaftsverbände gelten - einer Vorwegvergütung des Haftkapitals - ich nenne jetzt einmal den zutreffenden bilanztechnischen Begriff -, auf die wir Anspruch hätten, wenn wir das Geld gäben, nur zustimmen werden, wenn ein deutlich besseres Ergebnis als bisher erzielt wird.

Wie wollen wir das quantifizieren? Ab wann, glauben Sie, könnte es eine Vorwegverzinsung geben? Sind Sie, weil Sie sagen "Unser Kapital wird nicht ausreichend verzinst" mit den bisherigen Ergebnissen nicht zufrieden? Bis zu welcher Höhe wollen Sie gehen, bevor das Land wegen der Ausweitung den verdienten Lohn bekommt? - Das wären vorerst meine Fragen.

Bader (Sekretär des beratenden Bankenausschusses - Kommission der Europäischen Gemeinschaften): Herr Abgeordneter Schauerte, ich bedauere, Ihnen zu dem Artikel 92 keine Auskunft geben zu können. Das liegt nicht in meiner Kompetenz. Sie haben zwei sehr tiefgehende Gutachten und zwei Professoren, die - wenn ich das in der Kürze richtig überflogen habe - beide auf sehr unterschiedlichen Wegen zu einem ähnlichen Ergebnis kommen. Deshalb würde ich mich dem aber doch noch nicht anschließen, sondern sagen, daß eine solche Frage mit einer schriftlichen Anfrage direkt an die Kommission geregelt werden müßte. Denn wie Sie wissen, hat die Kommission im Wettbewerbsbereich eine ausschließliche Kompetenz hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den EG-Regeln. Diese Fragen werden von der zuständigen Generaldirektion geprüft. Es wäre also notwendig, daß beispielsweise in Form eines Briefes oder einer Beschwerde an den Generaldirektor herangetreten wird, um eine verbindliche Auskunft zu bekommen. Ich habe keine Befugnisse, mich zu diesem Thema zu äußern, sondern kann nur das Verfahren aufweisen. Das hatte ich auch dem Vorsitzenden mitgeteilt.

Ich bin für den Punkt III.1 hier, zu dem Sie eine Zusatzfrage gestellt haben: Meine Äußerungen hinsichtlich der Unmittelbarkeit der Direktheit der entsprechenden Eigenmittel für die Verlustabdeckung ist EG-Recht und muß von den Mitgliedsstaaten als Mindestforderung umgesetzt werden. Ich habe keine vollständige Übersicht über die entsprechenden Unterlagen, sondern nur bestimmte Auszüge aus diversen Entwürfen gesehen, die an einigen Stellen zeigen, daß es eine gewisse Funktionsbeschränkung für die Sonderrücklage und das Vermögen der WFA gibt. Dort sind auch gewisse Ausschließlichkeitsklauseln enthalten, die mich zwar in diesem Punkt etwas skeptisch gemacht haben; das kann man aber eigentlich nur prüfen, indem man wie ein Wirtschaftsprüfer vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen den Gesamtrahmen prüft. An dieser Stelle würde ich nur ein Fragezeichen setzen, kann aber keine endgültige Antwort geben. Etwas skeptisch war ich bei den Aussagen von Herrn Fröhling, der dies doch sehr stark betonte, wodurch meine Zweifel noch gestärkt wurden. Aber - wie gesagt - kann ich auf der Grundlage dieser wenigen Dokumente und auch wegen fehlender Unterlagen für die entsprechenden Geschäftsabschlüsse und das Entstehen dieser Sondervermögen bzw. Sonderrücklage abschließend nicht Stellung beziehen.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Vielen Dank.)

Professor Dr. Munzert (Präsident des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen): Herr Schauerte hatte mich danach gefragt, ob es sich um eine Vermögensübertragung an Dritte handele und wie es um die Rückholbarkeit bestellt sei. - Zum ersten Punkt der Vermögensübertragung an Dritte: Ich habe einmal gelernt, daß Dritter ist, wer weder erster noch zweiter ist. Das ist ganz simpel: Erster ist das Land, zweiter die WFA und Dritter ist die WestLB. Und wenn die WFA auf die WestLB übergeht, handelt es sich dabei um eine Vermögensübertragung auf Dritte.

(Nicken des Abgeordneten Schauerte [CDU])

Die Frage der Rückholbarkeit habe ich bereits kurz angesprochen: Das kann der Landesgesetzgeber machen; es steht in seiner Befugnis. Heute morgen ist das schon diskutiert worden. Ich sehe das so, wie sich auch die Herren Püttner und Horn geäußert haben. Nur stellt sich dann die Frage: Unter welchen Modalitäten vollzieht sich das? - Wenn ich etwas verschenke, ist es immer schwierig, es zurückzubekommen. In diesem Zusammenhang kennen wir die "Schenkung unter Auflage". Wenn es tatsächlich zu einem Rückholakt kommt, der in die Rechtsetzungsbefugnis des Landtages fiel, wäre die Frage zu klären, wie die entsprechenden Modalitäten auszusehen hätten. Es stellt sich die Frage, ob man das offenläßt oder nicht bei der Übergabe diesen Fall mit bedenkt. Der Landesrechnungshof wünschte sich natürlich eine Lösung, die mögliche Risiken abcheckt und begrenzt, wie diese Phase die Frage des Risikoaufzeigens und der Risikobegrenzung beinhaltet.

Vorstandsvorsitzender Neuber (Westdeutsche Landesbank): Herr Schauerte, Sie haben mich zunächst danach gefragt, inwieweit gegebenenfalls die Gefahr eintreten könnte, daß durch Belegung der übrigen Geschäftsfelder der Bank bei diesen haftenden Mitteln eine Gefährdung in der Wohnungsbauförderung eintreten könnte. Bisher ist vereinbart - wahrscheinlich wird es auch noch schriftlich geregelt -, daß wir diese haftenden Mittel nur in Abstimmung mit dem Wohnungsbauministerium belegen können. Das heißt: Die bisherigen Vorgaben - auch hinsichtlich der Inanspruchnahme dieser haftenden Mittel durch die Wohnungsbauförderung - sind uns in einem Grobraster dargestellt worden, sind dementsprechend für uns geschützt und werden von uns entsprechend freigehalten. Dieses kann eigentlich nicht eintreten.

Sie haben die "theoretische Bedeutung" hinsichtlich der Haftung dieses Wohnungsbauvermögens angesprochen. Wir haben bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten primär

Haushalts- und Finanzausschuß
Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
12. bzw. 17. Sitzung

08.11.1991
sl-pr

die Anstaltslast. Das heißt: Die Eigentümer haben zunächst einzutreten. Auch in diesem Fall ist beabsichtigt, daß, falls Kapital in Anspruch genommen wird, das gegebenenfalls über unser Eigenkapital hinausginge, die Gewährträger der Bank zuerst eintreten. Sie haben auch dem Mantelvertrag entnehmen können, daß beabsichtigt ist, dies so zu vereinbaren.

Da ich unterstelle, daß sowohl Sparkassen als auch das Land und die Landschaftsverbände in einem solchen Fall in der Lage wären, ihre Anstaltslast auszuüben, ist die Inanspruchnahme des Wohnungsbauvermögens insofern eine theoretische Diskussion.

Sie haben mich weiter gefragt, ob ich jemals das Land gefragt hätte, ob die Bank eine Zufuhr zum Eigenkapital benötigte. Ich habe bereits vor längerer Zeit gesagt, daß die WestLB im Augenblick auf eine Aufstockung des Eigenkapitals nicht benötige.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Das war im Mai!)

- Das war zum damaligen Zeitpunkt richtig. Wir sehen im Augenblick nur die verschärften EG-Bestimmungen, die wahrscheinlich ab dem 1. Januar 1993 Gültigkeit haben. Dementsprechend brauchen wir allerdings eine deutliche Kapitalerhöhung.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Von Juni bis heute diese Veränderung?!)

- Von Juni weiß ich nichts!

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Das war die Aussage!)

- Ich habe gesagt: In absehbarer Zeit brauchen wir keine Kapitalerhöhung.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Und in welcher Höhe?)

- Dieses haben wir noch nicht besprochen. Diese Diskussion erübrigt sich auch, wenn das Gesetz verabschiedet ist.

(Allgemeine Heiterkeit)

Zur Frage bezüglich der Aussage von Herrn Minister Schleußer möchte ich Sie bitten, das Herrn Schleußer zu fragen.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Es geht um Ihre Bewertung!)

- Ich kann diese Frage nicht beantworten. Diese Gespräche sind vom Finanzministerium geführt worden, nicht von uns.

Vorsitzender: Wir haben jetzt bereits viele Sachverständige gehört. Einige gehen davon aus, daß eine Vermögensübertragung stattfindet, andere wieder behaupten, es finde keine Vermögensübertragung statt. Was stimmt denn nun?

Frühlings (Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes e. V.): Die Frage von Herrn Schauerte bezieht sich auf den Aspekt des sogenannten "geldwerten Vorteils", der dadurch entstehen könnte, daß durch die Übertragung und die Integration ein Freiraum verbliebe, aus dem heraus die Bank haftungsmäßig in der Lage wäre, eigenes Geschäft zu betreiben. Daraus ergibt sich die Frage, ob und inwieweit dies für die anderen Gewährträger einen geldwerten Vorteil darstellt, der gegebenenfalls besonders zu honorieren wäre. Wie hoch dies berechnet werden und das Entgelt sein könnte, darüber sind die Gespräche bislang nicht abgeschlossen.

Wir müssen, um dies feststellen zu können, wissen, ob dann, wenn ein solcher Freiraum entsteht, dieser tatsächlich genutzt wird, - -

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Könnte es sein, daß das mehr eine Belastung ist?)

- Ich neige nicht zu pessimistischen Betrachtungen.

(Heiterkeit)

Aber wir müssen, bevor diese Angelegenheit mit den Gewährträgern der Bank abschließend vereinbart werden kann, zunächst etwa ein Geschäftsjahr abwarten, um feststellen zu können, welche Auswirkungen sich ergeben. Aufgrund der Trennung der beiden Vermögen werden Maßnahmen erforderlich, die bisher noch nicht angegangen worden sind.

Vorstandsvorsitzender Neuber: Ergänzend dazu darf ich sagen, Herr Schauerte, daß im Augenblick natürlich erörtert wird, inwieweit die Inanspruchnahme des angesprochenen freien Spielraums aufgrund des Wohnungsbauvermögens zu honorieren ist. Dies tritt erst mit den neuen EG-Bestimmungen ab 1993 in Kraft. Vor 1993 werden wir die im Grundsatz 1 aufgeführten Einsatzlasten des WFA-Vermögens nicht benötigen.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Dann könnte man auch bis dahin warten?!)

Professor Dr. Munzert: Herr Vorsitzender! Sie hatten eben danach gefragt, ob das eine Vermögensübertragung wird oder nicht. - Für meine Begriffe ist das eine Frage, die man auch einem Studenten im dritten Semester stellen könnte, der sie aus dem Gesetz heraus beantworten kann. Dazu bedarf es keines Professorenstreits.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Da haben Sie recht!)

In Artikel 1 Abs. 1 wird schlicht gesagt, daß das gesamte Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ohne Abwicklung mit Wirkung vom 1. Januar 1992 auf die Westdeutsche Landesbank-Girozentrale übergeht. Als Ausnahme von der Gesamtrechtsfolge werden nur noch die Belastungen genannt. Das ist nach dem Motto: Die guten Tröpfchen dorthin, die schlechten bleiben!

Im § 2 steht, daß die Wohnungsbauförderungsanstalt eine nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Damit verliert sie ihre Rechtsfähigkeit, kann nicht mehr Trägerin von Rechten und Pflichten sein, kann deshalb auch nicht Eigentumsrechte haben oder begründen. Das ist aus den §§ 1 und 2 eindeutig herauszulesen.

Vorsitzender: Damit unterstellen Sie den Eigentumsübergang.

Professor Dr. Munzert: Ich zitiere den Gesetzentwurf!

Vorsitzender: Von einigen hört man ja, daß sich der Vorgang nicht so abspielen wird.

Abgeordneter Trinius (SPD): Ich möchte zunächst einige Fragen an Herrn Dr. Geiger und Herrn Fröhlings richten. Es ist sicher unstrittig, daß die Eigentümer öffentlicher Banken Verantwortung für ihre Institute tragen. Wenn dem so ist, dann erstreckt sich die Verantwortung auch auf die Vorbereitung auf die Anforderungen, die mit dem 01.01.93 auf uns zukommen. Wenn das so ist, woraus sollte sich dann eine Beschränkung für die öffentliche Hand ableiten lassen, diesen Anforderungen auf vergleichbarem Wege nachzukommen, die Sie auch bei der Gründung der Institute beschritten haben, indem Sie Kapital in Form öffentlichen Vermögens - wie auch

immer angesammelt - zugeführt haben, auch wenn es sich in diesem Fall um Haftkapital handelt?

Trifft es zu, daß die Zuführung von Haftkapital zunächst nur die Möglichkeit bedeutet, das Geschäftsvolumen auszuweiten? Ist es des weiteren zutreffend, daß eine tatsächliche Ausdehnung des Geschäftsvolumens der Refinanzierung bedarf und dabei die Westdeutsche Landesbank mit ungünstigeren Konditionen zu rechnen hat als die Privat- oder Genossenschaftsbanken?

In bezug auf die Beihilfen frage ich Herrn Bader und Herrn Dr. Geiger, ob es zutreffend ist, daß die Integration der WFA in die Westdeutsche Landesbank unter EG-Beihilfegesichtspunkten nur dann problematisch sein könnte, wenn sie eine Begünstigung der WestLB darstellte oder bewirkte? Wenn dem so ist, ist dann zur Abwägung der Frage einer Begünstigung nicht ebenfalls erforderlich zu bedenken, daß die Westdeutsche Landesbank auch Pflichten übernimmt? Zugeführtes Kapital wird weiterhin von der WFA im Rahmen ihrer Tätigkeit belegt.

Damit bin ich bei der Frage nach der vollen Sachherrschaft, zu der ich den Landesrechnungshof um Stellungnahme bitte: Ist es zutreffend - Sie sprachen vom dritten Semester -, daß hier eine Veräußerung - es war sogar von Schenkung die Rede - im haushalts- und zivilrechtlichen Sinne eine Eigentumsübertragung voraussetzt? Wenn ja, trifft es dann des weiteren zu, daß das Recht eines Eigentümers prinzipiell umfaßt, mit dem Vermögensgegenstand nach Belieben verfahren zu können, die Befugnis, Dritte von entsprechender Einwirkung ausschließen zu können?

Wenn dem so ist, sind dann nicht genau diese üblichen Eigentümerrechte im Falle der WestLB/WFA gerade ausgeschlossen? Es gibt ja den Vorrang des Wohnungsbauvermögens, es gibt ja die Übernahme der Pflichten, diese Aufgaben fortzuführen.

Eine abschließende Frage an den Landesrechnungshof: In der Begründung des Gesetzentwurfes ist von Alternativen die Rede, wie man vorgehen könnte. In der Begründung wird ausgeführt, das Land könne eine direkte Einzahlung zusätzlicher haftender Mittel in eine Sonderrücklage zugunsten des Landes vornehmen. Das ist die Alternative 1. Die WFA könne aber auch - das ist Alternative 2 - zu den Konditionen, die ich hier nicht zu erläutern brauche, auf die WestLB übertragen.

Wie beurteilt der Landesrechnungshof unter den Kriterien der Wirtschaftlichkeit für das Land die Entscheidung für die eine oder andere Alternative, die ich aus der Begründung des Gesetzentwurfes zitiert habe.

Haushalts- und Finanzausschuß
Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
12. bzw. 17. Sitzung

08.11.1991
sl-pr

Ich will nicht auf die Fragen von 1982 eingehen. Damals ist verkauft worden und damals haben wir, wenn ich die 82er Aktion so nennen darf,

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Bargeld gebraucht!)

tatsächlich Barkapital zugeschossen, wenn auch nicht über diesen Dreiecksweg. Das spielt hier keine Rolle, hat aber zum Verzehr von Wohnungsbauvermögen geführt. Wäre das ein Weg, den Sie als Landesrechnungshof uns in der gegenwärtigen Situation empfehlen wollen?

Dr. Geiger (Stellvertretender Geschäftsführer des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes): Herr Abgeordneter, die Landesbank hat ihre Aufgabenstellung in ihrer gesetzlichen Zuweisung gefunden:

1. Nach unserer Auslegung der Anstaltslast ist es Aufgabe der Anstaltsträger, dafür zu sorgen, daß das Institut, das aufgrund von Landesgesetzen befähigt ist, diese Aufgaben, wie sie vom Gesetzgeber übertragen worden sind, erfüllen kann.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Aller Träger!)

- Das ist auch für die allgemeine Geschäftsbank vom Gesetzgeber so vorgesehen. Infolgedessen umfaßt die Anstaltslast auch die Verpflichtung, das Institut in die Lage zu versetzen, diese Aufgaben erfüllen zu können. Wenn mit dem 01.01.93 andere und verstärkte Kapitalvorschriften gelten, ist nach unserer Auffassung der WestLB im Rahmen der Anstaltslast das Kapital zuzuführen, das sie zur Existenz und Weitererfüllung der Aufgaben braucht.

2. Eine Zuführung von Haftkapital gibt zunächst die Möglichkeit, das Geschäft auszudehnen. Ob das Geschäft ausgedehnt werden kann, hängt weitgehend von der Marktsituation ab. Wir haben auch Marktsituationen erlebt, in denen die Banken froh waren, daß sie einen Kredit gewähren konnten. Daß wir heute eine solch starke Kreditnachfrage haben, kann sich binnen kurzer Zeit ändern.
3. In der Frage der Beihilfe bin ich der Meinung, daß überhaupt erst geklärt werden müsse, ob eine Begünstigung vorliegt. Aus der Anstaltslast heraus würde ich sagen, daß keine Begünstigung vorliegt. Sollte diese Frage aber anders beantwortet werden, muß auch die Verpflichtung mit berücksichtigt werden.

Frühlings: Dem ist nichts hinzuzufügen!

Bader: Wie ich bereits sagte, Herr Vorsitzender, muß ich mich bei dem Thema Artikel 92 strikt zurückhalten. Wie Sie aber aus den Gutachten ganz deutlich erkennen können, sind Zuwendungen der öffentlichen Hand an öffentliche Unternehmen grundsätzlich zunächst auch als Beihilfen zu verstehen. Sie haben zum Beispiel eine Kommissionsaussage hinsichtlich der Definition, was als Beihilfe angesehen werden kann. Auf Seite 9 des Gutachten von Professor Redeker steht:

Zuschüsse, Befreiungen von Steuern und Abgaben, Befreiungen von parafiskalischen Ausgaben, Zinszuschüsse, Übernahme von Bürgschaften zu besonders günstigen Bedingungen, unentgeltliche oder besonders preiswerte Überlassung von Grundstücken oder Gebäuden, Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen, Übernahme von Verlusten oder jede andere Maßnahme gleicher Wirkung.

Sie sehen, daß der Begriff sehr, sehr weit gefaßt wird. Es ist dann in Artikel 92 ausgeführt, daß dann, wenn Beihilfen vorliegen - das wird nach meinem Verständnis der Gutachten zunächst einmal verneint; allerdings sollte man die Bewertung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften überlassen, da sie die einzig zuständige Behörde ist -, ferner zu prüfen ist, ob sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten stören. Die Prüfung eines solchen Kriteriums ist natürlich sehr, sehr schwierig. Das würde ich gern meinen Kollegen, die auf dem Gebiet Fachleute sind, überlassen.

Professor Dr. Munzert: Herr Trinius, ist habe vorhin in meinem Statement ausgeführt, daß der WFA-Transfer eine Lösung ist, die den Landeshaushalt zur Zeit nicht belastet. In dieser Größenordnung könnte ich mir im Grunde genommen derzeit auch gar keine Bareinzahlung vorstellen.

Des weiteren habe ich erklärt, daß wir uns nicht zur Frage der politischen Zielsetzung, sondern zu dem Wie äußern. Wenn man die Lösung "WFA übertragen, weil Alternativen nicht in Betracht kommen" nimmt, begibt man sich vor allen Dingen in den Bereich der Kreditwirtschaft. Dann stellt sich die Frage, wie das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen einen solchen Vorgang bewertet. Es soll ja haftendes Eigenkapital werden. "Ein bißchen schwanger" gibt es in diesem Zusammenhang nicht. Letztlich aber ist das nicht unsere Frage, sondern eine Frage nach dem KWG.

Haushalts- und Finanzausschuß
Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
12. bzw. 17. Sitzung

08.11.1991
sl-pr

Aus Sicht des Landesrechnungshofes stellt sich die Frage, ob dann, wenn es nach den gesetzlichen Bestimmungen für das Kreditwesen zulässig ist, die richtige Lösung in der Durchführung der Übertragung der WFA ist, daß man sagt, das gesamte Eigentum geht, aber beim Land gibt es dafür kein Entgelt.

Zumindest müßte im Vorhinein festgelegt werden, nach welchen Modalitäten man künftig berechnen möchte, wenn aus dieser Hingabe wirtschaftliche Gewinne erzielt werden. Das ist unser Anliegen; darauf darf ich noch einmal hinweisen.

Dann stellen sich die Fragen, ob ich das so hingebe ohne Abwicklung und die Schulden beim Land behalte - darüber muß man sich auch unterhalten; den Punkt habe ich angesprochen - oder macht man das ohne irgendein Entgelt. Dabei kann ich mir durchaus theoretisch auch Lösungen vorstellen, die günstiger sind als die Lösung im Gesetz. Das hängt aber vor allem davon ab, daß einmal gerechnet wird. Wir diskutieren hier ein wenig im luftleeren Raum. Herr Neuber hat diese Frage elegant beantwortet, als er sagte, dieses Problem erübrige sich, sobald das Gesetz verabschiedet sei.

Demgegenüber fragen wir im Vorfeld des Gesetzes, wie sich das rechnet. Wenn das Gesetz verabschiedet ist - da stimmen wir sicherlich überein, Herr Neuber -, brauchen wir nicht mehr zu rechnen. Aber die Frage besteht doch, ob ein vernünftiger Eigentümer auch im Privatrecht das einfach hingibt oder nicht vorher Rechnungen über das anstellt, was erforderlich ist und was möglicherweise als Gegenwert in der Rechnung vorbehalten werden muß. Das ist dabei unser ganzes Anliegen.

Abgeordneter Bensmann (CDU): Herr Neuber, die Frage, die Herr Kollege Schauer Ihnen eben bereits gestellt hat, möchte ich vor dem Hintergrund zweier Aspekte noch einmal konkretisieren:

1. Inwieweit eröffnen Ihnen die Transaktionen unter Berücksichtigung der Anerkennung der Summe durch das Bundesamt für das Kreditwesen und durch die EG-Kommission Handlungsspielraum nach dem KWG? Halten Sie vor dem Hintergrund dieser Anhörung diese Fragen für ausreichend geklärt? Nach dem Willen der Landesregierung soll dieses Gesetz ja am 01.01.1992 in Kraft treten. Dann sind Sie der mit Landeskaptal verantwortlich Handelnde.
2. Wenn das Gesetz in Kraft tritt und Sie die Möglichkeit haben, über einen größeren Spielraum im Bereich der Kreditgewährung zu verfügen, schließen Sie

Haushalts- und Finanzausschuß
Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
12. bzw. 17. Sitzung

08.11.1991
sl-pr

dann aus, daß sich bei dieser Erhöhung für Ihr Geschäftsvolumen eine größere Gewinnausschüttung bzw. eine positivere Bilanz einstellen wird?

Daran schließt sich die Frage, ob es nicht unter diesen Umständen legitim wäre, daß man demjenigen, der Ihnen dieses ermöglicht, dafür auch etwas erstattet.

Vorstandsvorsitzender Neuber: Dieser Gesetzentwurf - hierbei handelt es sich um Fragen, die auch mit dem Finanzminister abgestimmt worden sind - ist natürlich mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen besprochen worden. Soweit mir bekannt ist, bestehen keine Bedenken.

Bei den Fragen des EG-Rechts haben unsere Prüfungen sowie die von uns eingeholten Gutachten ergeben, daß es nicht EG-rechtsschädlich ist.

Hinsichtlich der Vergütung des in Anspruch zu nehmenden Freiraums im Grundsatz 1 sind Gespräche geführt worden. Ich bitte Sie zu verstehen, daß es nicht Aufgabe des Vorstandes, sondern Aufgabe der Anteilseigner ist, hierüber eine Abstimmung vorzunehmen. Soweit ich informiert bin, finden diese Gespräche statt.

Abgeordneter Schauerte (CDU): Herr Dr. Arnold, ich hatte bei Ihnen den Eindruck, daß Ihnen an der Diskussion irgend etwas so interessant erschien, daß Sie sich zu Wort melden wollten. Ich frage Sie, was Sie sagen wollten.

(Heiterkeit)

Dr. Arnold (Bundesverband Deutscher Banken): Was die Eigenkapitalfunktion anbetrifft, ist hier bislang nur über die freie Verfügbarkeit gesprochen worden. Auch nach dem, was Herr Bader aus der EG berichtet, scheint die freie Verfügbarkeit nicht sichergestellt zu sein. Insofern habe ich Zweifel daran, ob das Bundesaufsichtsamt das wirklich richtig durchgeprüft hat.

Es gibt noch einen weiteren Gesichtspunkt, der für unsere Zweifel an der Eigenkapitalqualität des Wohnungsbauvermögens entscheidend ist: Nach dem deutschen Kreditwesengesetz hat Eigenkapital - ich werde jetzt etwas technisch - Finanzierungsfunktionen. Das Kreditwesengesetz kennt einen § 12 mit einer 1 : 1-Relation von Eigenkapital zu Anlage-Vermögen. Sofern hier die Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals von

vornherein qua Gesetz ausgeschaltet ist, kann jedenfalls die Eigenkapitalqualität in bezug auf § 12 nicht erfüllt sein.

Abgeordneter Trinius (SPD): Ich habe noch eine Frage an den Präsidenten des Landesrechnungshofes und bitte ihn, bei der Beantwortung dieser Frage nicht in eine bilderhafte Sprache von der Schwangerschaft und ähnlichen Dingen auszuweichen, sonst fange ich an, davon zu reden, wie Bauern früher mit dem Saatgut umgegangen sind.

Sie sprachen von Veräußerung und auch von Schenkung und damit von einer Eigentumsübertragung im haushalts- und zivilrechtlichen Sinne. Meine Fragen an Sie lautete: Kann man davon reden, wenn das Recht eines Eigentümers prinzipiell umfaßt, nach Belieben mit Vermögensgegenständen verfahren zu können und die Befugnis einschließt, Dritte von jeder Einwirkung auszuschließen?

Die zweite Frage, die ich noch anfügen möchte, lautet: Bei der 82er Aktion hat es eine Veräußerung gegeben. Seinerzeit sind - wenn ich mich recht erinnere - Schuldscheinforderungen vorzeitig fällig gestellt und abgezinst worden. Diese Schulden werden überhaupt erst fällig - das muß doch bei der Beurteilung eine Rolle spielen -, wenn die Wohnungsbauförderungsanstalt ihre Aufgaben - aus welchem Grunde auch immer - einstellt. Relativiert das nicht Ihre Aussage in der Frage der Übertragung von Schulden und Vermögen?

Professor Dr. Munzert: Was das Eigentum anbelangt, Herr Abgeordneter Trinius, haben wir in den §§ 1 und 2 die Regelung - ich kann das nur wiederholen, was ich zuvor schon gesagt habe -, aus der eindeutig zu entnehmen ist, daß das gesamte Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt ohne Abwicklung mit Wirkung vom 1. Januar 1992 auf die WestLB übergeht. Die bisherige Rechtsfähigkeit der WFA verschwindet. Im § 2 steht ausdrücklich: "nicht rechtsfähige Anstalt".

Das Volleigentum liegt nach dieser Konstruktion eindeutig bei der WestLB. Davon ist die zweite Frage "Wer ist über das Eigentum Verfügungsberechtigt?" losgelöst zu betrachten. Allerdings ist das ein ganz anderer Punkt. Es gibt - Herr Neuber hat es heute auch so dargelegt - Modalitäten, die man im Gesetz nachlesen kann.

Jetzt gibt es die Frage, die nicht an uns gerichtet werden kann, ob das Volleigentum der WestLB unter den hier ausgesprochenen Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich

Haushalts- und Finanzausschuß
Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
12. bzw. 17. Sitzung

08.11.1991
sl-pr

des Eigentums der WFA ausreicht, um den Anforderungen des Kreditwesengesetzes gerecht zu werden.

Ich befinde mich in einer schwierigen Situation: Zum einen werde ich kritisiert. So wird in einer Pressemitteilung angezweifelt, ob der Landesrechnungshof an dieser Sitzung überhaupt teilnehmen darf. Darauf bezog sich vorhin wahrscheinlich die Bemerkung des Herrn Vorsitzenden. Deshalb muß man natürlich etwas hinterfragen, warum die beiden Ausschüsse den Rechnungshof überhaupt einladen.

Vorsitzender: Herr Professor Munzert, gehen Sie bitte davon aus, daß beide Ausschüsse Sie eingeladen haben. Das war einvernehmlich. Etwas anderes spielt überhaupt keine Rolle.

Professor Dr. Munzert: Wenn jedoch angezweifelt wird, ob wir überhaupt etwas sagen dürfen, bin ich natürlich entsprechend zurückhaltend, um nicht Irritationen aufkommen zu lassen. Man soll - jetzt sage ich es einmal in blumenreicher Sprache, Herr Trinius - kein Öl ins Feuer gießen. Derzeit beschränke ich mich auf Fragestellungen und habe hier eben die Feststellung aufgeworfen, ob diese Konstruktion nach dem Kreditwesengesetz ausreichend ist.

Abgeordneter Bensmann (CDU): Herr Neuber, wenn es dazu käme bzw. das Parlament und die Landesregierung der Auffassung wären, es gebe noch offene Fragen und wir kämen nicht mehr dazu, dieses Gesetz noch in diesem Jahr zu verabschieden, welche Nachteile würden Ihnen dann entstehen?

Vorstandsvorsitzender Neuber: Im Augenblick keine!

(Abgeordneter Bensmann [CDU]: Danke.)

Abgeordneter Schauerte (CDU): Herr Präsident Munzert, ich komme auf die Frage von Herrn Trinius, der die Freiheit des Eigentümers unterstrichen hat, mit seinem Vermögen machen zu können, was er will - das ist übrigens ein ausgesprochen kapitalistischer Gesichtspunkt und eine erhebliche Verletzung dessen, was mit Landesvermögen zu geschehen hat -, zurück. Herr Trinius, auch als Sozialdemokrat dürfte Ihnen bekannt sein, daß das nicht verschenkt werden darf. Ich frage meinerseits:

Haushalts- und Finanzausschuß
Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
12. bzw. 17. Sitzung

08.11.1991
sl-pr

Dürfte das Land unentgeltlich an einen Dritten Vermögen abgeben? Oder muß es für die Hingabe dieses Vermögens den vernünftigen Gegenwert verlangen. Ich lasse dabei aus, was unter "vernünftig" zu verstehen ist, ob das beispielsweise eine 8%ige Verzinsung wäre - das, meine ich, wäre sie nicht -; aber zumindest die Risikoprämie, Haftungsprämie oder wie immer man das auch bezeichnen wollte, müßte das Land, wenn es etwas hingibt, von jedem Dritten verlangen.

(Abgeordneter Trinius [SPD]: Das ist unbestritten.)

- Ja, aber es wird nicht getan!

Meine zweite Frage: Wäre es zutreffend hinzugehen und zu sagen: Das ist vielleicht gar kein Eigenkapital und soll vielleicht gar nicht übertragen werden, sondern ist eigentlich nur eine Art Bürgschaft. Ich bin mir rechtlich unsicher, weil wir uns in einer Grauzone bewegen.

(Vorstandsvorsitzender Neuber: Nein!)

Ist das eigentlich nur eine besonders verifizierte Haftungszusage oder Bürgschaftszusage, ist also die Vinkulierung dessen, was wir hingeben, so massiv, daß wir es gar nicht losgelassen haben? Dann wäre es ja noch bei uns. Darum, Herr Trinius, geht es ja bei dem Streit in der Frage um Eigentum und Verfügungsbefugnis. Das kann umschlagen, je nachdem, wie intensiv man die Bindung versteht, desto weniger kann es wirklich eine komplette Hingabe sein. Vielleicht reduziert sich das Ganze anschließend auf ein Bürgschaftsproblem.

Meine dritte Frage richte ich an alle, die es angeht. Herr Geiger, Sie haben das Thema konsequent angesprochen, indem Sie sagen, es sei Verpflichtung des Eigentümers, für sein Kind, also die Anstalt, zu sorgen. Würden Sie mit mir der Meinung sein, daß es dann, wenn wir von einer solchen Pflicht ausgehen - der Eigentümer könnte auch sagen: Es ist nun genug gewachsen; das Kind soll überleben, aber nicht noch weiter expandieren können; solche Varianten hat der Eigentümer sicherlich - nicht richtig wäre zu sagen, daß diese Pflicht alle Eigentümer trifft. Oder trifft diese Pflicht in dieser überdimensionalen Art nur einen?

Damit wendet sich die Frage dann den begünstigten Sparkassenverbänden zu, die aber auf das entschiedenste bestreiten, daß sie überhaupt etwas davon haben. Wäre es dann nicht richtig, daß Sie sagten: Wenn wir derart umsonst in Vorteile versetzt werden können, müssen wir den Vorteil an das Land zurückgeben.

Haushalts- und Finanzausschuß
Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
12. bzw. 17. Sitzung

08.11.1991
sl-pr

Ich bin als Landespolitiker mit dem Auftrag gewählt worden, die Vermögensinteressen des Landes, die oft in Konkurrenz zu Sparkassen, Gemeinden oder den Landschaftsverbänden stehen können, zu sehen. Warum sollen wir eine solche Leistung unentgeltlich hingeben? Sonst könnten Sie diese Leistung ja auch erbringen, Sie können solche Bürgschaftserklärungen auch abgeben. Probieren Sie das einmal bei sich in der Landschaftsversammlung; ich fordere Sie dazu herzlich auf.

An Herrn Fröhlings gerichtet: Wenn Sie Ihren Sparkassen sagten, Sie möchten solche Eventualverbindlichkeiten in Ihre Bilanz einstellen, dann fänden Sie wahrscheinlich einstimmige Zustimmung.

Erklären Sie mir einmal, wie Sie es uns erklären wollen, daß wir dafür nichts bekommen sollen!

Professor Dr. Munzert: Die erste Frage bezog sich auf die unentgeltliche Hergabe. Ich kann nur noch einmal auf den § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung verweisen, demzufolge im Grundsatz Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen. Ausnahmen sind allerdings zulässig. So sieht es der gesetzliche Rahmen vor.

Nun stellt sich die Frage - die haben wir aufgeworfen -, ob vom Formellen und auch vom Inhaltlichen her ein solcher Ausnahmefall gegeben ist. Beim Inhaltlichen ist dann für meine Begriffe die entscheidende Frage, wie sich das Ganze aus der Sicht der WestLB rechnet. Als Eigentümer bin ich möglicherweise genötigt, für eine Bank unentgeltlich etwas herzugeben. Ist es, wenn es die Situation wirklich verlangt, so, daß die Finanzlage des Bedachten günstiger ist? Dann muß ich vom § 63 Abs. 3 ausgehen und mir entsprechende Gegenwerte sichern. Dann sind wir wieder bei der Frage der Rechenbarkeit der ganzen Geschichte aufgrund der veränderten EG-Richtlinien, die sicherlich noch nicht vollständig vorhanden sind, es muß aber gerechnet werden, und daran kranke zumindest ich in dieser Diskussion.

Nach § 63 Abs. 3 ist eben die Frage zu entscheiden, ob es sich um einen Ausnahmefall handelt.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Bei einer Notlage würden Sie sagen "Unentgeltlich"?)

- Das kann möglicherweise bis auf Null gehen, kommt aber auf den Einzelfall an.

(Abgeordneter Bensmann [CDU]: Das ist politisch, Herr Munzert. Vorsicht!)

Zu Ihrer Frage nach der Bürgschaft, Herr Schauerte: Ich verweise noch einmal auf die §§ 1 und 2 plus Modalitäten zum Verfügungsrecht. Stellen wir die Frage, ob das ausreichend ist, gelangen wir wieder zum Kreditwesengesetz.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Ja.)

Dr. Geiger (Stellvertretender Geschäftsführer des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes): Herr Abgeordneter, die Anstaltslast gilt natürlich nicht nur für einen Anstaltsträger, sondern für alle. Es ist aber möglich, daß die Anstaltsträger untereinander andere Vereinbarungen treffen, wenn sie sich einig sind.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Das ist dann eine Schenkung gegenüber anderen?!)

Vorhin wurde immer wieder angesprochen, ob das auch dem KWG entspricht. Ich glaube, daß hier zwei Dinge miteinander verquickt werden:

- a) wie die rechtliche Regelung gegenüber dem KWG ausgestaltet ist und
- b) gewisse Regelungen im Innenverhältnis.

Wir kennen auch im privaten Sektor die generelle Haftung, wissen aber ebenso, daß teilweise interne Absprachen getroffen werden, daß der eine Partner bei Gefahr intern freigestellt wird.

Es ist also die Frage, ob diese Regelung betreffend die Sonderrücklage nach außen wirkt und nur im Innenverhältnis klargestellt wird, daß, wenn etwas passiert, die anderen Anstaltsträger eintreten. Dann ist die Verfügbarkeit im Sinne des KWG und der EG-Richtlinien gegeben.

Dr. Fuchs: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herr Abgeordneter Schauerte, wir haben zunächst einmal die Frage gestellt, was das Land jetzt an geldwertem Vorteil davon hat, wenn alles so bleibt, wie es ist.

Haushalts- und Finanzausschuß
Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
21. bzw. 17. Sitzung

08.11.1991
sl-sz

Dann hat das Land zunächst einmal zwar ein Eigenkapital in der WFA, aber unmittelbare Einnahmemöglichkeiten ergeben sich daraus nicht.

Jetzt ist der glückliche Umstand eingetreten, daß sich das Land die Alternative stellt: Die Bank braucht in absehbarer Zeit erhebliche Mittel. Eine der drei beteiligten Gruppierungen hat eine Möglichkeit aus bisher nicht wirtschaftlich mehr als im Wohnungsbaubereich nutzbarem Bestand eine gewisse Öffnung herbeizuführen. Dieses wird von uns damit beantwortet, daß wir dann, wenn einer die ihm gegebenen Möglichkeiten nunmehr nutzt und zur Verfügung stellt, damit ins Obligo treten müssen. Das tun wir auch. Wir gehen nunmehr mit in die Haftung für das Wohnungsbauvermögen des Landes.

Zwar mögen Sie sagen, daß das eine theoretische Haftung ist; aber sie ist als solche im Gesetz durchaus angesprochen.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Als Anteilseigner sparen Sie doch enorme Aufwendungen!)

Vorsitzender: Herr Dr. Fuchs, Sie haben das Wort!

Dr. Fuchs: - Das tun Sie alle! Alle Beteiligten sparen dadurch im Moment Aufwendungen. Aber das ist ja auch eine Frage danach, inwieweit das Land - das habe ich in meinem Vortrag ausgeführt - Synergieeffekte realisiert, deren Berechnung dann möglich wäre. Wir sperren uns nicht dagegen, im Ansatz zu sagen, daß wir das alles mittragen, trotz der zusätzlichen Haftung und der damit gegebenen Risiken, die wir auch eingehen und die darin bestehen, daß möglicherweise der Gewinn der Bank im Jahre 1993 gar nicht nach oben, sondern nach unten geht, weil Risiken eingegangen worden sind, die nicht zu Gewinnen geführt haben, die wir mittragen, weil wir nunmehr bis hin in das Wohnungsbauvermögen mithaften.

Alles dies zusammen betrachten wir als eine durchaus faire Lösung. Wenn sich darüber hinaus ein zusätzlicher abgrenzbarer Gewinn abzeichnet, der belegbar ist, dann müssen wir insoweit in der Tat über eine Vergütung reden. Aber nur insoweit, und in diesen Gesprächen befinden wir uns.

Frühlings (Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes): Im Grunde genommen hat Herr Dr. Fuchs den tatsächlichen Vorgang dargestellt. Es geht

Haushalts- und Finanzausschuß
Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
21. bzw. 17. Sitzung

08.11.1991

sl-sz

doch darum, daß zunächst einmal Aktiva und Passiva der Wohnungsbauförderungsanstalt übertragen werden und damit ansonsten Barvorgänge nicht verbunden sind. Andernfalls hätten wir uns überlegen können, eine Kapitalerhöhung bei der Bank auf andere Art und Weise durchzuführen, daß die einzelnen Gewährträger hier zuführen.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Wäre es dann möglich gewesen, daß die Sparkassen auch zugeführt hätten?)

- Ich halte die Sparkassen für einen sehr konsequenten und vor allen Dingen auch gegenüber ihrer Zentralbank verantwortungsbewußten Partner.

Vorhin hat Herr Trinius die Frage gestellt, ob man dann, wenn man eine Bank hat, dafür sorgen muß, daß sie den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Die Vorbereitung auf den Binnenmarkt erfordert ganz sicherlich auch die Zufuhr von Kapital. Das muß nicht heute, wird aber in der Zukunft sicherlich wieder vorkommen. Ich habe überhaupt keinen Zweifel, daß die Sparkassenseite ihren Pflichten nachkommt.

Um auf den Zusammenhang zurückzukommen: Ich hatte vorhin darauf hingewiesen, daß - wie Herr Dr. Fuchs richtig ausgeführt hat - dann, wenn ein echter Vorteil durch die Anrechnung der freien Anteile der Haftung eintreten sollte, ich davon überzeugt bin, daß wir zu einer Einigung kommen werden, wie dieser Vorteil auch für die anderen Gewährträger erstattet werden kann.

Dr. Fuchs: Ich möchte zur Beantwortung der Frage von Herrn Schauerte noch einen Aspekt hinzufügen: Herr Schauerte, wenn die Bank diese mehr technischen Möglichkeiten im Wege der Refinanzierung zu durchaus marktüblichen Konditionen nutzen muß, sind die Refinanzierungskosten etwas, das uns wieder alle trifft und das Ergebnis in irgendeiner Form beeinflusst. Von daher müssen wir auch sehen, daß wir mit im Boot sitzen.

Abgeordneter Schauerte (CDU): An die Landschaftsverbände und die Sparkassenorganisation möchte ich doch noch eine Frage stellen: Wenn ich mich recht erinnere, ist aus Ihrer Sicht oder aus der Sicht von Vertretern Ihrer Organisationen im weitesten Sinne Klage darüber geführt worden, daß der sogenannte Haftsummenzuschlag bei den Kreditgenossenschaften eine unglaubliche Wettbewerbsbevorzugung derselben sei.

Haushalts- und Finanzausschuß
Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
21. bzw. 17. Sitzung

08.11.1991

sl-sz

Sie müßten kein Geld einbringen, müßten es nicht verzinsen, könnten aber die Geschäftstätigkeit wegen dieses Zuschlages ausweiten.

Wollen Sie diese Angriffe auf den Haftsummenzuschlag zurücknehmen und sagen: "Wir finden das in Ordnung und versuchen, etwas ähnliches wie den Haftsummenzuschlag über diesen Weg." - Auch die Volksbanken müßten sich ja in diesem Falle dann teuer refinanzieren, wenn Sie dieses Geschäftsvolumen tatsächlich ausweiten wollen. Und Sie sagen, daß das kein Vorteil für Sie ist. Ist damit aus Ihrer Sicht ein Vorteil im Genossenschaftsbereich nicht mehr zu erkennen?

Fröhlings (Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes e. V.): Herr Schauerte, das war kein Angriff auf den Haftsummenzuschlag, sondern das war die sehr nüchterne Feststellung, daß der Haftsummenzuschlag unter dem Kapitalaspekt tatsächlich ein Vorteil ist. Und wir haben immer wieder nur die Meinung vertreten, daß die Gewährträgerhaftung, wie sie bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen besteht, eine Anrechnung erfahren sollte, die durchaus dem Haftsummenzuschlag vergleichbar ist. Das ist uns bislang nicht gelungen. Aber ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß es uns eines Tages doch noch gelingen wird.

(Abgeordneter Schauerte [CDU]: Dies könnte der Höhepunkt sein!)

Dr. Lüthje (Hauptgeschäftsführer des Verbandes öffentlicher Banken): Herr Schauerte, ich habe - so glaube ich mich zu erinnern - heute morgen wohl ausgeführt, daß der Haftsummenzuschlag 1968 gewährt worden ist und wir seitdem das Gleichgewicht der drei Säulen im Wettbewerb haben. Ich muß auch sagen: Einen Angriff habe ich in der Bemerkung bisher nicht gesehen. Ich wollte das nur auch gern gegenüber den Vertretern des genossenschaftlichen Bereichs feststellen.

Dr. Arnold (Bundesverband Deutscher Banken): Ich möchte noch einmal auf etwaige Refinanzierungsvorteile zu sprechen kommen. Man muß natürlich folgendes sehen: Durch die Kapitalzuführung - sofern sie bankenaufsichtlich anerkannt würde - verfügte die WestLB über sehr viel Kernkapital, verzeichnete also eine exorbitant hohe Kernkapitalquote.

Wir haben heute morgen gehört, daß sich die Kernkapitalquote in Schleswig-Holstein auf 13,5 % belaufen wird. Wie das bei der WestLB der Fall sein wird, weiß ich nicht. Aber ich rechne damit, daß die Quote bei 10 % Kernkapital liegen wird. Herr